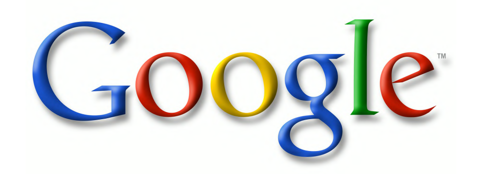
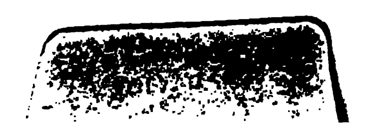






Verbal- und Real-Index

der seit

1782 — 1858

an die

Pfarrämter und Local-Consistorien rücksichtlich Presbyterien der evangelischen Gemeinden A. C.

in

Siebenbürgen

erflossenen

Landes-Dikasterial-, Ober-Consistorial- und Superintendential-Verordnungen

von

Stephan Adolph Bergleiter,

evangelischer Pfarrer zu Freck und Archivar des Hermannstädter Capitels A. C.

1 8 5 9.

Der Reinertrag ist für die evangelische Kirche A. C. zu Freck bestimmt.



1860.

Druck von Theodor Steinhaußen in Hermannstadt.

Vorwort.

In Folge Anordnung der HW. Superintendentur vom 23. April 1782 waren und sind die evangelischen Pfarrämter A. C. in Siebenbürgen verpflichtet, alle durch die h. Landesdikasterien und die HW. Superintendentur an dieselben erfließenden Verordnungen in ein den Parochial=Archiven zugehöriges Protocoll — Protocollum altissimarum ordinationum — anfänglich nur im Auszuge, seit 1810 aber vollinhaltlich und wörtlich zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen einzutragen und zu sammeln. Zu diesen Verordnungen kommen seit 1818 auch die im Wege der WL. Domestikal — rücksichtlich Bezirks-Consistorien den Local=Consistorien rücksichtlich Presbyterien überschriebenen Ober=Consistorial=Verordnungen hinzu.

Der hohe Werth dieser die ordentliche und vorschriftmäßige Verwaltung der Pfarramts=Geschäfte bedingenden und ermöglichenden Normaliensammlung liegt auf der Hand. Darum auch die wiederholten Superintendential=Verordnungen, welche nicht nur den einzelnen Pfarrern die genaue Führung der Verordnungs=Protocolle einschärfen, sondern auch die Dechanten zur strengen Ueberwachung derselben und dazu anweisen, alle darin bemerkten Mängel und Lücken nachträglich ergänzen zu lassen.

Um dieses so entstandene schon im Jahre 1834 zu einem dickleibigen Foliobande angewachsene Protocoll den Pfarrern, namentlich den neueintretenden zugänglicher zu machen, und seinen Gebrauch zu erleichtern, faßte die General=Synode in ihrer Sitzung am 13. Februar des genannten Jahres den Beschluß: „Der General=Syndicus übernimmt die Verfassung eines Real=Index aller Verord„nungen aus dem Protocollum altissimarum ordinationum und daraus eines Real=Index von den „in Kraft bestehenden Verordnungen. Jeder Pfarrer soll ein lithographirtes Exemplar davon erhalten."

Dieser Synodalbeschluß ist unerklärlicher Weise bis heute eben nur ein Beschluß, und das schon damals gefühlte Bedürfniß ein Bedürfniß — geblieben.

Als das HEW. Hermannstädter Capitel im vorigen Jahre für sein Archiv eine vollständige Sammlung der in Rede stehenden Verordnungen anzulegen und fortzuführen beschloß, und die jüngeren Capitularen die Besorgung der dießfälligen Abschriften unter sich auftheilten, erbot ich mich, zu dieser Sammlung einen Real= und Verbal=Index zu verfassen.

Im verflossenen Winter eben mit dieser Arbeit beschäftigt, wurde ich durch den Einsturz einer Mauer an meinem Pfarrhause auf das unangenehmste überrascht, da hieraus meiner kleinen und armen Gemeinde die unabweisliche Nothwendigkeit einer baulichen Herstellung erwuchs, deren Kosten ihre Mittel weit überstiegen. Um dieser Noth einigermaßen wenigstens abzuhelfen, entschloß ich mich den für das HEW. Hermannstädter Capitel bestimmten Index im Drucke herauszugeben, und den Reinertrag davon der Frecker evangelischen Kirche zuzuwenden. Meine sofort im vorgeschriebenen Decanalwege der HW. Superintendentur vorgelegte vertrauensvolle Bitte, dieses nicht nur die Unterstützung einer armen evangelischen Gemeinde, sondern auch die endliche Befriedigung eines tiefgefühlten Bedürfnisses der evangelischen Geistlichkeit bezweckende Unternehmen der Theilnahme meiner hochverehrten HE. Amtsbrüder hochgeneigtest empfehlen zu wollen, hat in dem Umlaufschreiben vom 10. Februar d. Js., Z. 153 1859, Abschnitt III., die befriedigendste Gewährung gefunden. Doch scheint der von Seiner Hochwürden ausgesprochene Wunsch „daß **jedes** Capitel und Ehegericht und **jedes** Pfarramt, ja auch andre wißbegierige Freunde unsers Kirchenthums theilnehmend sich für das Werkchen interessiren möchten" an einige Capitel gar nicht gelangt zu sein; ein Umstand, der mich wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß auch die nicht pränumerirten 96 Exemplare nachträglich, freilich zu dem nunmehr erhöhten durch den Zuwachs von mehr als zwei Druckbogen gewiß gerechtfertigten Preise von 1 fl. 50 kr. österr. Währung ihre Abnehmer finden dürften.

*

Allen pt. HE. Pränumeranten aber statte ich im Namen meiner lieben Gemeinde den herzlichsten Dank für das zu ihren Gunsten gebrachte Opfer mit dem gleich herzlichen Wunsche ab, daß der ihnen dargebotene Ersatz nicht allzusehr hinter ihren Erwartungen zurückbleiben möge.

Daß ich mich bei dieser Arbeit der größten Genauigkeit befleißigt habe, brauche ich wohl kaum zu versichern. Wenn dessen ungeachtet, wie ich wohl weiß, manche Fehler und Unrichtigkeiten sich ergeben werden, so möge dieß weniger mir, als der Beschaffenheit meines zwar nach Thunlichkeit ergänzten und berichtigten, aber doch nicht ganz richtigen Verordnungs-Protocolles zur Last geschrieben werden.

Die Citate des Index weisen entweder auf das Datum des Tages und Jahres, unter welchem die Verordnungen vom Gub. = Gubernium, Sup. = Superintendentur, Ob.-Cons. = Ober-Consistorium u. s. w. erflossen sind, oder wenn sie mit Geschäftszahlen bezeichnet waren, auf diese hin.

Schlüßlich erlaube ich mir einen Uebersichts-Ausweis der pränumerirten Exemplare beizufügen, welcher zugleich die meiner Gemeinde zugekommene Unterstützung ausweisen mag.

Aus dem HEW.	Capitel	sind für das Capitel	für	Pfarreien	Exemplare
Aus dem HEW.	Mediascher Capitel	sind für das Capitel 1	für 13	Pfarreien	13 Exemplare.
" " "	Hermannstädter "	" " " " 2	" 16	"	25 "
" " "	Burzenländer "	" " " " 1	" 21	"	22 "
" " "	Bistritzer "	" " " " —	" —	"	— "
" " "	Unterwälder "	" " " " 1	" 13	"	13 "
" " "	Kisder "	" " " " —	" 15	"	15 "
" " "	Kosder "	" " " " 1	" 18	"	18 "
" " "	Schelker "	" " " " 1	" 9	"	9 "
" " "	Schenker "	" " " " —	" 14	"	14 "
" " "	Leschkircher "	" " " " —	" 5	"	5 "
" " "	Bogeschdorfer "	" " " " —	" 9	"	9 "
" " "	Bolkatscher "	" " " " —	" —	"	— "
" " "	Reener "	" " " " —	" —	"	— "
" " "	Lassler "	" " " " —	" —	"	— "
" " "	Tekendorfer "	" " " " —	" —	"	— "
" " "	Schogener "	" " " " —	" 5	"	5 "
	zusammen	7	+		148 = 155 Ex.

" Kronstadt	„von wißbegierigen Freunden unsers Kirchenthums"	15
" Hermannstadt	" " " "	20
" Schäßburg	" " " "	12
" Mühlbach	" " " "	3
	zusammen	50 Ex.
	im Ganzen	205 Ex.

à 1 fl. 12 kr. österr. Währung mit einem Brutto-Ertrag von 229 fl. 60 kr. österr. Währung pränumerirt worden.

Die Druckkosten betragen	135 fl. — kr.
Buchbinderarbeit	4 fl. 50 kr.
zusammen	139 fl. 50 kr.

Also ergibt sich ein Reinertrag für die ev. Kirche in Freck von 90 fl. 10 kr. österr. Währung.

Hermannstadt, den 2. Januar 1860.

Der Verfasser.

A.

Alterthümer. Ueber die in den Jahren 1853 und 1854 bewirkten Herstellungen monumentaler Bauten wird Bericht verlangt. Sup.-Z. 1. 1855. V.

— Die Aufstellung einer Central-Commission für Erforschung und Erhaltung von Baudenkmalen und die Ernennung von 11 Conservatoren für Siebenbürgen wird bekannt gegeben. Sup. 277. 1855. IV. Ober-Cons. 107. 1855.

— Bauliche Veränderungen an alten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern sind vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Sup. 557. 1856. I.

Amtshandlungen, geistliche, sind an Akatholiken in jenen Ortschaften, wo dieselben keine eigene Kirche haben, von den katholischen Geistlichen zu vollziehen. Gub.-B. 1783 $^{13}/_{4}$.

— Zur Vollziehung geistlicher Amtshandlungen können sich die Akatholiken in Ermanglung eigener Geistlichen fremde ihrer Confession herbeiholen. Gub.-B. 1783 $^{15}/_{12}$.

— An Militärpersonen vollzogene geistliche Amtshandlungen sind alljährlich im Wege des Dechanten und der Superintendentur dem katholischen Consistorium einzuberichten. Dech. 1810 $^{18}/_{3}$.

— Was in dem Berichte über die an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen zu berücksichtigen ist. Sup. 1817 $^{7}/_{8}$, 1820 $^{23}/_{4}$, 1821 $^{15}/_{12}$.

— Ein Protokoll über die täglichen geistlichen Amtshandlungen soll in jeder Pfarrkirche geführt werden. Sup.

— 1818 $^{16}/_{12}$, 1820 $^{25}/_{1}$.

— Welche geistliche Amtshandlungen an Militärpersonen, und in welchen Fällen von dem Civilgeistlichen vollzogen werden dürfen? Sup. 1820.

— Geistliche Amtshandlungen dürfen nur von ordinirten Geistlichen vollzogen werden. Sup. 1834 $^{2}/_{1}$.

— Geistliche Amtshandlungen dürfen von quiescirten Geistlichen ohne speziellen Auftrag des Ortspfarrers nicht vollzogen werden. Synod.-Beschl. 1835 $^{20}/_{5}$. I.

— Alle von quiescirten Geistlichen ohne Bevollmächtigung vollzogenen geistlichen Amtshandlungen sind durch das betreffende geistliche Gericht für nichtig zu erklären, und nöthigenfalls durch den Ortspfarrer zu erneuern. Synod.-Beschl. 1835 $^{20}/_{5}$. II.

— Die Personen, welche quiescirte Geistliche zu pfarrämtlichen Functionen verleiten, sind dem betreffenden Civilgerichte zur Bestrafung zu überschreiben. Synod.-Beschl. 1835 $^{20}/_{5}$. III.

— Die Ausweise über geistliche Amtshandlungen an Militärpersonen und über Todesfälle von Militär- und Civil-Pensionisten sind nicht mehr am Ende des Verwaltungsjahres an die Superintendentur einzusenden, sondern der Ortspfarrer hat jeden einzelnen Fall sogleich der betreffenden Civilbehörde anzuzeigen. Sup. 771. 1852. IV.

— Eine Uebersicht der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen ist mit den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung den Civilbehörden einzusenden. 332. 1856. II.

Amtsübergriffe. Vor denselben werden die Geistlichen verwarnt. Sup. 470. 1854. VI., 791. 1854. VIII., 1. 1855. I.

Amtsunterricht in Betreff der Nachweisungen über die Bewegung der Bevölkerung wird mitgetheilt. Sup. 600. 1856. III.

Amtssiegel. Siehe Siegel.

Anlehen des Staats. Zur Betheiligung daran werden die Geistlichen aufgefordert. Sup. 579. 1854. I.

— Den Geistlichen werden dieselben Begünstigungen wie den k. k. Beamten rücksichtlich des Staatsanlehens zugestanden. Sup. 582. 1854. I., 791. 1854. III.

— Die Geistlichen werden aufgefordert, ein Jahreseinkommen zum Staatsanlehen zu subscribiren. Sup. 582. 1854. I.

— Die Beiträge der ev. Geistlichen sollen unter dem Titel „eines Beitrages der gesammten ev. Geistlichkeit A. C. in Siebenbürgen" in das große Verzeichniß der Anlehens-Subscriptionen eingetragen werden. Sup. 582. 1854. II.

— Die Pfarrer sollen auch ihre Untergebenen und Pflegebefohlenen zu Subscriptionen zum Staatsanlehen aufmuntern. Sup. 582. 1854. III.

— Die ev. Geistlichen sind von der Cautionsleistung für die subscribirten Beiträge zum Staatsanlehen frei zu halten. Sup. 791. 1854. III.

Anlehen des Staats. Nicht nur Geistliche und Lehrer, sondern auch die Schul-, Kirchen- und Stiftungsfonde sollen sich am Staatsanlehen betheiligen. Ober-Consf. 305. 1854.

— Das Gesammtergebniß der in Siebenbürgen stattgefundenen Subscriptionen zum Staatsanlehen wird bekannt gegeben. Sup. 950. 1854. I.

— Was bei Um- und Freischreibung von Staats-Obligationen, welche auf Namen lauten, zu beobachten ist. Ober-Consf. 783. 1857.

Apostasie, siehe Religions-Uebertritt.

Appellation. Die insinuirte Appellation kann in Eheprocessen sinken gelassen, und der Proceß nach Ersatz der Kosten an die Gegenpartei bei derselben Gerichtsstelle von neuem begonnen werden. Sup. 319. 1838. III.

Archiv. Die Capitular-Archive sind zu inventiren und dem neuen Dechanten jedesmal mittels Transpositions-Instrumentes zu übergeben. Synod.-Beschl. 1834. IX.

— Ueber die Transposition des Capitels-Archivs an den Dechanten ist der Superintendentur jedesmal Bericht zu erstatten. Sup. 77. 1839. II.

— Das Superintendential-Archivs-Locale ist zu wölben und mit eisernen Fenstergittern zu versehen. Synod.-Beschl. 1834. X.

— Wie die Parochial-Archive bei dem Tode oder der Promotion eines Pfarrers zu behandeln sind. Sup. 1834 $^{16}/_{10}$. IV.

— Ueber die Transposition der Parochial-Archive an die neugewählten Pfarrer ist der Superintendentur halbjährig zu berichten. Sup. 77. 1839. II.

— Ob den Professoren der juridischen Facultät in Hermannstadt der Zutritt zum Superintendential-Archiv zu gestatten sei, sollen die Capitel erklären. Sup. 747. 1845. II.

— Für die Pfarr-Archive wird das kaiserliche Manifest vom 21. und 22. December 1848 und vom 19. Juli 1849 und die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich mitgetheilt. Sup. 360. 1851. V.

— Die Benützung der Capitels-Archive zur Herausgabe eines Codex ecclesiasticus ist dem Schäßburger Gymnasial-Director Teutsch zu gestatten. Sup. 268. 1858. I.

Armenbücher. Behufs der Austheilung der vom k. k. Schulbücher-Verlage herabgelangten Armenbücher (Fibel und erstes Sprach- und Lesebuch) ist zu berichten, in welchen Schulen dieselben eingeführt sind. Ober-Consf. 250. 1857.

— Der Bedarf an Armenbüchern ist alljährlich im Jänner auszuweisen. Ober-Consf. 908. 1857.

Armenpflege. In jeder Gemeinde ist ein Armeninstitut zu gründen. Sup. 1785 $^{14}/_{9}$. 1822 $^{11}/_{2}$.

— Die Einführung einer geregelten Armenpflege wird empfohlen. Sup. 405. 1855. V.

Arrestanten. In jedem Zuchthause soll ein Zimmer zum Religions-Unterrichte der Sträflinge hergerichtet werden. Sup. 1834 $^{27}/_{1}$.

— Den Gefängnißsträflingen ist wöchentlich zweimal Religions-Unterricht zu ertheilen. Sup. 21. 1839. II. 127. 1840. V.

Arretiren. Der Pfarrer darf keine ehezwistigen Parteien arretiren lassen, sondern hat dieselben im Wege des Dechanten dem betreffenden Civilgerichte zur Amtshandlung zuzuweisen. Sup. 1836 $^{28}/_{9}$.

Assecuranz. Siehe Versicherung.

Attestat. Siehe Zeugniß.

Aufgebot. Siehe Proklamation.

Augenkranke. Die Eröffnung einer Heilanstalt für Augenkranke in Klausenburg soll bekannt gegeben werden. Sup. 475. 1855. IV. 332. 1856. IV.

Ausländer dürfen ohne Zeugnisse über Auswanderungsbewilligung, Religion, Stand und Militärbefreiung nicht copulirt werden. Sup. 1827 $^{22}/_{1}$. 262. 1852. IV.

— Kinder von Ausländern dürfen ohne allerhöchste Bewilligung in keine Lehranstalt aufgenommen werden. Sup. 1826 $^{13}/_{12}$.

Ausnahmsgesetz. Vor Uebertretung desselben werden die Geistlichen gewarnt. Sup. Z. 474 a/1852. IV.

Auswanderer aus den Erbländern sind, wenn sie sich mit Entlassungsscheinen ausweisen, anzusiedeln und zu copuliren. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. Gub. 1800 $^{1}/_{9}$.

Auswanderung. Vor der Auswanderung in die Moldau ist das Volk zu warnen. Sup. 1815 $^{12}/_{8}$, 1834 $^{27}/_{1}$.

Auswanderung. Das Verbot unbefugter Auswanderung aus den k. k. Staaten soll publicirt werden. Sup. 1816 $^{6}/_{8}$. I.
— Ohne Auswanderungs-Erlaubniß darf kein fremder Unterthan copulirt werden. Sup. 1831 $^{14}/_{8}$.
— Bergleute sind ohne Auswanderungs-Erlaubniß, wenn sie ihren ledigen Stand ausgewiesen haben, zu copuliren. Sup. 1834 $^{14}/_{8}$.

Ausweis. Siehe auch Bericht.
— Ein Ausweis der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen ist dem Pfarrer alljährlich einzusenden. Dech. 1810 $^{14}/_{9}$.
— Der Ausweis der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen und der Todesfälle von Pensionisten ist nicht mehr am Ende des Verwaltungsjahres der Superintendentur einzusenden, sondern es hat der Ortspfarrer jeden Fall dieser Art sogleich der betreffenden Civilbehörde anzuzeigen. Sup. 771. 1852. IV.
— Ein Ausweis der in jedem Monate vorgekommenen Sterbefälle ist zu Ende des Monats dem betreffenden Unterbezirksamte einzusenden. Sup. 42. 1853.
— Die Ausweise der monatlichen Sterbefälle sind nicht mehr einzusenden. Sup. 833. 1853. III.
— Die Ausweise der monatlichen Sterbefälle werden neuerdings angeordnet und sind dieselben hinfort den betreffenden k. k. Gerichten vorzulegen. Sup. 369. 1854. 40. 1855. III.
— Ein Ausweis der vollzogenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen (schema annuum) ist am Ende jedes Sonnenjahres der Superintendentur einzusenden. Sup. 528. 1854. III.
— Ein Ausweis aller lebenden unehelichen Kinder protest. Mütter ist am Ende jedes Sonnenjahres der Superintendentur einzusenden. Sup. 699. 1855. I.
— Ein Ausweis der Mischehen ist am Ende jedes Sonnenjahres der Superintendentur einzusenden. Sup. 699. 1855. I., 173. 1856. I.
— Ein Ausweis der evang. Pfarrorte A. C. in Siebenbürgen wird mitgetheilt. Ober-Conf. 455. 1856.
— Ein Ausweis der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen ist mit den Tabellen der Bewegung der Bevölkerung der betreffenden Civilbehörde einzusenden. Sup. 332. 1856.
— Ein Ausweis der erforderlichen Armenbücher ist von den Schulen, in welchen die von dem k. k. Schulbücherverlage herausgegebene „Fibel und erstes Sprach- und Lesebuch“ eingeführt sind, im Jänner jedes Jahres einzusenden. Ober-Conf. 908. 1857.

B.

Baden. Todesfälle baden'scher Unterthanen sind am Ende des Verwaltungsjahres einzuberichten. Sup. 216. 1858. II.

Baiern. Auswanderer aus Baiern dürfen ohne Auswanderungsbewilligung nicht copulirt werden. Sup. 1831 $^{30}/_{7}$. III.
— Für bairische Unterthanen sind die im Gesandtschaftswege verlangten Matrikular-Auszüge stempelfrei auszustellen. Sup. 529. 1851. I.
— Todesfälle bairischer Unterthanen sind zu Ende des Verwaltungsjahres einzuberichten. Sup. 529. 1851. I.
— Bairische Unterthanen dürfen ohne schriftliche Bewilligung ihrer heimathlichen Civilbehörde nicht getraut werden. Sup. 771. 1852. I.
— Frauenspersonen bairischer Staatsangehörigkeit können auch ohne heimathliche Heirathslicenz copulirt werden. Sup. 573. 1853. III.

Bart. Das Tragen der Vollbärte wird dem Lehrerpersonale verboten. Sup. 1. 1853. I.

Baudenkmal. Siehe Alterthümer.

Baumschule. In jeder Ortschaft ist eine Baumschule anzulegen und darin die Jugend in der Obstbaumzucht zu unterweisen. Ueber den Fortgang der Baumschulen ist jährlich zu berichten. Ober-Conf. 1834 $^{1}/_{11}$.
— Das Formular zum Bericht über den Fortgang der Baumschulen wird mitgetheilt. Dom. Consist. 1837 $^{9}/_{1}$.
— Baumschulen für Obst- und Maulbeerbäume sind von jeder selbstständigen Volksschule anzulegen. Ober-Conf. 127. 1857. Sup. 51. 1857. IV.

Beamte, Civil-, haben ohne Requisition der geistlichen Ehegerichte sich nicht in Ehestreitigkeiten zu mengen. Dawider Handelnde sind der Superintendentur anzuzeigen. Synod.-Beschl. 1834. XII. Sup. 700. 1853. II.

— Haben über Ansuchen der Geistlichen die zum Fortbestand der Kirchen und zur Dotation der Geistlichkeit bestimmten Interessen, Geld- und Naturalleistungen hereinzubringen und die gesetzlichen Beschlüsse und Entscheidungen der Kirchenorgane zu vollziehen. Sup. 1. 1852. III.

— Das Benehmen der k. k. politischen Beamten und der Gemeinde-Vorsteher gegen die Geistlichkeit wird normirt. Sup. 310. 1852. IV.

— Die politischen Beamten haben den Pfarrer nicht mündlich durch den Gemeinde-Vorstand, sondern schriftlich und nicht unnöthiger Weise vorzuladen. Sup. 310. 1852. IV.

— Die Einflußnahme der politischen Behörden auf das Volksschulwesen wird abgegrenzt. Sup. 573. 1853. V., 406. 1850. VI. Ober-Cons. 164. 1853.

— Den Civilbeamten hat der Pfarrer wohl Einsicht in die Kirchenmatrikeln im Pfarrhause zu gestatten, oder über Verlangen ämtliche Auszüge daraus zu geben, nie aber die Matrikeln selbst, ohne höhern Auftrag, auszufolgen. Sup. 470. 1854. III.

— Die Copulation jeder Beamtens-Witwe, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe eine Pension bezieht, oder nicht, hat der Pfarrer sogleich anzuzeigen. Sup. 1819 12/2.

Beamtens-Witwen. Siehe Pensionisten.

Beerdigung von Akatholiken in den Ortschaften, wo dieselben keine eigene Kirche haben, ist von dem kathol. Geistlichen zu vollziehen. Gub. 1783 12/6.

— Zur Beerdigung von Akatholiken in Ortschaften, wo dieselben keine eigene Kirche haben, kann der akatholische Geistliche aus dem Nachbarorte herbeigeholt werden. Gub. 1783 15/12.

— Die Beerdigung in Kirchen und auf Kirchhöfen wird verboten, und sollen außerhalb des Ortes Begräbnißplätze angewiesen werden. Gub. 1808 13/3. Ober-Cons. 225. 1807.

— Die Beerdigung darf vor 48 Stunden nach erfolgtem Tode nicht vorgenommen werden. Gub. 1788 12/12. 1789 24/1, 13/3, 1809 20/12. Sup. 1826 28/8.

— Dieselbe darf nach Ablauf von 24 Stunden nach vorhergegangener Besichtigung des Todten durch den Pfarrer und das Ortsamt oder durch den Arzt stattfinden. Sup. 1811 4/12. II.

— Was bei Beerdigung fremder Glaubensgenossen auf einem evangel. Friedhofe zu beobachten ist. Sup. 1821 17/12.

— Bei Beerdigung eines Pfarrers ist dem Leichenredner kein Honorar zu zahlen. Sup. 1834 20/8.

— Die Beerdigung von zur Szekler-Militärgrenze gehörigen Individuen beiderlei Geschlechtes darf ohne ämtliche Bewilligung der betreffenden Militär-Jurisdiction nicht vorgenommen werden. Sup. 296. 1836. I.

— Die Beerdigung darf bei zweifelhaften Todesarten ohne Befundschein der politischen Behörde nicht vorgenommen werden. Sup. 299. 1839. II.

— Auch die ohne geistliche Amtshandlung Beerdigten sind in die Todtenmatrikel einzutragen. Sup. 466. 1839. II.

Behörde. Siehe Beamte.

Beitrag. Siehe Prozentualbeitrag.

Beiurtheil in Eheprozessen ist zu fällen bei der Trennung von Tisch und Bett, und bei Gestattung der Aufnahme von Zeugenverhören. Sup. 162. 1839 5/5.

Bergleute. Einwandernde Bergleute sind auch ohne Auswanderungslicenz, wenn sie ihren ledigen Stand nachweisen, zu copuliren. Sup. 96. 1834 15/3.

— Bergleute, vom Hutmann abwärts, sind von der Entrichtung der Copulations- oder Impftaxe frei zu halten. Sup. 1823 27/3, 1828 20/9, 38. 1838. IV.

Bericht. Für die mit ihren ämtlichen Berichten und Meldungen saumseligen Pfarrer werden Strafen festgesetzt. Sup. 1787 28/5, 1829 16/11. Synod.-Beschl. 1834. VII. Sup. 67. 1854. V., 1. 1855. III.

— Auf demselben Blatt darf nur über einen Gegenstand berichtet werden. Sup. 1828. 530. 1849. III., 633. 1851. V., 581. 1852. IV., 67. 1854. VI., 58. 1856. IX., 515. 1857. IX., 527. 1858. V.

— Die Pfarrer haben ihre Berichte und Meldungen nach dem herauszugebenden Schema agendorum ohne Aufforderung rechtzeitig bei Strafe von 10 Ufl. einzusenden. Synod.-Beschl. 1834. VII.

Bericht. Dem pfarrämtlichen Bericht in Eheprozessen soll auch ein Auszug aus dem Verhörungs-Protokoll über die freie Ehewilligungserklärung der Parteien beigelegt werden. Sup. 1839 $^{20}/_{12}$.

— Alle ämtlichen Berichte, Meldungen u. s. w. sind, wo keine entgegengesetzten Anordnungen Statt finden, stets auf einem Folioblatt zu expediren. Sup. 77. 1839.

— Bei allen ämtlichen Berichten und Meldungen wird die größte Pünktlichkeit anbefohlen. Sup. 1835 $^{26}/_{1}$, 77. 1839. 515. 1857. IX.

— Die pfarrämtlichen Berichte sind vor der Uebergabe an die Superintendentur oder das Capitel von dem Dechanten durchzusehen und die etwaigen Verbesserungen zu veranlassen. Sup. 1835 $^{8}/_{12}$. III., 231. 1838. VI., 402. 1839. V.

— In dem pfarrämtlichen Bericht über ehestreitige Parteien ist anzugeben, wie oft, und mit welchem Erfolge die Parteien vor dem Pfarramte vorgestanden sind. Sup. 1837 $^{18}/_{2}$.

— Wie die pfarrämtlichen Berichte in Eheprozessen zu halten sind. Sup. 77. 1839. 115. 1837. IV., 231. 1838. VII.

— Ohne pfarrämtlichen Bericht darf kein Eheprozeß in Verhandlung genommen werden. Sup. 299. 1839. VI., 760. 846. II.

— Dem pfarrämtlichen Berichte in Eheprozessen sollen auch die Matrikelar-Auszüge über das Alter, die Verlobung und Trauung der Parteien beigelegt werden. Sup. 299. 1839. VI.

— Alle pfarrämtlichen Berichte und Meldungen sollen pünktlich nur auf den bestimmten Termin erstattet werden. Sup. 402. 1839. VI. 1845 $^{11}/_{6}$.

— Die pfarrämtlichen Berichte in Ehestreitsachen, so wie die Verhandlungen mit den Parteien sind in das pfarrämtliche Protokoll einzutragen. Sup. 19. 1844. III.

— Auch negative Berichte und Meldungen sind zu erstatten. Sup. 760. 1846. VII.

— Die rückständigen Berichte saumseliger Pfarrer sind von dem Dechanten mittels Strafboten abholen zu lassen. Sup. 67. 1854. V.

Beschwerden wegen Belegung der Schullehrer, Organisten und Pfarrers-Meier mit der Kopftaxe sind im Wege der Dechanten an die Superintendentur zu leiten. Sup, 1811 $^{7}/_{4}$. V.

— Wo die Beschwerden der Gemeindeglieder und Subalternen gegen den Pfarrer und umgekehrt dieses gegen jene einzureichen sind. Sup. 1837 $^{20}/_{4}$. 1839 $^{28}/_{7}$.

Bettler, öffentliche, sollen nicht geduldet werden. Sup. 1785 $^{24}/_{9}$.

— Eine Instruktion zur Regulirung des Bettlervolkes wird den Pfarrern mit entsprechenden Weisungen mitgetheilt. Sup. 1819 $^{20}/_{10}$.

Beurlaubte Militärfuhrknechte dürfen ohne Bewilligung des Militärfuhrwesens-Commando nicht copulirt werden. Sup. 1803 $^{16}/_{4}$. 1813 $^{20}/_{6}$. 1826 $^{12}/_{12}$.

— Beurlaubte Soldaten dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Regiments-Commando nicht heurathen. Sup. 181. 1853. I.

Bevölkerung. Eine Bevölkerungstabelle nach dem mitgetheilten Formulare ist alljährlich einzusenden. Sup. 1792 $^{22}/_{12}$, 1831 $^{5}/_{10}$.

— Die Bevölkerungstabellen sind nach den Jurisdiktionen zusammen zu stellen. Synod.-Beschl. 1834. XVII.

— In den Populationstabellen sind die Todtgebornen zuerst unter den Gebornen und dann auch unter den Gestorbenen aufzuführen. Sup. 1846 $^{28}/_{11}$.

— In denselben sind die gebornen und gestorbenen Militärpersonen nicht aufzuführen. Sup. 402. 1839. II.

— Wie die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung zu verfassen sind. Sup. 1. 1852. IV. 370. 1853. IV.

— Die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung sind von 1856 angefangen nach dem Sonnenjahr zusammen zu stellen. Sup. 332. 1856. II.

— In denselben ist auch eine Uebersicht der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen zusammen zu stellen. Sup. 332. 1856. II.

— Amtsunterricht über die Verfassung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung wird den Pfarrämtern mitgetheilt. Sup. 600. 1856. III.

Bezirksamt. Siehe auch Beamte.

— Die Activirung der Bezirksämter wird bekannt gegeben. Sup. 818. 1854. II.

Bezirksamt. Wie in den Bezirks- und Kreisvororten die k. k. Aemter und Behörden zur Theilnahme an den gebotenen Festtagen aufzufordern sind. Sup. 668. 1858. II.

Bezirks-Kirchenversammlung. Die Wahl eines weltlichen Deputirten zur ersten Bezirks-Kirchenversammlung wird unter Bekanntgabe der Wahlvorschriften den Presbyterien aufgetragen. Ober-Cons. 528. 1856.

Bibel. Das Studium der Bibel ist von den Predigtamts-Candidaten unter Anleitung des Pfarrers fleißig zu betreiben. Sup. 1809 $^{11}/_{12}$.

— Volksschullehrer sollen die Bibel und die Augsburgische Confession haben und die vom Pfarrer ihnen daraus gegebenen Aufgaben fleißig lösen. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. IX. X. 1831 $^{25}/_{4}$. III.

— Die von Wimmer in Güns herausgegebenen Bibeln werden zur Anschaffung empfohlen. Sup. 202. 1842.

— In welchem Wege wohlfeile Bibeln und N. T. zu beziehen sind. Sup. 476. 1856. I.

Bigamie. Zur Verhütung derselben darf kein Geschiedener ohne Vorlegung des Scheidungsdeliberates verlobt und copulirt werden. Sup. 1845 $^{24}/_{9}$.

Bilder. Heiligenbilder, Herzen Jesu u. dgl. unprotestantische Bilder sind aus den Wohnungen der Glaubensgenossen zu entfernen. Sup. 243. 1857. V.

Binder-Stiftung wird zum Gedächtnisse des Superintendenten G. Binder beantragt. Sup. 171. 1858.

Blutschande. Welche geschlechtliche Vermischung als Blutschande anzusehen und wie dieselbe zu bestrafen ist. Sup. 1788 $^{13}/_{2}$.

Bod, dessen Kirchenrecht gilt in gewissen Fällen als Autorität. Sup. 1821 $^{13}/_{4}$.

Brandversicherungs-Gesellschaft. Die Statuten der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft werden zur Belehrung des Volkes über den wohlthätigen Zweck derselben den Pfarrern mitgetheilt. Sup. 1825 $^{15}/_{2}$.

Branntwein. Vor dem übermäßigen Genuß desselben ist das Volk in Predigten zu warnen. Sup. 1830 $^{8}/_{2}$.

Brautleute. Die Befragung der Brautleute wegen freier Eheverwilligung und die dreimalige Proclamation derselben wird angeordnet. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$, 1826 $^{13}/_{12}$, 782. 1847. II.

— Wenn eines, oder beide Brautleute zur Ehe gezwungen wurden, hat der Pfarrer die Proclamation und Trauung derselben zu sistiren. Sup. 1815 $^{18}/_{8}$, 1820 $^{22}/_{7}$, 1829 $^{16}/_{11}$, 1830 $^{3}/_{6}$ $^{22}/_{11}$, 1833 $^{8}/_{8}$.

— Brautleute von verschiedener Religion sind in beiden Kirchen dreimal zu proclamiren. Sup. 1824 $^{18}/_{1}$.

— Das Normalalter der Brautleute wird festgesetzt. Sup. 1825 $^{19}/_{12}$. 38. 1838. IV. 310. 1852. I.

— Die Befragung der Brautleute wegen freier Eheverwilligung wird auch auf die Mischehen und solche Brautleute, die in verschiedenen Kirchensprengeln wohnen, ausgedehnt. Sup. 96. 1834 $^{15}/_{3}$.

— Nicht confirmirte oder unmündige Christen dürfen nicht copulirt werden; daher nicht einheimische Brautleute bei der Verlobung den Confirmationsschein beizubringen haben. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$. IV. $^{19}/_{9}$. I.

— Wenn eines der Brautleute oder beide das Normalalter nicht erreicht haben, darf auch die Verlobung ohne Altersdispens nicht vollzogen werden. Sup. 293. 1844. IV., 11. 1845. IV., 170. 1845. I., 587. 1845. II., 360. 1851. III., 529. 1851. V., 310. 1852. I.

— Brautleute dürfen sich vor der Trauung nicht ehelich beiwohnen. Sup. 747. 1845. VI., 351. 1847. VII.

— Geschiedene dürfen ohne Vorlage und Bekanntgabe des Scheidungsdeliberates an das andere Brauttheil nicht verlobt werden. Sup. 451. 1845. III., 787. 1845. II.

— Daß vor der Verlobung eines Geschiedenen das Scheidungsdeliberat desselben dem andern Brauttheil bekannt gegeben worden, ist in der Trauungsmatrikel anzumerken. Sup. 201. 1847. III., 633. 1851. IV., 434. 1853. IX.

— Die Scheidung der Brautleute steht den Capitular-Ehegerichten und nicht den Dechanten zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$.

— Die Fälle, in welchen Ehewerber vom 18. bis 22. Lebensjahre zur Ertheilung der Altersdispensation empfohlen werden dürfen, werden näher bestimmt. Sup. 191. 1854. II.

— Jüngere Brautleute sind vor der Copulation einer Prüfung über den christlichen Katechismus zu unterziehen. Sup. 731. 1856. I.

— Brautleute, in deren Verlobungsschein die Erklärung über die freie Eheverwilligung fehlt, dürfen nicht copulirt werden. Sup. 282. 1857. II.

— Minderjährige, d. h. noch 24jährige Pupillen beiderlei Geschlechts, dürfen ohne schriftliche Einwilligung ihrer Verwandten oder Vormundschaftsbehörde nicht verlobt und getraut werden. Sup. 515. 1857. I.

Bruderschaft. Das ärgerliche Singen bei dem Hahnenschießen der Bruderschaften wird eingestellt. Ober-Cons. 1804 $^{28}/_{4}$.

Bruderschafts-Artikel sind durch den Pfarrer aufrecht zu erhalten. Sup. 1796 $^{22}/_{4}$.

Bücher-Censur. Bücher theologischen Inhalts, welche dem §. 56 des Landtagsartikels von 1791 unterliegen, müssen von den zum „imprimatur" berechtigten Bischöfen vor der Indrucklegung dem Gubernium unterlegt werden. Sup. 1824 $^{23}/_{11}$. 221. 1836. III. 252. 1837. V.

— Alle Druckschriften theologischen Inhalts sind der Superintendentur zu unterlegen, welche alle die Censur derselben betreffenden Geschäfte besorgen wird. Sup. 252. 1837. V.

C.

Candidaten der Theologie sind unter gewissen Bedingungen von der Militärpflicht frei. Sup. 515. 1857. IV.

Candidaten-Prüfungen. Die Capitel sollen sich gutächtlich äußern, wie dieselben einzurichten seien. Sup. 747. 1845. IV.

— Die Prüfungen der akademischen Candidaten der Theologie sollen nicht vor dem Ober-, sondern vor dem betreffenden Dom-Consistorium abgelegt werden. Sup. 86. 1850. VI.

— Zur ersten Candidaten-Prüfung wird eingeladen und allen Geistlichen und allen Mitgliedern der Kirchengemeinde-Vertretungen und Presbyterien der Zutritt gestattet. Ober-Cons. 742. 1856.

Candidations-Normativ wird den Local-Consistorien mitgetheilt. Sup. 1819 $^{10}/_{4}$.

Cantoren. Siehe Schulgehülfen.

Capitel. Siehe auch Ehegerichte. In den Capiteln wo nur die Senioren als Ehegericht zusammentreten, sollen künftig zu den Gerichtssitzungen wenigstens zwei Fratres juniores beigezogen werden. Sup. 1834 $^{20}/_{8}$.

— Ueber die wichtigsten Schriften und Dokumente jedes Capitels hat der Senior und ein Frater junior ein Inventar zu verfassen. Sup. 1834 $^{20}/_{8}$.

— Unter den Capitelsbeamten darf kein nepotisches Verhältniß stattfinden; von den in nepotischem Verhältnisse stehenden Capitularen hat nur einer das Stimmrecht, die übrigen sind Auskultanten. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$ III.

— In den Capitelssitzungen sind die Synodalbeschlüße vom vorigen Jahre aufzulesen. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$.

— Wie das Capitel Beschwerden und Prozesse von und gegen Kirchen- und Schullehrer in disciplinaribus zu behandeln hat. Sup. $^{299}/_{839}$ VII.

— Der Stand der Capitularbeamten ist der Superintendentur vierteljährig einzusenden. Sup. $^{466}/_{839}$ V. $^{77}/_{839}$ $^{151}/_{841}$ IV.

— Die Capitular-Mähler werden verboten. $^{151}/_{841}$ I.

— Die Capitel sollen sich bezüglich des von Kronstadt auch für die zweiten Confluxdeputirten angesprochenen Rechts an den Oberkonsistorialsitzungen Theil zu nehmen, gutächtlich äußern. Sup. $^{316}/_{845}$ III.

— Die Capitel sollen sich über den von der Superintendentur ihnen mitgetheilten General-Entwurf der Stolargebühren gutächtlich äußern. Sup. $^{364}/_{846}$ VI.

— Dieselben sollen sich über die Erklärung der Birthälmer Gemeinde bezüglich der Modalität künftiger Superintendenten-Wahlen gutächtlich äußern. Sup. $^{601}/_{846}$ II $^{782}/_{847}$ III.

— Dieselben sollen Vorschläge bezüglich der künftigen Versorgung der Geistlichkeit, nachdem dieselbe durch Aufhebung der Zehnten ihr Einkommen verloren, einsenden. Sup. $^{322}/_{849}$ II.

— Dieselben haben jene Pfarrer, welche durch den Verlust ihres Zehnteinkommens Noth und Mangel leiden, zur Erwirkung einer Unterstützung auszuweisen. Sup. $^{322}/_{849}$ III.

— Die Auflößung der Verlöbniße (repudium) steht den Capiteln und nicht den Dechanten zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$ II.

— Die Capitel sollen Vorschläge zu einem dreifachen Instanzenzug für die Eheprozesse und zur Sammlung der Ehegesetze machen. Sup. $^{772}/_{853}$ III.

— Jedes Capitel erhält von 1854 an ein Gratisexemplar des Landesgesetzblattes. Sup. $^{268}/_{854}$ II.

— Die Capitularbeamtenwahlen, alle Veränderungen unter den Capitelsbeamten und unter den Pfarrern sind sogleich der Superintendentur anzuzeigen. Sup. $^{648}/_{854}$ III.

Carbonari. Von der Betheilung an den Umtrieben der Carbonari wird gewarnt. Sup. 1822 $^{26}/_{5}$.

Catechismus. Der in Dobschau nachgedruckte Katechismus von Simon wird bei dem Religions-Unterrichte in den Volksschulen verboten. Sup. 405. 1855. VIII. Ober-Conf. 69. 1855.
— Statthalterei-Verordnung bezüglich des Catechismus-Unterrichts (Kinderlehre) der Lehrlinge. Gesellen können zur Theilnahme an demselben nicht gezwungen werden. Sup. 58. 1856. II.
— Jüngere Verlobte sind vor der Copulation einer Prüfung über den Catechismus zu unterziehen. Sup. 731. 1856. I.
Censur. Siehe Bücher-Censur.
Census cathedraticus, ist in Conv. Münze einzuliefern. Sup. 1832. $^{10}/_{10}$.
Cholera. Oeffentliche Gebete, wegen Abwendung derselben werden unter Mittheilung des Formulars angeordnet. Sup. 1831. $^{3}/_{5}$. $^{1}/_{7}$.
— Instruktion über das Verhalten in Cholera-Erkrankungs-Fällen wird zur Publikation von der Kanzel den Pfarrern zugestellt. Sup. 1831. $^{1}/_{7}$. $^{11}/_{8}$.
— Der Pfarrer soll aus der Kirchenkassa die nöthigen Arzneimittel gegen die Cholera kaufen, und in Erkrankungs-Fällen anwenden. Sup. 1831. $^{24}/_{8}$.
— Ein ärztliches Gutachten über die Behandlung der Cholerakranken wird den Pfarrern zur Belehrung des Volkes mitgetheilt. Sup. 272. 1836.
Chur-Hessen. Todesfälle Churhessischer Unterthanen sind alljährlich bis 20. October einzuberichten. Sup. 688. 1857. III.
Citation. Die der Citation des Pfarrers nicht Folge leistenden Gemeindeglieder sind durch die Civilbehörde zum Erscheinen zu verhalten. Sup. 1829. $^{30}/_{7}$.
— Die Citation eines Geistlichen vor eine weltliche Behörde hat nicht mündlich durch den Ortsvorstand sondern schriftlich zu geschehen. Sup. 810. 1852. IV.
Civilbeamte, siehe Beamte.
Civilgericht. Wenn Geistliche vor demselben belangt werden, müssen sie von diesem dem geistlichen Gerichte angezeigt werden. Sup. 1837. $^{17}/_{1}$.
— Vor Uebergriffen in die Sphäre der Civilgerichte werden die Geistlichen gewarnt. Sup. 470. 1856. VI., 791. 1854. VIII. 1. 1855. I.
Clerus, siehe auch Geistliche.
— Derselbe soll den 20sten Theil der Nationalkriegssubsidien tragen, will aber nur freiwillige Beiträge leisten. Sup. 1814 $^{31}/_{12}$. 1815 $^{18}/_{1}$. 1816 $^{2}/_{4}$.
— Derselbe soll die Fruchtarmen Gemeinden mit Saatkorn zum Winteranbau unterstützen. Sup. 1814 $^{16}/_{10}$.
— Derselbe soll eine außerordentliche Kriegsbeisteuer leisten. Sup. 1815 $^{27}/_{7}$.
— Derselbe soll das Getreide zu mäßigen Preisen verkaufen und die allgemeine Noth nicht zum Kornwucher mißbrauchen. Sup. 1815 $^{24}/_{10}$.
— Der Allerhöchste Dank für die geleisteten Kriegssubsidien wird dem Clerus bekannt gegeben. Sup. 1815 $^{24}/_{10}$.
— Der Personalstand des Clerus ist alle 4 Jahre durch den Druck zu veröffentlichen. Synod.-Beschl. 1834 XV.
Codex ecclesiasticus soll im Druck herausgegeben werden.
Comitats-Ecclesien. Verzeichnisse der Pfarramts-Candidaten für Comitats-Ecclesien sind von den Dechanten nach dem mitgetheilten Formular der Superintendentur einzusenden. Sup. 142. 1844. I.
— Dieselben werden von der Superintendentur mit einzigem Vorbehalt des Candidationsrechtes in administrativer Beziehung den betreffenden Bezirks-Consistorien zugewiesen. Sup. 161. 1844 I.
Confirmation. Dieselbe muß von den die Verlobung Ansuchenden ausgewiesen werden. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$ IV. $^{19}/_{9}$ I.
— Einheimische sind zur Vorlage des Confirmationsscheines nicht verpflichtet. Sup. 42. 1835.
— Die Confirmirten sind mit der größten Genauigkeit in die Matrikel einzutragen. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$ IV.
— Den Confirmanden ist bei der Confirmation das symbolische Glaubensbekenntniß abzunehmen. Sup. 389 a/852 II.
— Das Confirmationsalter ist für die Knaben das zurückgelegte 15te, für die Mädchen das zurückgelegte 14te Lebensjahr. Sup. 716. 1858. I.
Confirmationstaxe. Behufs der Regelung derselben haben die Pfarrer ihr Einkommen aus den Jahren 1788—94 einzubekennen. Sub. 1794 $^{8}/_{12}$.
— Der Betrag der von jeder Parochie zu zahlenden Confirmationstaxe ist zu finden. Sup. 1798 $^{9}/_{2}$.

— Die Confirmationstaxe ist von jedem neuberufenen Pfarrer sammt dem Schema vocationis sogleich einzusenden. Sup. 1811 ²/₄.
— Dieselbe ist in Silbergeld zu zahlen. Sup. 1817 ⁵/₆.
— Dieselbe ist sammt dem Portorium von dem neugewählten Pfarrer bis zu dem seiner Erwählung zunächst folgenden 1. Mai einzusenden. Sup. 77. 1839. A.

Conservator, siehe Alterthümer.

Consistorialfond. Statt des jährlichen Beitrages von 2 fl. aus jeder Kirchenkasse, sollen diese künftighin 1% von ihrem reinen Jahreseinkommen zum Consistorialfonde beisteuern. Ober-Cons. 1809 ¹²/₁.
— Das aus den Kirchenkassen in den Consistorialfond abzuliefernde 1% soll nicht blos von dem sich ergebenden Kassareste, sondern von sämmtlichen Einkünften jeder Kirche berechnet und eingesendet werden. O.-C. 1812 ¹³/₁₂.
— Der Prozentualbeitrag zum Consistorialfonde ist nur von den laufenden Einnahmen der Kirchenkasse mit Ausschluß des vorjährigen Cassarestes und frommer Stiftungen zu berechnen und einzusenden. Ober-Cons. 1816 ²¹/₁. 480. 1854.
— Wird angefragt, ob die Local-Consistorien statt der bisherigen 2% von den Kircheneinnahmen künftighin 3% zum Consistorialfond beisteuern wollen. Ober-Cons. 106. 1839. 187. 1846.
— Zur Einsendung der Prozentualbeiträge zum Consistorialfond wird der 31. Dezember jeden Jahres festgesetzt. Ober-Cons. 84. 1853. 480. 1854.
— Sollen nur 2% von den jährlichen Kircheneinnahmen zum Consistorialfond eingesendet werden. Ob.-C. 480. 1854.
— Die gewissenhafte Berechnung der 2% von sämmtlichen Kircheneinnahmen und pünktliche Einsendung derselben bis längstens Ende Jänner jeden Jahres nach dem mitgetheilten Formulare wird eingeschärft. Ob.-Cons. 822. 1856.
— Die Prozentualbeiträge der Comitats-Ecclesien zum Consistorialfonde sind hinfort nicht mehr der Superintendentur, sondern den betreffenden Bezirks-Consistorien einzusenden. Sup. 161. 1857. I.

Consistorium:
— a) Ober Consistorium. Zu den Sitzungen des Ober-Consistoriums haben die Dechanten oder ihre Stellvertreter zu erscheinen, oder ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Synod.-Beschl. 1834.
— Bezüglich des von Kronstadt auch für die zweiten Conflux-Deputirten angesprochenen Sitz- und Stimmrechtes im Ober-Consistorium wird von sämmtlichen Capiteln eine gutächtliche Erklärung abverlangt. Sup. 316. 1845. III.
— Majestätsgesuch wegen Bewilligung von Taggeldern auch für die geistlichen Ober-Consistorialbeisitzer aus der National-Casse wird abgeschlagen. Sup. 12. 1846. I.
— Den geistlichen Deputirten zum Ober-Consistorium sollen aus dem Ober-Consistorial-Fond die Reisekosten vergütet werden. Sup. 86. 1850. VII.
— Ein Entwurf der provisorischen Kirchenverfassung der evang. Gemeinden A. C. in Siebenbürgen wird vom Ober-Consistorium den Local-Consistorien mit entsprechenden Weisungen zugestellt. Ober-Cons. 25. 1850.
— Die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangte „provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen" wird den Kirchengemeinden und Pfarrämtern zugestellt. Sup. 301. 1855. I.
— b) Domestical-, rücksichtlich Bezirks-Consistorium.
— Die Instruction für die Domestical-Consistorien wird den Local-Consistorien mitgetheilt. Ober-Cons. 64. 1818. Sup. 1819 ¹⁰/₄.
— Vorschrift bezüglich der Zusammensetzung und Funktion der Domestical- und Local-Consistorien jener Städte und Märkte, wo gegenwärtig ein Magistrat oder Officiolat besteht, bis zur Herablangung der neuen Kirchenverfaßung. Sup. 1. 1853. IV.
— Die neue Eintheilung des Landes in Bezirke und Kreise alterirt die bisher bestandenen Domestical-Consistorial-Kreise durchaus nicht. Sup. 736. 1853. IV. Ober-Cons. 300. 1853.
— c) Local-Consistorium.
— Die Instruction für die Local-Consistorien wird denselben mitgetheilt. Ober-Cons. 64. 1818. Sup. 1819 ¹⁰/₄.
— Dasselbe hat keine Disciplinarstrafen in Geld oder Wachs zu verhängen. Ober-Cons. 1834 ⁵/₁₁.
— Dasselbe hat nicht nur die Mängel der ihm unterstehenden Schule anzuzeigen, sondern zugleich Vorschläge zur Behebung derselben zu machen. Ober-Cons. 1834 ⁵/₁₁.

Consistorium: c) Local-Consistorium. Den Local-Consistorien wird die gewissenhafte Verwaltung des Kirchenvermögens und aller ihrer Aufsicht unterliegenden Fonds befohlen. Ob.-Cons. 1807 11/10.
— Dieselben sollen sich über die dem Pfarrer und Prediger ihrer Gemeinde im l. J. zu gebende Natural- oder Geldbesoldung erklären. Sup. 108. 1849.
— Mit dem 1. October 1856 tritt an die Stelle des Localconsistor. die größere Gemeinde-Vertretung und das Presbyterium. Ob.-Cons. 455. 1856. Sup. 380. 1856. I.
— Die Local-Consistorien dürfen das Kirchen- und Schul-Vermögen auf keine Weise bebürden oder schmälern. Ob.-Cons. 380. 1856. II.
— Dieselben haben das Kirchenvermögen und ihre übrigen Geschäfte an die Presbyterien zu übergeben. O.-C. 616. 1856.

Contribuenten. Die im verflossenem Militärjahr verstorbenen und neuvermählten Contribuenten sind dem Steuer-Rectifications-Kommissär auszuweisen. Sup. 202. 1842. III., 466. 1843. III.
— Die Ausweise der verstorbenen und neuvermählten Contribuenten sind mit der größten Genauigkeit zu verfassen. Sup. 12. 1846. IV.
— In die Ausweise der neuvermählten Contribuenten sind nur die zum erstenmal Verheiratheten aufzunehmen und die Ausweise genau und unweigerlich zu verfassen. Sup. 760. 1846. I.

Contribution, siehe Steuer.
Contumazordnung, siehe Pestpatent.
Convertiten, siehe Religionsübertritt.

Copulation. Die Copulation akatholischer Personen ist da, wo keine akatholische Kirche besteht, von dem katholischen Orts-Geistlichen zu vollziehen. Gub. 1783 12/6.
— Zur Copulation akatholischer Personen kann da, wo keine akatholische Kirche besteht, der akatholische Geistliche aus dem Nachbarorte herbeigeholt werden. Gub. 1783 15/12.
— Vor dreimaliger Proklamation kann mit Ausnahme von Nothfällen Niemand copulirt werden. Gub. 1785 10/1.
— Den nur einmal Proklamirten soll bei der Copulation kein Eid abgenommen werden. Sup. 1785 14/9.
— K. k. Unterthanen aus den Erbländern sind nur dann, wenn sie förmliche Entlassungsscheine haben, zu copuliren. Sup. 1787 28/5.
— Copulationen von Jünglingen mit 14—15 Jahren und Mädchen mit 11—12 Jahren werden gänzlich verboten. Sup. 1789 13/11 Gub. 1800 1/9.
— Patental-Invaliden dürfen ohne Bewilligung der betreffenden Militärbehörde nicht copulirt werden. Sup. 1793 16/2. 1802 23/4. 1812 30/9. 1825 27/5 1827 9/5. 1834 9/12. 231. 1838. II.
— In verbotenen Verwandtschaftsgraden stehende, oder nicht der evangelischen Kirche angehörige Individuen dürfen nicht copulirt werden. Sup. 1799 10/12.
— Kinder dürfen ohne Bewilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter nicht copulirt werden. Gub. 1803 9/6.
— Für ehelustige Jünglinge wird das vollendete 20ste, und für die Mädchen das vollendete 14. Lebensjahr als Normalalter festgesetzt. Gub. 1805 7/4. Sup. 1816, 1825 19/12. 38. 1838. IV., 529. 1851. V.
— Militär-Pupillen sind ohne Bewilligung der betreffenden Militär-Jurisdiction nicht zu copuliren. Sup. 1808 10/5.
— Ohne Impfzeugniß darf Niemand copulirt werden. Gub. 1809 5/8.
— Beurlaubte Militär-Fuhrknechte dürfen ohne Erlaubniß des Fuhrwesens-Commando nicht copulirt werden. Sup. 1803 16/4. 1813 20/8. 1826 13/12.
— Zur Ehe gezwungene Brautleute dürfen nicht copulirt werden. Sup. 1815 18/8. 1820 22/7. 1829 16/11. 1830 3/6 22/11. 1833 9/8.
— Die bezüglich ihrer Verehelichung unter gerichtlichem Verbote — Liga — stehenden Personen sind selbst nach Veränderung der Religion nicht zu copuliren. Sup. 1816 28/10.
— Die Copulation von Militär- und Civil-Beamtens-Wittwen und Waisen ist einzuberichten. Sup. 1819 12/2. 1830 30/11. 117. 1842. II., 262. 1852. VII.
— Bergleute vom Hutmann abwärts haben keine Copulations- oder Impftaxe zu bezahlen. Sup. 1823 27/3. 1828 20/9. 38. 1838. IV.
— Vor erreichtem Normalalter darf ohne Altersdispensation Niemand copulirt werden. Sup. 1825 19/12. 38. 1838. VI., 529. 1851. V.

[illegible]

— Geschiedene dürfen ohne Vorlage und Verlautbarung des Scheidungsdecretes an den andern Brauttheil weder verlobt noch getraut werden. Sup. 451. 1845. III., 587. 1845. II., 201. 1847. III., 633. 1851. IV., 434. 1852. VIII.
— Vor der Copulation dürfen sich die Brautleute nicht ehelich beiwohnen. Sup. 745. 1845. 351. 1847. VII.
— Wenn in dem Verkündungsscheine die freie Ehebewilligungs-Erklärung der Brautleute nicht enthalten ist, darf die Copulation nicht vollzogen werden. Sup. 782. 1847. II.
— Mischehen sind in der Kirche der Braut zu trauen. Sup. 406. 1849. IV., 1004. 1855. V.
— In welchem Falle die von einem katholischen Ehegatten geschiedene protestantische Partei eine zweite Ehe eingehen darf. Sup. 406. 1849. VI.
— Die Copulations- oder Impftaxen-Ausweise sind in zwei auch von dem Ortsvorstande unterfertigten und gesiegelten Exemplaren einzusenden. Sup. 650. 1850. VI., 84. 1851. III.
— Bräutigame aus andern Kronländern des Reiches dürfen ohne Ausweis über die Auswanderungs-Erlaubniß, Glaubensbekenntniß, ledigen Stand und Militärfreiheit nicht copulirt werden. Sup. 262. 1852. VI.
— Bräutigame aus den deutschen erbländischen Provinzen, die ihre frühere Zuständigkeit beibehalten, dürfen ohne den von ihrer Gemeinde ausgestellten Eheconsens nicht copulirt werden. Sup. 262. 1852. IV.
— Das Normalalter der heirathsfähigen Jünglinge wird auf das vollendete 22. Lebensjahr festgesetzt. Sup. 310. 1852. I., 517. 1855. III.
— Baierische Unterthanen dürfen ohne Bewilligung ihrer heimathlichen Behörde nicht copulirt werden. Sup. 771. 1852.

Copulation. Doctoren der Medicin, die ihre Studien am Josephinum begonnen, aber an einer Universität vollendet haben, und verpflichtet sind, als Militärärzte zu dienen, dürfen ohne vorherige Meldung an die Superintendentur nicht copulirt werden. Sup. 155. 1853. III.
— Beurlaubte Soldaten dürfen ohne Bewilligung ihres Regiments-Commando nicht copulirt werden. Sup. 181. 1853.
— Frauenspersonen aus Baiern dürfen auch ohne Heirathsbewilligung von ihrer heimathlichen Behörde copulirt werden. Sup. 573. 1853. III.
— Verwittwete Personen sind vor Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit nicht zu copuliren. Sup. 920. 1853. III.
— Jede Copulation von Personen die weder das vorgeschriebene Normalalter noch die Altersdispens erlangt haben, soll an dem trauenden Geistlichen mit 100—300 fl. gestraft werden. Sup. 191. 1854. II.
— Nach der an einem activen Reservemann vollzogenen Copulation ist der Trauungsschein der Militärbehörde, welche die Heirathslizens ertheilte, einzusenden. Sup. 268. 1854. III.
— Die Verfügung einer politischen Unterbehörde, daß männliche Individuen auch nach vollendetem 22. Lebensjahre ohne Bewilligung der politischen Behörde nicht zu copuliren seien, wird für ungesetzlich und ungiltig erklärt. Sup. 517. 1855. III.
— Jüngere Verlobte sind vor der Copulation einer Prüfung aus dem Katechismus zu unterziehen. Sup. 731. 1856. I.
— Minderjährige, noch nicht 24 Jahre alte Waisen beiderlei Geschlechts dürfen ohne Bewilligung ihrer Vormünder, oder der Vormundsschaftsbehörde nicht copulirt werden. Sup. 515. 1857. I.

Copulationstaxe. Siehe Impftaxe.

Correspondenz. Zur ämtlichen Correspondenz wird den Geistlichen die unentgeltliche Benützung der Post freigestellt. Sup. 281. 1840.
— Auf dem Umschlage der durch die Post zu versendenden ämtlichen Schriftstücke ist die Geschäftszahl anzugeben. Sup. 201. 1847. II.

Currenten. Nur ämtliche Schriften sind als Currenten zu versenden. Sup. 381. 1837.

D.

Dankfeste, kirchliche, für errungene Siege über die Franzosen werden angeordnet. Sup. 1793. $^{6}/_{10}$, 1794. $^{16}/_{1}$, 1795. $^{30}/_{1}$.
— wegen Unterdrückung der in Kronstadt ausgebrochenen Pest. Sup. 1796, 1814. $^{14}/_{8}$.
— wegen Verschonung unsers Vaterlandes von den Landplagen, welche die Nachbarländer heimgesucht. Sup. 1797. $^{23}/_{12}$.
— wegen des zwischen den Westmächten und Rußland abgeschlossenen Friedens. Sup. 399. 1856. I.

Dänemark. Der Tod aller ohne Erben verstorbenen dänischen Unterthanen ist einzuberichten. Sup. 364. 1846. I.

Dechant. Die Dechanten aller Capitel sollen nach dem Synodalstatut ex 1809 gewählt werden. Sup. 1815. $^{11}/_{4}$.
— Formulare zum Ausweis der von den Pfarrern und Dechanten abzuliefernden Impftaxen. Sup. 1828. $^{20}/_{9}$, abgeändert 1832. $^{1}/_{3}$.
— Der Dechant soll jedem Bericht an die Superintendentur ein besonderes Blatt widmen. Sup. 1828., 530. 1849. III., 633. 1851. V., 581. 1852. IV., 67. 1854. VI., 58. 1856. IX., 527. 1858. V.
— Die Dechanten haben zu der Oberconsistorial- und Synodalversammlung entweder persönlich zu erscheinen, oder Stellvertreter zu senden, oder ihr Ausbleiben vor der ersten Sitzung zu rechtfertigen. Synodalbeschl. 1834. VI.
— Dem neugewählten Dechanten ist das Capitels-Archiv mittelst Transpositions-Instrumentes zu übergeben. Synodalbeschl. 1834. IX.
— Der Dechant hat bei den Kirchenvisitationen die richtige Führung der Matrikeln zu überwachen. Sup. 1834. $^{16}/_{10}$. IV.
— Derselbe hat noch dem Schema agendorum seine Berichte und Sendungen an die Superintendentur ohne weitere Aufforderung rechtzeitig bei Strafe von 10 Ufl. einzusenden. Synodalbeschl. 1834. VII.

Dechant. Der Dechant des Hermannstädter Capitels ist befugt vom 3maligen Aufgebote zu dispensiren und hat das darüber geführte Protokoll alljährig der Superintendentur vorzulegen. Sup. 1835. $^{29}/_{3}$.

— Der Dechant darf mit dem Senior und Syndikus in keinem nepotischen Verhältnisse stehen. Sup. 1835. $^{29}/_{3}$. III.

— Derselbe hat die der Superintendentur vorzulegenden Berichte der unterstehenden Pfarrer durchzusehen und deren etwa nöthige Verbesserung zu veranlassen. Sup. 1835 $^{6}/_{12}$, 77. 1839.

— Derselbe hat in den ämtlichen Zuschriften an die Superintendentur die streng ämtliche Form zu beobachten und jedem Gegenstande ein besonderes Blatt zu widmen. Sup. 1835 $^{6}/_{12}$, 231. 1838. VI.

— Die Dechanten sollen in ihren Zusätzen zu den Superintendential-Umlaufschreiben sich des ämtlichen Ernstes befleißigen. Sup. 115. 1837. I.

— Dieselben haben den Schulkurs nur zur Versendung ämtlicher Schriften zu benützen. Sup. 381. 1837. IV.

— Die Dechanten sollen mit den Impftaxen auch die individuellen Ausweise der Copulirten den k. k. Perceptoren übergeben und der Superintendentur die Perceptorats-Quittung und den General-Ausweis der Copulirten einsenden. Sup. 96. 1834. IV., 1834 $^{22}/_{9}$. 1836 $^{1}/_{7}$. II., 296. 1836. III., 77. 1838. I., 622. 1847. I.

— Den Dechanten wird ein Entwurf aller ihnen obliegenden Sendungen und Meldungen an die Superintendentur zur Nachrichtung mitgetheilt. Sup. 77. 1839.

— Der Dechant hat die pfarrämtlichen Berichte in Eheprozessen sammt Beilagen dem Ehegerichte erst, wenn sie mängelfrei sind, vorzulegen. Sup. 299. 1839. VI., 402. 1839. V.

— Wie der Dechant die Prozesse und Beschwerden von und gegen Kirchen- und Schullehrer in Disciplinaribus zu behandeln hat. Sup. 299. 1839. VII.

— Der Dechant hat seine Berichte, Meldungen und Sendungen an die Superintendentur nur auf den bestimmten Termin einzusenden. Sup. 402. 1839. VI.

— Welche ämtlichen Meldungen und Sendungen der Dechant an die Superintendentur, welche an das Dom-Consistorium und welche an die k. k. Perceptorate zu machen hat. Sup. 77. 1839. II.

— Der Dechant hat den Personalstand der Capitularbeamten, der Gymnasial-Inspectoren, Rectoren und Professoren vierteljährig nach dem Militärjahr der Superintendentur vorzulegen. Sup. 466. 1839. V., 151. 1841. IV.

— Derselbe hat vor erfolgter Präsentation eines Pfarrers dessen Nachfolger nicht zur Ordination zu empfehlen. Sup. 252. 1841. III.

— Derselbe hat in dem Personalstands-Ausweise der Gymnasial-Inspectoren u. s. w. auch die Schülerzahl der Gymnasien anzugeben und denselben bis 1. September jeden Jahres der Superintendentur vorzulegen. Sup. 239. 1844. IV.

— Die Dechanten haben Verzeichnisse der Pfarramts-Candidaten zu den Comitats-Ecclesien nach dem mitgetheilten Formular der Superintendentur einzusenden. Sup. 142 1844. I.

— Der Dechant hat über Anzeige des Pfarrers die in willkührlicher Absonderung lebenden Ehegatten zum Zusammenleben, oder zur Einleitung des Eheprozesses zu verhalten. Sup. 596. 1844. IV.

— Die Dechanten haben genau numerirte Geschäftsprotokolle zu führen und allen durch die Post zu versendenden ämtlichen Schriften die Geschäftszahl zu indorsiren. Sup. 201. 1847. II.

— Die Dechanten sind für die richtige Führung der Matrikeln durch die unterstehenden Pfarrer verantwortlich. Sup. 351. 1847. V.

— Dieselben sollen berichten, in welcher Art für jene Pfarrer zu sorgen sei, welche durch Aufhebung des Zehents ihr ganzes Einkommen verloren haben. Sup. 108. 1849. III.

— Wie der Dechant die aus seinem Sprengel eingegangenen Impftaxen am Ende des Militärjahres der Superintendentur zu administriren hat. Sup. 84. 1851. III.

— Der Dechant hat mit dem Gesuche um Dispensation von verbotenen Verwandtschafts-Graden zugleich die dem Superintendenten zukommende Gebühr von 3 fl. CM. einzusenden. Sup. 201. 1851. II.

— Der Dechant hat am Ende des Verwaltungsjahres einen Ausweis der erfolgten Altersdispensationen der Superintendentur einzusenden. Sup. 529. 1851.

— Derselbe hat die genaue Führung der Kirchenmatrikeln und der Verordnungs-Protokolle der einzelnen Pfarrer zu überwachen. Sup. 633. 1851. II.

— Derselbe soll die Special-Kirchenvisitationen abhalten. Sup. 389/b. 1852. VI.

Dechant. Der Dechant des Hermannstädter Capitels ist befugt vom 3maligen Aufgebote zu dispensiren und hat das darüber geführte Protokoll alljährig der Superintendentur vorzulegen. Sup. 1835. 29/3.
— Der Dechant darf mit dem Senior und Syndikus in keinem nepotischen Verhältnisse stehen. Sup. 1835. 29/3. III.
— Derselbe hat die der Superintendentur vorzulegenden Berichte der unterstehenden Pfarrer durchzusehen und deren etwa nöthige Verbesserung zu veranlassen. Sup. 1835 6/12, 77. 1839.
— Derselbe hat in den ämtlichen Zuschriften an die Superintendentur die streng ämtliche Form zu beobachten und jedem Gegenstande ein besonderes Blatt zu widmen. Sup. 1835 6/12, 231. 1838. VI.
— Die Dechanten sollen in ihren Zusätzen zu den Superintendential-Umlaufschreiben sich des ämtlichen Ernstes befleißigen. Sup. 115. 1837. I.
— Dieselben haben den Schulkurs nur zur Versendung ämtlicher Schriften zu benützen. Sup. 381. 1837. IV.
— Die Dechanten sollen mit den Impftaxen auch die individuellen Ausweise der Copulirten den k. k. Perceptoren übergeben und der Superintendentur die Perceptorats-Quittung und den General-Ausweis der Copulirten einsenden. Sup. 96. 1834. IV., 1834 22/9. 1836 1/7. II., 296. 1836. III., 77. 1838. I., 622. 1847. I.
— Den Dechanten wird ein Entwurf aller ihnen obliegenden Sendungen und Meldungen an die Superintendentur zur Nachrichtung mitgetheilt. Sup. 77. 1839.
— Der Dechant hat die pfarrämtlichen Berichte in Eheprozessen sammt Beilagen dem Ehegerichte erst, wenn sie mängelfrei sind, vorzulegen. Sup. 299. 1839. VI., 402. 1839. V.
— Wie der Dechant die Prozesse und Beschwerden von und gegen Kirchen- und Schullehrer in Disciplinaribus zu behandeln hat. Sup. 299. 1839. VII.
— Der Dechant hat seine Berichte, Meldungen und Sendungen an die Superintendentur nur auf den bestimmten Termin einzusenden. Sup. 402. 1839. VI.
— Welche ämtlichen Meldungen und Sendungen der Dechant an die Superintendentur, welche an das Dom-Consistorium und welche an die k. k. Perceptorate zu machen hat. Sup. 77. 1839. II.
— Der Dechant hat den Personalstand der Capitularbeamten, der Gymnasial-Inspectoren, Rectoren und Professoren vierteljährig nach dem Militärjahr der Superintendentur vorzulegen. Sup. 466. 1839. V., 151. 1841. IV.
— Derselbe hat vor erfolgter Präsentation eines Pfarrers dessen Nachfolger nicht zur Ordination zu empfehlen. Sup. 252. 1841. III.
— Derselbe hat in dem Personalstands-Ausweise der Gymnasial-Inspectoren u. s. w. auch die Schülerzahl der Gymnasien anzugeben und denselben bis 1. September jeden Jahres der Superintendentur vorzulegen. Sup. 239. 1844. IV.
— Die Dechanten haben Verzeichnisse der Pfarramts-Candidaten zu den Comitats-Ecclesien nach dem mitgetheilten Formular der Superintendentur einzusenden. Sup. 142 1844. I.
— Der Dechant hat über Anzeige des Pfarrers die in willkührlicher Absonderung lebenden Ehegatten zum Zusammenleben, oder zur Einleitung des Eheprozesses zu verhalten. Sup. 596. 1844. IV.
— Die Dechanten haben genau numerirte Geschäftsprotokolle zu führen und allen durch die Post zu versendenden ämtlichen Schriften die Geschäftszahl zu indorsiren. Sup. 201. 1847. II.
— Die Dechanten sind für die richtige Führung der Matrikeln durch die unterstehenden Pfarrer verantwortlich. Sup. 351. 1847. V.
— Dieselben sollen berichten, in welcher Art für jene Pfarrer zu sorgen sei, welche durch Aufhebung des Zehents ihr ganzes Einkommen verloren haben. Sup. 108. 1849. III.
— Wie der Dechant die aus seinem Sprengel eingegangenen Impftaxen am Ende des Militärjahres der Superintendentur zu administriren hat. Sup. 84. 1851. III.
— Der Dechant hat mit dem Gesuche um Dispensation von verbotenen Verwandtschafts-Graden zugleich die dem Superintendenten zukommende Gebühr von 3 fl. CM. einzusenden. Sup. 201. 1851. II.
— Der Dechant hat am Ende des Verwaltungsjahres einen Ausweis der erfolgten Altersdispensationen der Superintendentur einzusenden. Sup. 529. 1851.
— Derselbe hat die genaue Führung der Kirchenmatrikeln und der Verordnungs-Protokolle der einzelnen Pfarrer zu überwachen. Sup. 633. 1851. II.
— Derselbe soll die Special-Kirchenvisitationen abhalten. Sup. 389/b. 1852. VI.

Dechant. Derselbe hat dem Boten, durch welchen er seine Sendungen an die Superintendentur macht, ein von dieser zu unterfertigendes Recepisse mitzugeben. Sup. 581. 1852. IV., 605. 1853. III.

— Die Auflösung der Verlöbnisse (repudium) steht nicht dem Dechanten, sondern den Capiteln zu. Superintend. 1852. $^{7}/_{8}$, II.

— Die Dechanten haben den Ertrag der von verschiedenen Behörden (Gouvern. Oberkonsist. Superint.) angeordneten Almosensammlungen mittelst absonderlicher Ausweise der Superintendentur zu übermitteln. Sup. 770. 1852. II.

— Dieselben können die in einem Semester gesammelten Almosen auf demselben Blatte ausweisen. Super. 67. 1854. VI.

— Dieselben sollen die ausstehenden Berichte saumseliger Pfarrer mittels Strafboten abholen lassen. Sup. 67. 1854. V.

— Die zur Dispensertheilung von der 3maligen Proklamation berechtigten Dechanten haben über dieselben ein genaues am Ende des Jahres der Superintendentur zu unterlegendes Protokoll zu führen. Sup. 420. 1854. I.

— Wie und wem die Dechanten künftighin die Impftaxen zu administriren haben. Sup. 470. 1854. II., 588. 1855. IX., 699. 1855. VII., 818. 1858. IV.

— Die Dechanten haben die Capitularbeamten-Wahlen und jede außergewöhnliche Veränderung unter denselben, so wie unter den Pfarrern ihres Sprengels allsogleich der Superintendentur anzuzeigen. Sup. 648. 1854. III.

— Dieselben sollen keine Ordinanden vor erlangtem Normalalter ohne zuvor erwirkte Altersdispens der Superintendentur empfehlen. Sup. 818. 1855. V.

— Dieselben haben jede vor einem Kreis- oder Bezirksamte auf allgemeine Geltung Anspruch machende Verfügung zurückzuweisen und die ihnen dießfalls im Wege der Superintendentur bekannt zu gebende Statthalterei-Verordnung abzuwarten. Sup. 58. 1856. V.

— Dieselben haben bei den Kirchenvisitationen streng ihr Amt zu handeln. Sup. 58. 1856. VIII.

— Dieselben sollen bei ihren Geldsendungen an die Superintendentur keine außer Cours gesetzten Banknoten oder Münzen einschicken. Sup. 516. 1856. VI.

— Dieselben sollen sich die Förderung der Zwecke der Schullehrervereine angelegen sein lassen. Sup. 611. 1856. VI.

— Mehrere Dechanten werden wegen der dem Schulrathe Schuller bei der Schulvisitation erwiesenen Zuvorkommenheiten und Gefälligkeiten belobt. Sup. 1. 1857. II., 216. 1858. VI.

— Die Dechanten haben die Ordinanden der Superintendentur im Vorhinein anzukündigen. Sup. 51. 1857. I.

— Dieselben haben dem Schäßburger Gymnasialdirector Teutsch die Benützung der Capitels-Archive behufs der Herausgabe eines codex ecclesiasticus zu gestatten. Sup. 268. 1858. I.

— Was die Dechanten bei Einsendung von Almosen an die Superintendentur zu beobachten haben. Sup. 668. 1858. IV.

— Was dieselben bezüglich aller von den Pfarrern eingelangten Special-Ausweise mit alleiniger Ausnahme der Special-Impftax-Ausweise zu beobachten haben. Sup. 818. 1858. IV.

Defensor Matrimonii soll nicht zugleich Ehegerichtsbeisitzer sein. Sup. 293. 1844. III.

— Die Geschäftssphäre desselben wird bestimmt. Sup. 587. 1845. I., 12. 1847. II.

— Derselbe hat aufzuhören. Sup. 436. 1849. VIII.

Deliberat. Von den Ehegerichten auf Scheidung gefällte Deliberate dürfen vor Publication der Allerhöchsten Hofsentenz nicht in authentischer Form herausgegeben werden. Sup. 296. 1836. V.

— In den ehegerichtlichen Deliberaten darf auf Intertention erkannt, aber nicht das von dem Civilgerichte zu bestimmende Maaß derselben festgestellt werden. Sup. 296. 1836. VI.

— Die ehegerichtlichen Deliberate sind den Parteien in der Sitzung wörtlich vorzulesen. Sup. 596. 1844. III.

— Die ehegerichtlichen Deliberate unterliegen der Stempelabgabe. Sup. 1. 1851. II.

— Wie die ehegerichtlichen Deliberate abzufassen sind. Sup. 201. 1851. V.

— Wenn gerichtlich Geschiedene verlobt werden, so ist das Deliberat derselben dem andern Brauttheile vorzulesen und daß es geschehen sei, in der Matrikel vorzumerken. Sup. 633. 1851. IV.

Desertion. Ueber Desertion Klage führende Ehegatten sollen 60 Exemplare der auf eigene Kosten gedruckten Edictal-Citation dem Gubernium zur Verlautbarung zustellen. Sup. 1830. $^{30}/_{11}$.

Desertion. Das Verfahren der evangel. Ehegerichte in Desertionsprozessen wird Allerhöchsten Ortes bestätiget. Sup. 1834. $^{1}/_{4}$, 747. 1845. V.
— Desertions-Prozesse dürfen ohne vorausgegangene Edictal-Citation nicht entschieden werden. Sup. 587. 1845. II., 747. 1845. V.

Deutsche Sprache. Der Termin, von welchem die deutsche Sprache bei den politischen und kirchlichen Behörden als Geschäftssprache zu gelten hat, wird bekannt gegeben. Gubern. 1784. $^{20}/_{7}$.
— Die deutsche Sprache ist beim Unterrichte in den Schulen durchaus, bei dem Gottesdienste abwechselnd mit der sächsischen zu gebrauchen. Sup. 754. 1848. III.
— wird als Unterrichtssprache an der chirurgischen Lehranstalt in Klausenburg eingeführt. Sup. 434. 1853.

Diaspora. Die in der Diaspora lebenden evangel. Glaubensgenossen sollen den nächsten Pfarren eingepfarrt werden. Sup. 173. 1856. IV.

Diäten. Das Majestätsgesuch wegen Bewilligung von Taggeldern für die geistlichen Deputirten zum Ober-Consistorium aus der Nationalkasse wird abschlägig beschieden. Sup. 12. 1846. I.
— Den geistlichen Deputirten zum Oberconsistorium werden nur die Reisekosten vergütet, aber keine Diäten bezahlt. Sup. 86. 1850. VII.
— Der Gouv.-Erlaß betreffend die Erzielung der gleichmäßigen Bemessung der Diäten und Reisegelder für die zu ämtlichen Commissionen abgeordneten Geistlichen hat auf die evangel. Geistlichkeit keinen Bezug. Sup. 833. 1853. I.

Dienstboten. Im Ehestreite lebende Dienstboten darf kein Pfarrer halten. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$.
— Alle auf die Sittlichkeit und Religiosität der Dienstboten bezüglichen Vorschriften sind von den Polizeidirectionen oder Bezirksämtern gemeinschaftlich mit den betreffenden Seelsorgern zu handhaben und zu überwachen. Sup. 405. 1855. II.

Diplom. Doctorsdiplome von auswärtigen Universitäten dürfen nicht angenommen werden. Sup. 1820 $^{26}/_{6}$.

Discantisten. Siehe Musik- und Schullehrer.

Disciplinarstrafen. Die Disciplinirung von Hurern und gefallenen Personen hat unentgeltlich zu geschehen. Sup. 1784. $^{20}/_{2}$.
— Wie die Disciplinirung von gefallenen Personen und Ehebrechern durchzuführen ist. Sup. 1785. $^{17}/_{9}$, 1830. $^{7}/_{4}$.
— Alle Klagen in geistlichen Disciplinarsachen werden den Consistorien zur Verhandlung zugewiesen. Sup. 1786. $^{11}/_{6}$.
— Ein Ausweis der mit Disciplinarstrafen belegten Individuen ist einzusenden und über den Ursprung und die Regelung dieser Strafen gutächtlich zu berichten. Oberconf. 1832 $^{2}/_{12}$.
— Den Local-Consistorien wird verboten Disciplinarstrafen in Geld oder Wachs zu verhängen, die Disciplinanden sind blos zurecht zu weisen und Halsstarrige den Domestikal-Consistorien anzuzeigen. Oberconf. 1834 $^{1}/_{11}$.

Dispensation:

a) von verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden.

— Von welchen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden die Dispensation erforderlich und gestattet ist. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$.
— Das Dispensationsgesuch mit dem pfarrämtlichen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Ausweise ist in zwei Exemplaren im Wege des Dechanten an die Superintendentur sammt der diesfälligen Superintendential-Gebühr von 3 fl. zu leiten. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$.
— Formular zu den pfarrämtlichen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Ausweisen. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$.
— Den Gesuchen um Nachlaß der Dispensationstaxe ist der Civilbehörbliche Ausweis über das reine Vermögen der Gesuchsteller beizulegen. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$.
— Den Ehedispensationsgesuchen ist das Zeugniß über die freie Eheverwilligung der betreffenden Brautleute beizulegen. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$, 1815 $^{18}/_{8}$, 1816, $^{29}/_{3}$, 1820 $^{25}/_{11}$, 1830 $^{3}/_{6}$ $^{22}/_{11}$.
— Der Ausweis der Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grade ist in 2 Exemplaren einzusenden. Super. 1820 $^{25}/_{11}$.
— Das Maaß der Dispensationstaxe wird festgesetzt. Sup. 1815 $^{25}/_{11}$.
— Inhalt und Beilagen der Dispensationsgesuche. Sup. 77. 1839. I.
— Die in dem 3. und 4. Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grade stehenden Ehewerber haben keine Dispensation nöthig. Sup. 1834. $^{16}/_{10}$.

Dispensation: a) von verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden. Den Dispensationstax-Nachlaßgesuchen muß immer auch die Bescheinigung des Standes der Ehewerber, ob freie oder unterthänige Leute, beigelegt werden. Sup. 326. 1844. II.

— Die Ausfolgung der Ehedispenspatente kann nach Erlegung der Taxe im Wege der Superintendentur erwirkt werden. Sup. 364. 1846. III.

— Die Ertheilung der Ehedispens wird von der Superintendentur mit Beibehaltung der üblichen Taxen und Erhöhung der Superintendential-Gebühr auf 8 fl. in letzter Instanz in Anspruch genommen. Sup. 406. 1849. VII.

— Nur die Dispensationstaxe nicht aber die Superintendential-Gebühr wird den mit Armuthszeugnissen versehenen Dispenswerbern nachgesehen. Sup. 406. 1849. VII.

— Welche Schriften dem Dispensations-Gesuche vom Verwandtschafts-Hindernisse beizulegen sind, und wie solche Gesuche von dem Pfarrer, dem Dechanten und dem Superintendenten zu behandeln sind. Sup. 77. 1839. 466. 1843. V., 1. 1851. IV., 633. 1851. VI..

— Mit dem Ehedispensations-Gesuch sind zugleich die in 3 fl. bestehenden Superintendential-Gebühren einzusenden. Sup. 201. 1851. II.

— Den an Seine Majestät einzubegleitenden Ehedispensations-Gesuchen sind immer die Originalgesuche der einschreitenden Parteien beizulegen. Sup. 298. 1854. V., 1004. 1855. VIII.

— Bei Dispens bedürftigen Mischehen muß die Dispens zuvor von dem katholischen Theile eingeholt und dem dießseitigen Gesuch beigeschlossen werden. Sup. 1004. 1855. VIII.

— Welche Belege den Gesuchen um Dispens vom Heirathshindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft beizuschließen sind. Sup. 1. 1851. IV., 1004. 1855. VIII.

— b) von dem für Ehewerber festgesetzten Normalalter.

— Die Altersdispensation hat der betreffende Pfarrer mit der zuständigen Civilbehörde zu ertheilen. Gubern. 1805. $^{7}/_{4}$. Sup. 1816.

— Ohne Altersdispensation darf kein Jüngling vor vollendetem 20. und kein Mädchen vor vollendetem 15. Lebensjahre getraut werden. Sup. 1816.

— Die erlangte Altersdispensation ist in der Trauungsmatrikel vorzumerken. Sup. 1816. $^{31}/_{10}$. 1835. $^{19}/_{9}$.

— Die Altersdispensation ist den Brautleuten von der geistlichen Behörde im Einvernehmen mit der weltlichen zu ertheilen. Sup. 38. 1838. IV., 466. 1843. IV., 529. 1851. V., 310. 1852. I.

— Vor dem erfüllten 18. Lebensjahre kann männlichen, und vor erfülltem 14. Lebensjahre weiblichen Individuen keine Altersdispensation ertheilt werden. Sup. 466. 1843. IV., 529. 1851. V.

— Die Altersdispens nachsuchenden Mädchen müssen nicht nur vom Kreisarzte, sondern auch von der Hebamme ausgestellte Befundzeugnisse beibringen. Sup. 466. 1843. IV.

— Ohne Altersdispensation darf vor erreichtem Normalalter auch die Verlobung nicht stattfinden. Sup. 293 1844. IV., 11. 1845. IV., 170. 1845. I., 587. 1845. IV., 360. 1851. III.

— Männlichen Individuen ist die Altersdispensation nur dann zu ertheilen, wenn sie gesetzlich von der Militärpflicht befreit sind. Sup. 529. 1851. V.

— Ein Ausweis der erfolgten Altersdispensationen ist von dem Dechanten am Ende jedes Verwaltungsjahres dem Superintendenten einzusenden. Sup. 529. 1851. V.

— Altersdispensationsgesuche sind vom Pfarramte gutächtlich einzubegleiten und jene Fälle, wo sich die Parteien mit Umgehung des Pfarramtes an die weltliche Behörde wenden, sogleich dem Dechanten zur Kenntniß zu bringen. Sup. 983. 1851. V.

— Für jede Trauung von Personen, die weder das gesetzliche Normalalter erreicht, noch die Altersdispens erlangt haben, ist der Copulator mit 100—300 fl. zu strafen. Sup. 191. 1854. II.

— Welche Jünglinge der Pfarrer zur Ertheilung der Altersdispens empfehlen darf. Sup. 191. 1854. II.

— Ohne pfarrämtliche Bescheinigung der moralischen und intellectuellen Reife darf keinem Jüngling unter 20 Jahren und keinem Mädchen unter 14 Jahren die Altersdispens ertheilt werden. Sup. 191. 1854. II.

— c) von der dreimaligen Proklamation.

— Den Gesuchen um Dispensation von der dreimaligen Proklamation ist ein Zeugniß über die freie Eheverwilligungs-Erklärung der Brautleute beizuschließen. Sup. 1815 $^{18}/_{8}$. III.

Dispensation: c) von der dreimaligen Proklamation. Die Dispensation von der dreimaligen Proklamation wird vom Superintendenten und im Hermannstädter Capitel vom Dechanten ertheilt, welcher das darüber geführte Protokoll alljährlich der Superintendentur zu unterlegen hat. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$. II.
- Die Proklomationsdispens-Gesuche sind mit einem pfarrämtlichen Berichte an den Superintendenten oder dießfalls berechtigten Dechanten zu leiten. Sup. 1836 $^{17}/_{10}$.
- Was bei Ertheilung der Proklamationsdispens an militärische Ehewerber zu beobachten ist. Sup. 474 a/1852. II.
- Die Proklamationsdispensation ist nur von Geistlichen zu ertheilen. Was bei Ertheilung derselben zu berücksichtigen ist. Sup. 420. 1854. I.
- d) von der Trauerzeit.
- e) von Beibringung des Trauscheines für Ehewerber.
- Was bei Ertheilung der Dispens von Beibringung des Trauscheines für Ehewerber zu beobachten ist. Statth. Z. 4726. 1858.

Dissertation. Von den Capiteln werden Gutachten verlangt, ob bezüglich der von den Candidaten der Theologie zu vertheidigenden Dissertationen keine Aenderung wünschenswerth sei. Sup. 747. 1845.

Doctor. Doctordiplome ausländischer Universitäten dürfen nicht angenommen werden. Sup. 1820. $^{30}/_{6}$.
- Doctoren der Medicin, die ihre Studien am Josephinum begonnen, aber an einer Universität vollendet haben, dürfen ohne Meldung an die Superintendentur nicht copulirt werden. Sup. 155. 1853. III.

Druckschriften, siehe Bücher-Censur.

E.

Ecclesie, siehe Kirchengemeinde.

Edictal-Citation, siehe Desertion.

Ehebrecher, Ehebruch. Dem Laster des Ehebruches soll von den Pfarrern durch Lehre und Beispiel kräftig entgegen gewirkt werden. Sup. 1820 $^{29}/_{7}$. IV.
- Wie Ehebrecher und geschwängerte Personen zu disciplиniren sind. Sup. 1830 $^{8}/_{7}$.
- Ehebrecher sollen, wenn keine öffentliche Klage wider sie geführt wird, von dem Pfarrer insgeheim vorgerufen und ermahnt, eingeklagte aber vorschriftmäßig behandelt werden. Sup. 1830 $^{8}/_{7}$.
- Die Ehegerichte haben die im Laufe eines Eheprozesses überwiesenen Ehebrecher ihrer zuständigen Civilbehörde bekannt zu geben, und die Anzeige davon der Transmission an das Oberehegericht beizulegen. Sup. 1832 $^{7}/_{6}$.
- Außer dem Ehebruch ist auch Kindermord, und jedes andere im Laufe eines Eheprozesses an das Licht gekommene Verbrechen der Civilbehörde zur Untersuchung und Bestrafung zuzuweisen. Sup. 231. 1838. III.
- Wegen Ehebruch ist die Fiscal-Action nur dann von Amtswegen einzuleiten, wenn die Ehe aus Grund desselben geschieden wurde; in allen andern Fällen steht das Klagerecht nur dem beleidigten Ehegatten zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$.
- Des ehebrecherischen Zusammenlebens beschuldigte Personen hat der Pfarrer mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit durch Belehrung zu einem sittlichen Lebenswandel zu bewegen. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$.
- Der durch Ehebruch beleidigte Gatte ist durch das Ehegericht nicht anzuhalten, daß er die Bestrafung des Ehebruches bei der Civilbehörde nachsuche. Sup. 700. 1853. II.
- Ehebruch wird von Amtswegen gar nicht, sondern nur über Einschreiten der beleidigten Partei gestraft. Sup. 700. 1853. II.
- Die für Bestrafung ehebrechischer Gatten competenten Behörden sind nicht die politischen Aemter, sondern die k. k. Gerichte. Sup. 515. 1857. I.

Eheconsens. In welchen Fällen statt der Eltern die Civil-Jurisdiction den Eheconsens zu ertheilen hat. Gub. 1806 $^{18}/_{7}$.
- Ohne Beibringung des Eheconsenses ihrer Gemeinde dürfen Bräutigame aus den vormals deutschen erbländischen Provinzen, wenn sie ihre Zuständigkeit beibehalten, nicht copulirt werden. Sup. 262. 1852. IV.
- Graubündner-Cantons-Unterthanen dürfen ohne Consens ihrer Regierung nicht copulirt werden. Sup. 252. 1837. I.

Eheconsens. Baierische Unterthanen dürfen ohne Eheconsens ihrer heimatlichen Behörde nicht copulirt werden. Sup. 771. 1852.

— Frauenspersonen aus Baiern dürfen auch ohne diesen Eheconsens heirathen. Sup. 573. 1853. III.

— Die Verfügung einer politischen Unterbehörde, daß männliche Individuen auch nach vollendetem 22. Lebensjahre ohne Consens der politischen Behörde nicht zu copuliren seien, wird für ungesetzlich erklärt. Sup. 517. 1858. III.

— Der politische Eheconsens ist für Ehewerber sowohl aus dem Militär- als auch aus dem Civilstande in Siebenbürgen nicht erforderlich. Sup. 818. 1858. I.

Ehegatten. Die Sühnversuche mit streitigen Ehegatten sind nach dem Ehepatente von 1786 durchzuführen. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$.

— Ausschweifende Ehegatten soll der Pfarrer durch Belehrung, nöthigen Falls unter Mitwirkung der politischen Behörde, zu bessern suchen. Sup. 1820 $^{30}/_{6}$. 1830 $^{8}/_{7}$.

— Zwistige Ehegatten dürfen auf Pfarrhöfen nicht in Dienst genommen werden. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$.

— Der pfarrämtlichen Vorladung nicht Folge gebende Ehegatten sind durch die Civilbehörde vorstellig zu machen. Sup. 1829 $^{30}/_{7}$.

— Ehegatten, welche weder ihren Eheprozeß betreiben, noch zusammenleben wollen, sind zum Zusammenleben oder zur Führung des Prozesses zu zwingen. Sup. 1834 $^{7}/_{4}$. IV., 1835 $^{30}/_{5}$. 596. 1844. IV., 700. 1853. II., 117. 1855. VIII.

— Den Tod zwistiger Ehegatten hat der Pfarrer sogleich dem Dechanten und dieser, wenn der Eheproceß an das Oberehegericht gelangt ist, dem Superintendenten anzuzeigen. Sup. 252. 1837. IV.

— Gerichtlich zusammen gesprochene Ehegatten haben, wenn sie zur Fortsetzung der Ehe nicht zu bewegen sind, einen neuen Prozeß anzustrengen. Sup. 1836 $^{28}/_{9}$.

— Zwangsmittel gegen zwistige Eheleute dürfen nur so lange angewendet werden, bis sie sich wieder vereinigen, oder den Prozeß beginnen, oder den begonnenen appelliren. Sup. 352. 1836. II., 451. 1845. IV.

— Im Protokoll der Eheproceßverhandlungen ist auch das Verlangen des Beklagten, ob Fortsetzung oder Scheidung der Ehe, immer ausdrücklich anzugeben. Sup. 299. 1839. VI.

— Wenn ein Eheproceß bereits der allerhöchsten Entscheidung unterlegt wurde, so darf im Todesfalle eines Ehegatten der andere vor Herablangung der Hoffentenz nicht heirathen. Sup. 61. 1840. IV.

— Noch nicht förmlich geschiedene Ehegatten dürfen nicht verlobt werden. Sup. 451. 1845. III.

— Wie die Sühnversuche mit zwistigen Eheleuten zu veranstalten sind. Sup. 747. 1845. VIII., 760. 1846. V.

— Ehezwistige Gatten hat der Pfarrer nur nach dreimaligen mißlungenen Sühnversuchen nach ihrem letzten Zusammenleben mittels pfarrämtlichen Berichts an das Ehegericht zu weisen. Sup. 747. 1845. VIII., 760. 1846. V.

— Bei der Verlobung gerichtlich geschiedener Ehegatten ist das Ehegerichtsbeliberat der andern Partei vor Zeugen vorzulesen und der Vollzug dieser Anordnung in der Matrikel anzumerken. Sup. 451. 1845. III., 587. 1845. II., 201. 1847. 434. 1853. IX.

— In welchem Falle der von einem katholischen Ehegatten geschiedene protestantische Theil wieder heirathen darf. Sup. 406. 1849.

— Zwistige Ehegatten darf der Pfarrer nicht selbst durch Arreststrafe zum Zusammenleben, oder zur Einleitung des Prozesses zwingen wollen, sondern er muß dieß im Wege des Dechanten bei der weltlichen Behörde nachsuchen. Sup. 201. 1852. VI.

— Wie gerichtlich zusammengesprochene Eheleute zum Zusammenleben oder zur Novisirung des Prozesses zu verhalten sind. Sup. 117. 1855. VIII.

— Gegen ehebrecherische Ehegatten ist die Fiskal-Action nur in dem Falle einzuleiten, wenn der Ehebruch Grund der Scheidung war; in allen andern Fällen hat sie v. A. W. nicht mehr eingeleitet zu werden. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$.

— Ehebrecherische Ehegatten sind von Amtswegen nicht mehr, sondern nur auf Klage des beleidigten Theiles gerichtlich zu belangen. Sup. 700. 1853. II.

— Der durch Ehebruch beleidigte Ehegatte ist von dem Ehegerichte nicht anzuweisen, daß er die Bestrafung des Ehebruches beim Civilgerichte nachsuche. Sup. 700. 1853. II.

Ehegatten. Wer die von kranken zwistigen Ehegatten für ihre Vertreter vor dem Ober-Ehegerichte ausgestellten Vollmachtscheine zu authentisiren hat. Sup. 772. 1853. **VII.**

— Was die Ehegerichte zu thun haben, wenn die weltliche Behörde die Anwendung von Zwangsmitteln zum Zusammenleben gerichtlich zusammengesprochener Ehegatten verweigert. Sup. 67. 1854. **III.**

— Die für Bestrafung ehebrecherischer Gatten competenten Behörden sind nicht die politischen Aemter, sondern die k. k. Gerichte. Sup. 277. 1854. **V.**

— Minderjährige d. h. noch nicht 24-jährige Frauen unterstehen nur rücksichtlich ihrer Person, aber nicht ihres Vermögens ihren Ehemännern. Sup. 515. 1857.

Ehe gemischte, siehe Mischehe.

Ehehinderniß, siehe Dispensation vom Ehe-Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Ehegericht. Die geistlichen Ehegerichte werden aufgehoben und weltliche eingesetzt. Sup. 1786 $^{15}/_{6}$. $^{21}/_{9}$.

— Auch Militär-Personen unterstehen in Ehestreitsachen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Sup. 1793 $^{21}/_{12}$.

— Die Handhabung der Ehegerichtsbarkeit wird in den Comitaten einstweilen den Geistlichen belassen, **in fundo regio** aber den weltlichen Behörden übertragen, an welche die Pfarrer die streitenden Parteien nach mißlungenen Sühnversuchen schriftlich zu weisen haben. Gubern. 1799 $^{26}/_{6}$. $^{7}/_{10}$.

— Die geistlichen Ehegerichte werden wieder hergestellt. Sup. 1805 $^{22}/_{5}$. **III.**

— Die bezüglich ihrer Verehelichung unter gerichtlichem Verbote — **Liga** — stehenden Personen dürfen, selbst nach Veränderung der Religion, nicht copulirt werden. Sup. 1816 $^{28}/_{10}$.

— Den in Ehestreitsachen von den Ehegerichten entsendeten Untersuchungs-Commissionen sind auch die unter Militär-Obrigkeit stehenden Individuen — selbst Offiziere — Rede und Antwort schuldig. Sup. 1833 $^{7}/_{8}$.

— Zu den Capitular-Ehegerichten, welche nur aus den Senioren bestehen, sollen wenigstens zwei **Fratres juniores** beigezogen werden. Synodbeschl. 1834. **V.**

— Die Ehegerichte sollen zwistige Ehegatten nicht abweisen, sondern entweder ihr Zusammenleben bewirken, oder ihre Streitigkeit gerichtlich entscheiden. Sup. 1834 $^{7}/_{4}$. **IV.**

— Die Capitular-Ehegerichte dürfen ihre auf Scheidung lautenden Deliberate vor Verlautbarung der Allerhöchsten Hoffentenz nicht in authentischer Form hinausgeben. Sup. 352. 1836. **V.**

— Dieselben dürfen in ihren Ehescheidungsdeliberaten auf Intertention erkennen, das Maaß derselben aber hat das Civilgericht zu bestimmen. Sup. 352. 1836. **VI.**

— Das nämliche Ehegericht darf nach Publikation seiner Endsentenz in einem und demselben Prozesse ohne höhern Auftrag nachträglich keine Funktion vornehmen. Sup. 319. 1838. **III.**

— Die insinuirte Appellation in Eheprocessen kann sinken gelassen, und der Prozeß nach Ersatz der Kosten an die Gegenpartei bei derselben Gerichtsstelle von neuem begonnen werden. Sup. 319. 1838. **III.**

— Gerichtlich geschiedene der Fiscal-Action unterworfene Individuen dürfen ohne Vollzug derselben nicht copulirt werden. Sup. 21. 1839. **IV.**

— Eine Taxennorm für die Ehegerichte wird bekannt gegeben. Sup. 162. 1839.

— Die gerichtlichen Vorstände der streitenden Eheparteien dürfen nicht zwecklos vermehrt werden. Sup. 162. 1839.

— Die in der Taxennorm für die Ehegerichte festgesetzten Gebühren dürfen in keinem Falle überschritten werden. Sup. 299. 1839. **IV.**

— Das Ehegericht darf keinen novisirten Prozeß ohne Vorlage der frühern Prozeßakten in Verhandlung nehmen. Sup. 299. 1839. **VI.**, 61. 1840. **III.**, 155. 1853. **VII.**

— Ein Fehler in der Taxennorm für die Ehegerichte wird berichtiget. Sup. 402. 1839.

— Ein Beiurtheil ist zu fällen bei der Trennung von Tisch und Bett und bei Gestattung des Zeugenverhörs. Sup. 1839 $^{5}/_{5}$.

— Die Zeugenverhöre sind in der Ehegerichtssitzung zu dekretiren. Sup. 402. 1839. **V.**

— Das Ehegericht darf keinen Prozeß ohne Vorlage des pfarrämtlichen Berichtes in Verhandlung nehmen. Sup. 402. 1839. **V.**

— In den Eheprozeßprotokollen ist immer vorzumerken, ob die Parteien Scheidung oder Fortsetzung der Ehe verlangen. Sup. 402. 1839. **V.**



Ehegericht. Die Ehegerichte haben sich streng an den „Leitfaden zur Verhandlung mündlich zu führender Prozesse" zu halten. Sup. 19. 1844. **III.**, 406. 1849. **II.**

— Nur auf Grund der im Josephinischen Ehepatente und im §. 115 des bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Motive sollen Ehen geschieden werden. Sup. 19. 1844. **III.**

— Der **Defensor matrimonii** hat nicht zugleich als Richter zu fungiren. Sup. 293. 1844. **III.**

— Die Capitular-Ehegerichte haben den dem Oberehegerichte vorzulegenden Prozeßacten immer ein specielles Verzeichniß derselben beizugeben. Sup. 142. 1844. **II.**

— Den Parteien sind die Zeugenverhörsrelatorien und gerichtlichen Deliberate immer in der Gerichtssitzung wörtlich vorzulesen. Sup. 596. 1844. **III.**

— Gerichtlich geschiedene Ehegatten dürfen, ohne daß der Scheidungsspruch dem andern Brauttheil vorgelesen wird, weder verlobt noch copulirt werden. Sup. 451. 1845., 633. 1851. **IV.**, 434. 1853. **VIII.**

— In den den Eheprozeßtransmissionen beizugebenden Eheprozeßprotokolls-Auszügen sind die anwesend gewesenen Gerichts-Beisitzer nicht aufzuführen. Sup. 747. 1854. **VII.**

— Das Ehegericht darf keinen Ehe-Prozeß ohne Vorlage des pfarrämtlichen Berichtes und der erforderlichen Matricular-Auszüge in Verhandlung nehmen. Sup. 760. 1846. **VI.**

— Das Ehegericht hat auch solche Prozesse, wo der Mann nach Beginn derselben zum Militär gegangen, zu entscheiden. Sup. 351. 1847. **IV.**

— Wenn eine Mischehe gerichtlich geschieden oder auch nur von Tisch und Bett auf Lebensdauer getrennt worden, kann der protestantische Theil, wenn keine andern Hindernisse obwalten, wieder heirathen. Sup. 406. 1849. **VI.**

— Der **Defensor matrimonii** hat aufzuhören. Sup. 406. 1849. **VIII.**

— Die Capitular-Ehegerichte haben fortzubestehen und sind auch die zur Zufriedenheit der Parteien entschiedenen Prozesse dem Oberehegerichte v. A. W. vorzulegen. Sup. 406. 1849. **IX.**

— Die vom Ober Ehegerichte zur Zufriedenheit der Parteien entschiedenen Eheprozesse werden dem Allerhöchsten Hof nicht mehr zur Revision unterlegt, sondern sofort die Deliberate publicirt und vollzogen. Sup. 406. 1849. **VIII.**

— Alle den Ehegerichten vorzulegenden Zeugnisse, Protokolle u. s. w. sind stempelfrei. Sup. 1. 1851. **III.**

— Was die ehegerichtlichen Deliberate erster Instanz zu enthalten haben. Sup. 201. 1851. **V.**

— Die der Superintendentur einzusendenden Eheprozeßtransmissionen und Zeugenverhöre sollen zusammengenäht werden. Sup. 633. 1851. **III.**

— Das Ehegericht hat gegen ehebrecherische Eheleute nur dann die Fiscal-Action einzuleiten, wenn der Ehebruch Grund der Scheidung war; in allen andern Fällen steht das Klagerecht nur dem beleidigten Ehegatten zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$. **I.**

— Den Ehegerichten steht auch die Auflösung der Verlöbnisse — **repudium** — zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$. **II.**

— Das Ehegericht darf einen novisirten Prozeß nicht als Fortsetzung des frühern Prozesses behandeln. Sup. 155. 1853. **VII.**

— Die durch Ehebruch beleidigten Ehegatten sind vom Ehegerichte nicht anzuweisen, daß sie die Bestrafung des Ehebrechers bei dem Civilgerichte ansuchen. Sup. 700. 1853. **II.**

— Ehebruch wird von Amtswegen nicht mehr gestraft. Sup. 700. 1853. **II.**

— Ein Vorschlag über Einrichtung eines dreifachen Instanzenzuges für die Ehegerichte wird abverlangt. Super. 772. 1853. **III.**

— Ein Vorschlag zu einer Ehegesetzsammlung der ev. Glaubensgenossen A. C. in Siebenbürgen wird den Capiteln abverlangt. Sup. 772. 1853. **III.**

— Von wem die von zwistigen Eheleuten in Krankheitsfällen ausgestellten Vollmachtsscheine für ihre Vertreter vor dem Ober-Ehegerichte zu authentisiren sind. Sup. 772. 1853. **VII.**, 596. 1844. **II.**

— Wie sich das Ehegericht zu verhalten hat, wenn die von ihm zusammengesprochenen Parteien von dem Civilgerichte weder zum Zusammenleben, noch zur Novisirung oder Appellation ihres Prozesses verhalten werden wollen. Sup. 67. 1854. **III.**

— Die Ehegerichte werden vor Ueberschreitung ihrer Amtssphäre gewarnt. Sup. 470. 1854. **VI.**, 1. 1855. **I.**

Ehegesetz. Als Haupt-Ehegesetz gilt das Josephinische Ehepatent und die im Superint.-Umlaufschreiben, Z. 406. 1849 **II.** ertheilten Weisungen. Sup. 406. 1849. **II.**
— Ein Vorschlag zu einer Ehegesetzsammlung wird den Capiteln abverlangt. Sup. 772. 1853. **III.**
— Eine Sammlung der Ehegesetze (Eherecht) wird angeordnet. Sup. 516. 1856. **II.**

Eheprozeß. Die Eheprozesse werden der weltlichen Gerichtsbarkeit zur Erhebung und Entscheidung zugewiesen. Sup. 1786. $^{15}/_{6}$.
— Alle Prozesse über Mischehen sind von dem kathol. Ehegerichte zu entscheiden. Gub. 1803 $^{19}/_{1}$. Sup. 700. 1853. **I.**
— Die Eheprozeßschriften sind von den Parteien in doppelten Exemplaren einzureichen. Sup. 1822 $^{20}/_{7}$.
— Schulmeister und Prediger dürfen keine Eheprozeßschriften verfassen. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$.
— Im Eheprozeß lebende Dienstboten darf kein Pfarrer halten. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$.
— Eheprozeßschriften ohne Unterfertigung des Verfassers darf das Ehegericht nicht annehmen. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$.
— Der pfarrämtlichen Vorladung nicht Folge leistende Ehegatten sind durch die Civilbehörde vor das Pfarramt zu stellen. Sup. 1829 $^{30}/_{7}$.
— Die vermöge ehegerichtlichen Spruchs dekretirten Zwangsmittel zur Wiedervereinigung ehezwistiger Parteien sind auf Ansuchen des geistlichen Gerichts von der Civilbehörde zu vollziehen. Sup. 1831 $^{7}/_{4}$. **I.**
— Mit welchen Schriftstücken die der Allerhöchsten Hofentscheidung unterliegenden Eheprozesse zu instruiren sind. Sup. 1832 $^{11}/_{3}$.
— Wenn hinfallende Krankheit und ähnliche Zustände Grund der Ehescheidung sind, soll den Acten das Zeugniß des Stuhlsphysikus und Chirurgus beigelegt werden. Sup. 1832 $^{24}/_{6}$. **I.**
— Des Ehebruchs beschuldigte oder überwiesene Personen sollen, wenn der Ehebruch Veranlassung des Eheprozesses oder Grund der Scheidung ist, der betreffenden Civilbehörde überschrieben, und die Anzeige davon den Transmissionalien beigelegt werden. Sup. 1832 $^{24}/_{6}$. **II.**
— Den in Eheprozeßsachen exmittirten geistlichen Commissionen haben auch die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, selbst Offiziere, Rede und Antwort zu geben. Sup. 1833 $^{1}/_{8}$.
— Eheprozesse sind mündlich zu führen. Bei den auch gestatteten schriftlichen Prozessen ist immer die Namensfertigung eines geprüften Advokaten zu fordern. Anzügliche Tiraden und Phantastereien in denselben sind vor der Zustellung an die Gegenpartei zu streichen. Synodalbeschl. 1834. **II.**
— In den pfarrämtlichen Berichten bei Eheprozessen ist die Zahl der Vorstände vor dem Pfarramte und deren Erfolg anzugeben. Synodalbeschl. 1834. **III.**
— An die Stelle der nachträglich beschworenen Atteftate in Eheprozessen sollen die durch geistliche Commissarien zu veranstaltenden Zeugenverhöre treten. Synodalbeschl. 1834. **IV.**
— In die Eheprozesse haben sich ohne Requisition keine Civilbeamten zu mischen. Dawider Handelnde sind der Superintendentur anzuzeigen. Synodalbeschl. 1834. **XII.** Sup. 700. 1853. **II.**
— Die den Eheprozeß ansuchenden Parteien dürfen nicht ohne Spruch abgewiesen werden. Sup. 1834 $^{2}/_{4}$.
— Das Verfahren der evang. Ehegerichte in Desertions-Prozessen wird von Allerhöchst. Sr. Majestät bestätiget. Sup. 1834 $^{2}/_{4}$.
— Zur Führung des Eheprozesses oder zum Zusammenleben sind getrennt lebende Ehegatten zu zwingen. Sup. 1835 $^{30}/_{5}$.
— Die sich dem ehegerichtlichen Spruche wiedersetzenden und ihren Prozeß nicht fortsetzenden Parteien sind im Zwangswege zur Fortsetzung der Ehe oder zur Führung des Prozesses zu verhalten. Sup. 352. 1836. **II.**
— Eheprozesse dürfen, wenn die Sentenz auf Wiedervereinigung lautet und diese nicht zu Stande gebracht werden kann, auch ohne **novum gratiosum** bei der ersten Instanz erneuert werden. Sup. 352. 1836. **III.**
— Eheprozesse, wo die Parteien behufs der Wiedervereinigung von Tisch und Bett geschieden wurden, können nach erfolglosem Ablauf der Trennungsfrist bei der ersten Instanz erneuert werden. Sup. 352. 1836. **IV.**
— Auf Ehescheidung gefällte Deliberate dürfen von den Ehegerichten vor erfolgter Allerhöchster Hoffentenz und Publikation derselben nicht in authentischer Form hinausgegeben werden. Sup. 352. 1836. **V.**
— Wie die pfarrämtlichen Berichte in Eheprozessen zu halten sind. Sup. 115. 1837. **IV.** 231. 1838. **VI.**
— Den Eheprozeß-Schriften sollen die Matrikular-Auszüge vollständig beigeschlossen werden. Sup. 521. 1837. **III.**

Eheprozeß. Der Tod im Eheprozeß begriffener Personen ist von dem Pfarrer dem Dechanten, und wenn der Prozeß appelirt wurde, von diesem dem Oberehegerichte sogleich anzuzeigen. Sup. 1837 $^{2}/_{4}$.

— Außer dem bei Verhandlung der Eheprozesse sich herausstellenden Ehebruch sind auch andere Verbrechen als: Kindermord, Fruchtabtreibung u. s. w. dem Civilgerichte zur Erhebung und Bestrafung zuzuweisen. Sup. 231. 1838. **III.**

— Die insinuirte Appellation eines Eheprozesses kann in der dazu bestimmten Frist sinken gelassen und der Prozeß nach Ersatz der Kosten an die Gegenpartei bei der nämlichen Gerichtsstelle von Neuem begonnen werden. Sup. 319. 1838. **III.**

— In den Zeugenverhörsrelatorien ist zu bemerken, ob der Gegenpartei die zu vernehmenden Zeugen vorgestellt, welche Einwendungen gegen dieselben etwa vorgebracht und ob und warum dieselben berücksichtigt oder nicht berücksichtiget wurden. Sup. 319. 1838. **III.**

— In demselben Eheprozeß dürfen nach Verlautbarung der Endsentenz einer Gerichtsstelle von derselben ohne höhern Auftrag keine nachträglichen Functionen vorgenommen werden. Sup. 319. 1838. **III.**

— Novisirte Eheprozesse dürfen ohne Vorlage der Akten über den frühern Prozeß nicht in Verhandlung genommen werden. Sup. 299. 1839. **VI.**, 61. 1840. **III.**, 155. 1853. **VII.**

— Ohne pfarrämtlichen Bericht darf kein Eheprozeß in Verhandlung genommen werden. Super. 299. 1839. **VI.**, 402. 1839. **V.**

— In den Eheprozeßprotokollen ist stets anzumerken, ob die Parteien Fortsetzung oder Trennung der Ehe verlangen. Sup. 299. 1839. **V.**

— Im Todesfalle eines im Eheprozeß begriffenen Gatten darf der andere Theil, wenn der Prozeß bereits der Allerhöchsten Hofstelle unterbreitet wurde, vor Herablangung und Publikation der Hofsentenz nicht heirathen. Sup. 61. 1840. **IV.**

— Bei Ehescheidungen sind die Vorschriften des Josephinischen Ehepatents §. 55—58 oder des §. 115 des bürgerlichen Gesetzbuches zu befolgen. Sup. 19. 1844. **III.**

— Novisirte Eheprozesse müssen vor dem Pfarramte mit einem Sühnversuche begonnen, und von diesem mittels pfarrämtlichen Berichts unter Beilage der civilämtlichen Zeugnisse über die durchgeführten Zwangsmaßregeln an das Capitel gewiesen werden. Die frühern Zeugenverhöre behalten ihre Brauchbarkeit und Gültigkeit und sind, wenn neue Klagen zu beweisen kommen, nur zu ergänzen. Sup. 19. 1844. **III.**

— Alle Ehehändel sind von den Pfarrern in die pfarrämtlichen Privatprotokolle einzutragen. Sup. 19. 1844. **III.**

— Den von den Capitularehegerichten dem Oberehegerichte einzusendenden Eheprozessen ist ein specielles Acten-Verzeichniß beizulegen. Sup. 142. 1844. **II.**

— Von wem die Vollmachtscheine für Vertreter ehezwistiger Parteien zu authentisiren sind. Sup. 596. 1844. **II.**, 772. 1853. **VII.**

— Die Matrikular-Auszüge sind gleich beim Beginn eines Eheprozesses vorzulegen. Sup. 587. 1845. **IX.**

— Bei novisirten Eheprozessen ist ein Sühnversuch hinreichend. Sup. 760. 1846. **V.**

— Auch der Eheprozeß, in dessen Verlauf der Mann zum Militär gegangen, ist von dem geistlichen Ehegerichte zu entscheiden. Sup. 351. 1847. **IV.**

— Mischeheprozesse sind vor dem Ehegerichte des Beklagten zu führen. Sup. 406. 1849. **V.**

— Alle Eheprozeßschriften sind mit Ausnahme der Deliberate stempelfrei. Sup. 1. 1851. **II.**

— Repudialprozesse hat nicht der Dechant, sondern auch das Capitular-Ehegericht zu entscheiden. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$.

— Mischeheprozesse sind immer vor dem kathol. Ehegerichte zu führen. Sup. 100. 1853. **I.**

— Novisirte Eheprozesse dürfen nie als Fortsetzung des frühern Prozesses behandelt werden. Sup. 155. 1853 **VII.**

— Die Vollziehung der ehegerichtlichen Deliberate liegt nicht den politischen Aemtern, sondern den k. k. Gerichten ob. Sup. 277. 1855. **V.**

— Wie gerichtlich zusammengesprochene Eheleute zum Zusammenleben oder zur Novisirung ihres Prozesses zu verhalten sind. Sup. 277. 1855. **IX.**

Eherecht, siehe Ehegesetz.

Eheverwilligung. Die Befragung der Brautleute wegen freier Eheverwilligung und das dreimalige Aufgebot derselben wird angeordnet. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$.

Eheverwilligung. In welchen Fällen die Eheverwilligung statt der Eltern das Civilgericht zu ertheilen hat. Gubern. 1806. 18/7.
— Die Verordnung betreff der wiederholten Befragung der Brautleute wegen freier Eheverwilligung wird republicirt. Sup. 1826 13/12. II., 1830 22/11.
— Die Befragung wegen freier Eheverwilligung hat auch bei Brautleuten, die verschiedener Religion sind, oder in verschiedenen Sprengeln wohnen, statt zu finden und muß vor der Trauung durch Zeugnisse ausgewiesen werden. Sup. 96. 1834.
— Die dreimalige Erklärung der Brautleute rücksichtlich der freien Eheverwilligung ist in der Matrikel vorzumerken Sup. 1835 19/9. V.
— Die Trauung darf nicht vollzogen werden, wenn in dem Verlobungsscheine die Erklärung der freien Eheverwilligung nicht enthalten ist. Sup. 782. 1847. II.

Ehewerber. Wie bei Ertheilung der Dispens von Beibringung des Taufscheines für Ehewerber vorzugehen ist. Statthalt. 4726. 1858.

Einkommen. Das Einkommen aller geistlichen Personen soll fatirt werden. Sup. 1787 29/3.
— Das Pfarreinkommen von 1788—94 ist zur Regelung der Confirmationstaxe zu fatiren. Gubern. 1794 8/12.

Einkommensteuer. Die Geistlichen sind verpflichtet die Bekenntniße ihres Einkommens zur Bemessung der Einkommensteuer abzugeben. Sup. 771. 1852.

Einsegnung. Einsegnungen der Wöchnerinnen sind nicht zu Hause sondern in der Kirche vorzunehmen. Sup. 565. 1854. II.

Empfangsbestätigung. Die Dechanten haben den Boten, durch welche sie ihre Sendungen der Superintendentur zustellen, eine von dieser zu unterfertigende Empfangsbestätigung mitzugeben. Sup. 581. 1852. IV., 605. 1853. III.

Epidemie, siehe Krankheit.

Erbschaft, siehe Hinterlassenschaft.

Ertrunkene, siehe Selbstmörder.

Evangelisch. Die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen hat das ausschließliche Recht ihre symbolischen Bücher drucken zu lassen. Gubern. 1789 7/5.
— Ueber den Gang und Austrag der in Pest abgehaltenen allgemeinen Versammlung der evangelischen Kirchenparteien wird berichtet. Sup. 508. 1848. I.
— Die Evangelischen in der Diaspora sollen der nächsten Pfarre eingepfarrt werden. Sup. 173. 1856. IV.
— Uebergriffe einer andern Kirche in die Rechte der evangelischen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen sind einzuberichten. Sup. 155. 1853. VIII., 700. 1853. I.
— Nur vollkommen constatirte Uebergriffe anderer Religionsparteien in die Rechte der evangelischen Kirche sind einzuklagen. Sup. 139. 1855. II.

F.

Facultät, theologische in Wien. Die an derselben studiren wollenden Jünglinge haben mit Ende August jeden Jahres sich bei der Direction der Anstalt zur Immatriculation zu melden. Sup. 1828 7/10.
— Zu Beiträgen zur Vermehrung des Stipendienfondes an derselben wird aufgefordert. Sup. 1834 2/4 II.
— Eine Zusammenstellung der wichtigen Vorschriften für die Studirenden an derselben wird mitgetheilt. Sup. 262. 1852. II.
— Die Studirenden haben mit dem ersten Tage jeden Semesters in dieselbe einzutreten. Sup. 688. 1857. I.
— Die Studien an derselben müssen mit dem Wintersemester begonnen werden. Sup. 216. 1858. V.

Ferien. Die den ganzen Sommer umfassenden Ferien in den Volksschulen sind zu beschränken. Ob.-Cons. 55. 1856. Sup. 250. 1856.

Feuerschaden. Die Versicherungsanstalten gegen Feuerschäden sind von den Pfarrern ihren Pflegebefohlenen zu empfehlen. Sup. 880. 1853.

Fiscal=Action. Die derselben unterworfenen Personen dürfen ohne Ausweis, daß sie an ihnen vollzogen wurde, nicht heirathen. Sup. 21. 1839. V.

vgl. L. [illegible] 1254 dürfen Tiroler u. Vorarlberger ohne [illegible] ihrer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht heiraten.

G.

Gebet. Das bei der Feier des Friedensfestes nach Beendigung des Krieges zwischen den Westmächten und Rußland zu sprechende Gebet wird mitgetheilt. Sup. 399. 1856. III.
— Gebetbuch für Kirche und Haus von Wagner wird angekündigt. Sup. 869. 1857. V.
— Oeffentliche Gebete um glückliche Beendigung der Zehntablösungsangelegenheit werden angeordnet. Sup. 268. 1858. II.

Gebühren=Aequivalent für Kirchen-, Pfarrer-, Prediger- und Schulgrundstücke darf nicht aus der Kirchencasse bezahlt werden, sondern die betreffenden Nutznießer sind dießfalls verpflichtet. Sup. 611. 1856. I.

Gefallene s. Hurer und Disciplinarstrafen.

Gefängniß. In jedem Strafgefängniß ist ein Locale zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Sträflinge einzurichten. Sup. 1834 $^{27}/_{1}$.
— Den Gefängnißsträflingen ist wöchentlich zweimal Religionsunterricht zu ertheilen. Sup. 21. 1839. II. 127. 1840. V.

Geistliche s. auch Clerus und Pfarrer.
— Dieselben dürfen Niemanden wegen Uebertretung der Kirchengesetze mit Geld- oder Körperstrafen belegen, sondern haben dießfalls schuldig gewordene Personen der Civilbehörde zur Bestrafung zuzuweisen. Gub. 1786 $^{15}/_{4}$. Sup. 1792 $^{13}/_{3}$.
— Die Einkünfte aller geistlichen Personen sollen fatirt werden. Sup. 1787 $^{29}/_{3}$.
— Mit ihren Berichten und Meldungen saumselige Geistliche sind mit Geldstrafen zu belegen. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. 1829 $^{26}/_{11}$. Synodbeschl. 1834. VII. Sup. 67. 1854. V. 1. 1855. III.
— Die Geistlichen sollen sich einer anständigen Kleidung befleißigen. Sup. 1789 $^{13}/_{11}$.
— Dieselben stehen in Civilangelegenheiten unter der Civilgerichtsbarkeit. Gub. 1798 $^{30}/_{11}$.
— In fundo regio steht die Ehegerichtsbarkeit nicht mehr den Geistlichen, sondern den weltlichen Behörden zu; in den Comitaten hat sie einstweilen in den Händen der Geistlichen zu verbleiben. Gub. 1799 $^{26}/_{6}$.
— Die Geistlichen haben mit streitigen Eheparteien nur Sühnversuche vorzunehmen, und sie, wenn diese mißlungen, schriftlich an die Civilgerichte zu weisen. Sup. 1799 $^{1}/_{10}$.
— Die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen Militär- und Civilgeistlichkeit werden geregelt und festgestellt. Hof-Kriegsrath. 153. 1809.
— In Ruhestand versetzte Geistliche dürfen ohne Auftrag des Localpfarrers keine geistliche Amtshandlung verrichten. Synodbeschl. 1835. I.
— Die von quiescirten Geistlichen ohne Auftrag vollzogenen pfarrämtlichen Handlungen sind durch die betreffenden geistlichen Gerichte für nichtig zu erklären, und nöthigenfalls durch den Localpfarrer zu erneuern. Synodbeschl. 1835. II.
— Geistliche Personen sind, wenn sie wegen eines weltlichen Vergehens bei den Civilbehörden belangt werden, dem geistlichen Gerichte zur Suspension oder Degradation anzuzeigen. Sup. 1837 $^{17}/_{1}$. II.
— Die Gemeinden sollen sich rücksichtlich der ihren Geistlichen im l. J. in natura oder Geld zu gebenden Besoldung erklären. Sup. 108. 1849. I.
— Die Geistlichkeit wird für ihre Haltung in der Revolution unter Zusicherung der Allerhöchsten Anerkennung belobt. Sup. 322. 1849. I.
— Ein Gutachten über die künftige Versorgung der Geistlichkeit wird von jedem Capitel abverlangt. Sup. 322. 1849. II.
— Ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen, welche in Folge Aufhebung der Zehnten am Nothwendigen Mangel leiden, ist zur Erwirkung einer Unterstützung für dieselben einzusenden. Sup. 322. 1849. III.
— Die Geistlichen werden zur Pränumeration auf das für Siebenbürgen erscheinende Landesgesetz- und Regierungsblatt aufgefordert. Sup. 86. 1850 III.
— Den geistlichen Deputirten zum Ober-Consistorium wird nur die Reise aus der Ober-Consistorialcasse vergütet, aber kein Taggeld bezahlt. Sup. 86. 1850. VII.
— Ungenügend dotirte Geistliche und Schullehrer sind von den Gemeindelasten frei. Sup. 455. 1850. II.
— Geistliche dürfen nicht als Lieferanten oder Pächter von Mühlen, Schenken u. dgl. auftreten. Sup. 1. 1851. II.

Gottesdienst. Ein Protokoll über den täglichen Gottesdienst soll in jeder Kirche geführt werden. Sup. 1818 $^{20}/_{12}$. 1820 $^{20}/_{1}$.
— Bei demselben ist die hochdeutsche Sprache abwechselnd mit der sächsischen zu gebrauchen. Sup. 754. 1848. III.

Gouverneur. Graf Kornis János wird als Gouverneur von Siebenbürgen bestätigt. Sup. 521. 1837. II.
— Die Proklamation des Gouverneur Fürst Schwarzenberg soll von den Kanzeln bekannt gegeben werden. Sup. 529. 1851. VIII.
— Eine kirchliche Todtenfeier für den Gouverneur Fürst Schwarzenberg wird unter Mittheilung des dabei zu sprechenden Gebetes angeordnet. Sup. 404. 1858.
— Fürst Friedrich zu Liechtenstein wird zum Gouverneur von Siebenbürgen ernannt. Sup. 527. 1858. I.

Graubündener Cantons-Unterthanen dürfen ohne Bewilligung ihrer Regierung nicht copulirt werden. Sup. 252. 1837. I.

Grenzer. Das gewesene Grenz-Militär hat vom 1. Nov. 1852 an die Impftaxe zu zahlen. Sup. 771. 1851. III.
— Grenzlehrer-Individuen sind ohne Bewilligung des Oberarmee-Commando's nicht in Civildiensten anzustellen. Sup. 277. 1855. II.

Grundbücher über den Kirchengrundbesitz sind von jedem Presbyterium anzulegen. Ob.-Conf. 648. 1858.
— In dieselben sind auch die Parochial- und Schulfassionstabellen nach dem mitgetheilten Formulare einzutragen. Oberconf. 781. 1851.

Grundsteuer. Von wem dieselbe für Pfarrer-, Prediger- und Schulgrundstücke zu zahlen sei, wird vorläufig verfügt. Sup. 529. 1851. X.
— Die Grundsteuer für alle Kirchengrundstücke ohne Rücksicht auf die Nutznießer derselben ist aus den Kirchencassen zu zahlen. Sup. 434. 1853. I.
— Vorschrift über die Besteurung des Grundbesitzes der Geistlichkeit. Sup. 478. 1858. IV.

Grundstücke. Alle Kirchen- und Schulgrundstücke sollen an den Meistbietenden verpachtet werden. Sup. 1807 $^{15}/_{9}$.
— Die Kirchenweingärten sollen nicht verpachtet werden, sondern die jährliche Procreation ist im Licitationswege zu verkaufen. Sup. 1809 $^{5}/_{8}$.
— Gegen die zur Conscription der Kirchen-, Pfarrer- und Prediger-Grundstücke exmittirten Fiskal-Canzellisten soll von den Pfarrern protestirt werden. Sup. 1819 $^{19}/_{4}$.
— Schul- und Kirchenrealitäten sind in die öffentlichen Grundbücher einzutragen zu lassen. Oberconf. 59. 1836.
— Sämmtliche Kirchengrundstücke sind in die neuen Lagerbücher unter dem Titel „evangelisch-sächs. Kirchengut“ eintragen zu lassen. Sup. 1. 1852. V. Oberconf. 262. 1851.
— Kundmachung über die Eröffnung der Reklamationen gegen die Anschläge des Flächenmaaßes und des Ertrags der Grundstücke. Sup. 708. 1854.
— Wie und wann die Reclamationen gegen das Ausmaaß und die Ertragsbestimmungen der Grundstücke eröffnet werden. Sup. 708. 1854.
— Die Kirchengrundstücke sind von 1856 an mit Aufhebung des bisherigen Medbems im Licitationswege zu verpachten. Sup. 405. 1855. Oberconf. 118. 1855.
— Das Formular zu den Verträgen über die Verpachtung der Kirchengrundstücke wird mitgetheilt. Ob.-Conf. 118. 1855.
— Ein Ausweis und Bericht über sämmtliche Kirchengrundstücke wird verlangt. Oberconf. 270. 1855.
— Das Gebührenäquivalent für die Kirchen-, Pfarrer- u. s. w. Grundstücke darf nicht aus den Kirchenkassen bezahlt werden. Sup. 611. 1856. I.
— Damit die Steuer für die Kirchengrundstücke nicht zu hoch bemessen werde, haben die Presbyterien bei den Reklamationverhandlungen nach dem mitgetheilten „Gutachten“ vorzugehen. Oberconf. 618. 1857.
— Vorschrift über die Besteurung des Grundbesitzes der Geistlichkeit. Sup. 478. 1858. IV.

Gubernium. Die die Praxis bei dem Gubernium ansuchenden jungen Leute haben außer ihren Studien auch eine zeitweilige Praxis bei der k. Gerichtstafel auszuweisen und ein Zeugniß ihrer Behörde über genügende Subsistenzmittel vorzulegen. Sup. 1832 $^{7}/_{6}$. III.

Gymnasiallehrer dürfen keine Vollbärte tragen. Sup. 1853.
— Dieselben sind vor ihrer Anstellung behufs der Beurtheilung ihrer politischen Gesinnung dem k. k. Gouvern. bekannt zu haben. Sup. 920. 1853. IV.

H.

Hahnenschießen. Das ärgerliche Singen bei dem Hahnenschießen der Bruderschaften wird eingestellt. Oberconſ. 1804 $^{28}/_{4}$.

Handbuch. Zur Pränumeration auf das „Handbuch für die evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen" zu Gunsten eines Pensionsfondes für Geistliche und Lehrer wird aufgefordert. Sup. 611. 1856. V. Oberconſ. 940. 1857.

Haynau=Stiftung. Milde Beiträge für dieselbe sollen gesammelt werden. Sup. 86. 1850. II.

Hebamme. Dieselbe kann die Nothtaufe vollziehen. Sup. 1782 $^{20}/_{12}$.

— Name und Wohnort derselben ist in die Taufmatrikel einzutragen. Sup. 1828 $^{9}/_{7}$.

Heirathsdispensation, siehe Dispensation vom Hindernisse der Verwandtschaft.

Hessen. Todesfälle churhessischer Unterthanen sind zu Ende des Verwaltungsjahres einzuberichten. Super. 688. 1857. III.

Hinfallende Krankheit. Wo aus Grund derselben eine Ehe geschieden wird, muß das ämtliche Zeugniß des Bezirksphysikus und Chirurgen beigebracht werden. Sup. 1832 $^{7}/_{6}$.

Hinterlassenschaft eines ohne Intestat-Erben verstorbenen Pfarrers fällt seiner Kirchengemeinde zu. Sup. 1782 $^{19}/_{12}$.

— Die Hinterlassenschaften geistlicher Personen sind nicht mehr durch die Geistlichen, sondern durch die Civilgerichte zu theilen. Sup. 1785 $^{14}/_{9}$.

Hochzeit. Die Hochzeitmähler sind bei dem Landvolke auf drei Tage zu beschränken. Gub. 1805 $^{7}/_{9}$.

— Das Schießen bei Hochzeiten wird verboten. Sup. 1833 $^{4}/_{8}$.

Hofkanzlei. Die die Praxis bei der Hofkanzlei ansuchenden jungen Leute haben außer den Zeugnissen über ihre Studien und Praxis bei der k. Tafel auch ein Zeugniß über hinreichende Subsistenzmittel beizubringen. Sup. 1832 $^{7}/_{6}$. III.

— Die Gesuche um Erfolglassung von Urkunden oder glaubwürdigen Abschriften davon aus dem Archive der bestandenen siebenb. Hofkanzlei hat der oberste Gerichts- und Cassationshof zu erledigen. Sup. 727. 1852. IV.

Hof- und Staats-Handbuch. Zu statistischen Beiträgen dazu wird aufgefordert. Sup. 688. 1857. VI.

Hornyansky. Desselben „protestantische Jahrbücher für Oesterreich" werden empfohlen. Sup. 359. 1854. II., 40. 1855. I. Oberconſ. 623. 1856.

— Zur Pränumeration auf dessen evangel. Wochenblatt wird aufgefordert. Super. 515. 1857. IX. Oberconsiſt. 729. 1857.

Hurer. Die Disciplinirung von Hurern hat unentgeltlich zu geschehen. Sup. 1784 $^{26}/_{2}$.

— Dieselben sind nicht mit Geldstrafen zu belegen. Sup. 1784 $^{25}/_{9}$.

— Wie die Disciplinirung gefallener Personen durchzuführen ist. Sup. 1785 $^{14}/_{9}$, 1830 $^{9}/_{7}$.

— Unverbesserliche Hurer sind der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zuzuweisen. Sup. 1815 $^{28}/_{2}$.

— Vor Hurerei ist mit Hinweisung auf die gesundheitsschädlichen Folgen derselben in Kanzelvorträgen zu warnen. Sup. 1830 $^{9}/_{7}$.

I.

Impfarzt. In den Städten und Märkten haben die Pfarrer den Impfärzten vierteljährliche Ausweise der Getauften zu geben. Sup. 1810 $^{5}/_{10}$.

— Der Pfarrer hat dem Impfarzt die Zahl der seit der letzten Impfung gebornen Kinder bekannt zu geben. Sup. 1824 $^{19}/_{6}$. III., 1834 $^{26}/_{6}$.

— Der Impfarzt hat die Impfung gratis zu verrichten. Sup. 1815 $^{24}/_{10}$.

— Der Pfarrer soll in dem dem Impfarzte auszustellenden Zeugnisse über die Anzahl der Impflinge auch angeben, wie viele Kinder mit Erfolg geimpft wurden und daher bei der diesfälligen Untersuchung persönlich zugegen zu sein. Sup. 1825. $^{21}/_{10}$, 1827 $^{21}/_{4}$, 1834 $^{26}/_{6}$, 216. 1858. IV.

Impftaxe. Eine Taxe für die Impfung mit 10 kr. CM. soll von von jedem neugetrauten Ehepaare eingehoben werden. Sup. 1815 $^{24}/_{10}$.
— Die Impftaxe wird auf 40 kr. W. W. erhöht. Sup. 1816 $^{5}/_{8}$. **II.**
— Wie und wohin die Impftaxen abzuführen sind. Sup. 1816 $^{15}/_{1}$.
— Ein Formular zum Ausweise der Impftaxen wird mitgetheilt. Sup. 1818 $^{9}/_{5}$, 1820 $^{20}/_{9}$, 1832 $^{8}/_{2}$.
— Die Impftaxe wird von 40 kr. W. W. auf 20 kr. CM. erhöht. Sup. 1824 $^{26}/_{2}$.
— Die Dechanten sollen mit den Impftaxen auch die individuellen Verzeichnisse der Copulirten den k. k. Perceptoren abliefern, und der Superintendentur die Perceptorats-Quittung und einen Generalausweis der Copulirten einsenden. Sup. 1823 $^{27}/_{3}$. **II.**, 96. 1834. **IV.**, 1834 $^{22}/_{9}$., 1836 $^{1}/_{7}$, **II.**, 296. 1836. **III.**, 77. 1838. **I.**, 622. 1847. **I.**
— Die Impftaxen sind halbjährig nach dem Militärjahr einzusenden. Sup. 1828 $^{20}/_{9}$, 1832 $^{8}/_{2}$. **I.**
— Vor Erlegung der Impftaxe darf Niemand copulirt werden. Sup. 1828 $^{20}/_{9}$, 1832 $^{8}/_{2}$. **I.**
— Militärpersonen und Bergleute sind von der Zahlung der Impftaxe befreit, aber ihre Namen doch in dem Impftaxen-Ausweise einzutragen. Sup. 1823 $^{27}/_{3}$. **II.**, 1828 $^{20}/_{9}$.
— Was der Pfarrer und Dechant bei den Impftaxausweisen zu beobachten hat. Sup. 1830 $^{12}/_{11}$, 1832 $^{8}/_{2}$, 1836 $^{12}/_{8}$, 1837 $^{18}/_{3}$, 77. 1838. **I.**
— Die Impftaxausweise sind in zwei auch vom Ortsvorstande bestätigten Exemplaren am Ende des Verwaltungsjahres einzusenden. Sup. 650. 1850. **VI.**, 84. 1851. **III.**, 807. 1851. **VIII.**
— Wie die Dechanten die aus ihren Sprengeln eingegangenen Impftaxen zu Ende des Verwaltungsjahres zu administriren haben. Sup. 84. 1851. **III.**
— Die Impftaxe ist vom 1. November 1852 angefangen auch in den Ortschaften der siebenb. Grenzregimenter einzuheben. 771. 1852. **III.**
— Die Dechanten sollen die Special-Impftax-Ausweise aus ihren Sprengeln unmittelbar an die Staats-Buchhaltung, den Generalausweis aber sammt der Quittung über die an das nächste k. k. Steueramt abgeführten Gelder der Superintendentur einsenden. Sup. 470. 1854. **II.**
— Neue Vorschrift bezüglich der Behandlung und Abfuhr der Impftaxen für Pfarrer und Dechanten. Sup. 588. 1855. **IX.** 699. 1855. **VII.**
— Nur die Special-Impftax-Ausweise sind sammt dem General-Ausweise der Superintendentur einzusenden: alle übrigen Special-Ausweise aber nach Zusammenstellung der General-Ausweise zurückzubehalten. Sup. 818. 1858. **IV.**

Impfung. Das Schriftchen „die Ausführbarkeit der Einimpfung mit Kuhpocken“ wird zur Belehrung des Volkes den Pfarrämtern mitgetheilt. Sup. 1802 $^{1}/_{5}$.
— Die Hofverordnung, Z. 7599. 1804, betreffend die Kuhpockenimpfung wird publicirt, und sollen die Eltern der ungeimpften, an den Pocken verstorbenen Kinder als Kindesmörder in das Kirchenbuch einzutragen werden. Gub. 1804 $^{23}/_{9}$.
— Ohne Zeugniß über die erlittene Impfung darf Niemand copulirt werden. Gub. 1809 $^{5}/_{8}$.
— Was Pfarrer, Prediger und Schullehrer zur Beförderung der Impfung thun sollen. Sup. 1809 $^{20}/_{4}$, 1810 $^{1}/_{5}$. **IV.**, 1812 $^{4}/_{2}$, 1815 $^{11}/_{4}$. **III.**, 389/b. 1852. **IV.**, 370. 1853. **II.**, 277. 1854. **VI.**, 277. 1855. **VI.**, 332. 1856. **III.**, 300. 1857. **III.**, 216. 1858. **IV.**
— Der Pfarrer hat auch der Revaccination der Erwachsenen beizuwohnen und ein Protokoll darüber zu führen. Sup. 262. 1843. **I.**
— Das Volk ist über die Wohlthätigkeit der Pockenimpfung von Zeit zu Zeit auch von der Kanzel zu belehren. Sup. 1834 $^{26}/_{6}$.

Index zu dem Protocollum altissimarum ordinationum soll von dem General-Syndikus verfaßt und in einem lithographirten Exemplar jedem Pfarramte zugestellt werden. Synodalbeschl. 1834. **VIII.**

Instanzenzug. Ein Vorschlag über die Einrichtung eines dreifachen Instanzenzuges für die Ehegerichte wird den Capiteln abverlangt. Sup. 772. 1853. **III.**
— Die Kirchen- und Schulorgane haben bei Eingaben, Gesuchen, Beschwerden und Berichten den gesetzlichen Instanzenzug zu beobachten. Obercons. 648. 1858.

Instruction für die Domestikal- und Local-Consistorien wird den letztern mitgetheilt. Oberconf. 64. 1818. Sup. 1819 10/4.

Intabulirung des Kirchen- und Schulvermögens in die neuangelegten Grundbücher wird angeordnet. Oberconf. 59. 1836.

Intertention. Ueber die Intertention der Kinder von Ehezwistigen zu erkennen steht den Ehegerichten zu. Das Maaß derselben ist aber von dem Civilgerichte zu bestimmen. Sup. 352. 1836. VI.

Invaliden. Siehe auch Pensionisten.

— Patental-Invaliden dürfen ohne Erlaubniß ihrer Militärbehörde nicht copulirt werden. Sup. 1793 16/2, 1802 23/4, 1812 30/9, 1825 27/5. I., 1827 9/5, 1834 9/12. II., 231. 1838. II.

— Wegen Copulation von Invaliden ohne militärbehördliche Bewilligung ist der betreffende Pfarrer mit Gehaltssparre zu strafen. Gub. 1802 11/8.

— Die Quittungen der Patental-Invaliden sind nur in ihrer Gegenwart und für den laufenden Monat zu bestätigen. Sup. 1813 20/8. 1819 12/2.

— Zu Beiträgen für bessere und ausgiebigere Versorgung der Invaliden wird aufgefordert. Sup. 1816 30/7.

— Wie die Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheine für Invaliden auszufertigen sind. Sup. 1820 25/4.

— Für dieselben sind Almosen zu sammeln, und zu Ende jeden Viertel-Jahres einzusenden. Sup. 1825 30/3. 1826 9/3.

— Die Lebensbestätigungen für Patental-Invaliden sind unentgeldlich auszufertigen. Sup. 1824 29/8. II. 510. 1844. III. 99. 1852. I.

— Patental- oder mit Reservation entlassene Invaliden dürfen ohne Bewilligung ihrer Militärbehörde nicht copulirt werden. Sup. 1825 27/5. I. 1827 9/5. 231. 1838. II. 181. 1853. I. 67. 1854. II.

— Im Todesfalle eines Patental-Invaliden hat der Pfarrer die Patental-Urkunde abzufordern und sammt dem Todtenscheine der betreffenden Civilbehörde einzusenden. Sup. 1829 27/2. IV. 416. 1840. II. 772. 1853 VI. 475. 1855. III. 250. 1856 IV. 515. 1857. VIII.

— In den Lebensbestätigungen der Patental-Invaliden ist auch ihr Aufenthaltsort anzugeben. Sup. 1829 10/9. IV.

— Normalvorschrift bezüglich der Bestätigung der Quittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quiescentengehalte, Erziehungsbeiträge, Capi soldi, und Patrizier-Sustentationen durch die Pfarrer wird mitgetheilt. Sup. 1836 25/1. 163. 1843. I.

— Die Quittungen auch der wegen Krankheit nicht persönlich erscheinenden Invaliden sind von dem Pfarrer zu bestätigen. Sup. 163. 1843. II. 293. 1844. I. 99. 1852 I.

— Für die im Revolutionskriege verstümmelten Invaliden sind milde Beiträge zu sammeln. Sup. 86. 1850. II.

— Patental-Invaliden dürfen ohne Bewilligung des Ober-Armeekommando nicht in Civildiensten angestellt werden. Sup. 277. 1855. II.

Inventarien. Die wichtigern Capitelsschriften und Documente sind in allen Capiteln durch die Senioren und einen fratrem juniore anzufertigen. Synodbeschl. 1834. I.

— Ein Inventar über sämmtliches, bewegliches und unbewegliches, Kirchenvermögen ist von jeder Kirchengemeinde einzusenden. Ob.-Conf. 616. 1856.

Irrenanstalt für die in Carlsburg zu errichtende sollen milde Beiträge gesammelt werden. Sup. 1835 16/2.

Israeliten s. Juden.

J.

Jahrbücher protestantische s. Hornyansky.

Jahresbericht — Schema annuum — ist zu Ende jeden Sonnenjahres über jede Pfarrgemeinde an die Superintendentur einzusenden. Sup. 528. 1854 III. 648. 1854. III.

Johanneum. Die von dem Johanneum in Graz ausgestellten Zeugnisse haben mit den von den übrigen Lehranstalten in der Monarchie ausgestellten gleiche Gültigkeit. Sup. 1832 7/6. IV.

Juden. Judenkinder dürfen außer auf dem Todtbette vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre nicht getauft werden. Sup. 1789 $^{3}/_{12}$.
— Daß die Juden bei ihren Taufen nicht Christenblut verwenden — darüber ist das Volk aufzuklären. Sup. 1792 $^{13}/_{4}$.
— Dieselben müssen die christlichen Feier- und Sonntage heilig halten. Sup. 370. 1853. I.
— Nur die von Rabbinats-Verwesern ausgestellten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine der Juden haben Gültigkeit. Sup. 268. 1854. I.

Jurisdiction s. Gerichtsbarkeit.

K.

Kaiser. Die Leichenfeier für Kaiser Joseph wird angeordnet. Sup. 1790 $^{5}/_{4}$.
— Dem Kaiser Leopold II. soll gehuldiget werden. Sup. 1791 [illegible]/11.
— Die dem Kaiser Franz II. zu leistende Huldigung wird angeordnet. Sup. 1793 $^{29}/_{1}$.
— Die kirchliche Feier des kaiserlichen Geburtsfestes wird angeordnet. Gub. 1809 $^{15}/_{2}$.
— Eine Todtenfeier für die Kaiserin Maria Louise wird angeordnet. Sup. 1816 $^{20}/_{7}$.
— Ein Dankfest für die Genesung des Kaisers Franz I. wird unter Mittheilung des dabei zu sprechenden Gebetes und der Collecten angeordnet. Sup. 1826 $^{21}/_{4}$.
— Ein Dankfest für die Rettung des Königs Ferdinand aus Mörderhand wird angeordnet. Sup. 545. 1858.
— Eine Todtenfeier für den Kaiser Franz I. wird unter Mittheilung des Gebets-Formulars und der Collecten angeordnet. Sup. 1835 $^{4}/_{4}$.
— Die kaiserliche Geburtstagsfeier ist ohne allen Prunk auf eine kirchliche Andacht zu beschränken. Sup. 381. 1837. VI.
— Das Manifest betreff der Thronentsagung des Kaisers Ferdinand und der Thronbesteigung Franz Joseph I. wird den Pfarrern zur Verlautbarung von der Kanzel mitgetheilt. Sup. 774. 1848.
— Das kaiserl. Manifest vom 21. und 22. December 1848 und vom 19. Juli 1849 wird mitgetheilt. Sup. 360. 1851. V.
— Die Feier des Geburts- und Namensfestes des Kaisers Franz Joseph, erstere durch einen solennen Gottesdienst, letztere durch eine kirchliche Andacht wird angeordnet. Sup. 1. 1852. II.
— Fällt der kaiserliche Geburtstag mit einem großen kirchlichen Feste zusammen, so ist die Feier desselben am nächstfolgenden Tage zu veranstalten. Sup. 1. 1852. II.
— Für die Errettung des Kaisers von dem Attentate am 18. Februar wird unter Mittheilung des Gebetes ein kirchliches Dankfest angeordnet. Sup. 218. 1853. I.
— Die kirchliche Feier der kaiserlichen Vermählung wird angeordnet. Dechant. 1854 $^{16}/_{4}$.
— Bericht der zur kaiserlichen Vermählungsfeier nach Wien gegangenen geistlichen Deputation. Sup. 528. 1854. I.
— Das kaiserliche Geburtsfest ist nur durch einen vormittägigen Gottesdienst zu feiern. Sup. 565. 1854. I.
— Kirchliche Gebete für die glückliche Entbindung der Kaiserin Elisabeth werden unter Mittheilung des Formulars angeordnet. Sup. 69. 1855. I. 215. 1855. I. 354. 1856.
— Zum Ankaufe von Denkmünzen auf die Vermählung des Kaisers Franz Joseph wird aufgefordert. Sup. 152. 1855. II.
— Eine kirchliche Feier der Entbindung der Kaiserin wird unter Mittheilung des dabei zu sprechenden Gebets angeordnet. Sup. 215. 1855. I. 516. 1856. I. 478. 1858. I.
— Das kaiserliche Geburtsfest am 18. August ist durch einen solennen Gottesdienst, die beiden Namensfeste am 19. März und 4. October durch eine kirchliche Andacht zu feiern. Sup. 58. 1856. I.
— Das kaiserliche Geburtsfest ist stets am 18. August, und weder am vorhergehenden, noch am darauffolgenden Sonntage zu feiern. Sup. 161. 1857. V.
— Die kirchliche Feier der Geburt des Kronprinzen wird angeordnet. Sup. 545. 1858.
— Zur kirchlichen Feier des kaiserlichen Geburts- und Namensfestes sind in den Bezirks- und Kreis-Vororten sämmtliche k. k. Behörden und Aemter schriftlich einzuladen. Sup. 668. 1858. II.

Kanzel. Auf derselben dürfen politische Angelegenheiten nicht besprochen werden. Sup. 192. 1844. I.
— Von der Kanzel hat der Pfarrer nur die im Wege seiner Oberbehörden ihm ad hoc zugekommenen Kundmachungen zu verlautbaren. Sup. 1810 $^{6}/_{2}$. 214. 1850. III. 58. 1856. VII.

Kinder. Die in der kathol. oder evang. Kirche vollzogene Taufe hat auf die religiöse Erziehung der Kinder keinen Einfluß. Sup. 1825 $^{19}/_{12}$.
— Kinder von Ausländern dürfen ohne allerhöchste Bewilligung in keine öffentliche Schulanstalt aufgenommen werden. Sup. 1826 $^{13}/_{12}$.
— In Mischehen erzeugte Kinder sollen in Rücksicht der Religion nach den Landesgesetzen erzogen und von dem evangel. Brauttheile kein Revers über die kath. Erziehung aller zu hoffenden Kinder ausgestellt werden. Sup. 364. 1846. V. 699. 1855. I. 173. 1856. I.
— Alle unehelichen Kinder protestantischer Mütter sollen in der evangel. Religion erzogen werden. Sup. 364. 1846. VI. 173. 1856. II.
— Schulpflichtige Kinder dürfen nicht, oder doch nur ausnahmsweise in fremde Dienste treten. Sup. 405. 1855. II.
— Ein Ausweis aller lebenden unehelichen Kinder von protestantischen Müttern ist zu Ende des Sonnenjahrs einzusenden. Sup. 699. 1855. I.
— Nur Kinder unter 12 Jahren können mit ihren Eltern die Religion wechseln. Sup. 300. 1857. V.

Kinderbewahranstalten. Ueber die Benützung der Dorfschulen zu Kinderbewahranstalten im Sommer sollen die Pfarrer gutächtlich berichten. Sup. 240. 1848. V.

Kirche. In der Kirche sind nur die im Wege des Ober-Consistoriums oder der Superintendentur zu diesem Zwecke herabgelangten Verordnungen und Kundmachungen zu verlautbaren. Sup. 1788 $^{16}/_{9}$. 1810 $^{6}/_{2}$. 214. 1850. III. 58. 1856. VII.
— Offene Särge oder Kranke dürfen nicht zur Einsegnung in die Kirche getragen werden. Gub. 1789 $^{24}/_{1}$.
— Leichen, welche nicht sehr riechen, können während der Predigt in der Kirche aufgestellt werden. Gub. 1809 $^{20}/_{12}$.
— In Fäulniß übergegangene Leichen dürfen nicht in der Kirche ausgesetzt werden. Sup. 1812 $^{30}/_{9}$.
— Ein Protokoll über den täglichen Gottesdienst soll in jeder Kirche geführt werden. Sup. 1818 $^{28}/_{12}$. 1820 $^{20}/_{1}$.
— Leichen dürfen nicht in die Kirche getragen werden. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. I.
— Die Oeffnungen in den Gewölbscheiteln der Kirchen sollen vermauert werden. Sup. 650. 1850. IV.
— Die Reinigung und Reinhaltung der Kirchen wird anbefohlen. Sup. 650. 1850. V.
— Wie und bei wem die Erlaubniß zum Almosensammeln für kirchliche Zwecke nachzusuchen ist. Sup. 316. 1845 I.
— Die zum Fortbestande der Kirchen bestimmten Interessen, und sonstigen Geld- und Naturalleistungen sind über Ansuchen der Geistlichen durch die politischen Behörden hereinzubringen und alle gesetzlichen Beschlüsse und Entscheidungen der Kirchenorgane zu vollziehen. Sup. 1. 1852. III.
— Jede gesetzlich anerkannte Kirche hat im Besitze und Genusse ihres Vermögens erhalten zu werden. Sup. 833. 1853. II.
— Ueber die 1853 und 1854 bewirkten Herstellungen von Kirchen und andern monumentalen Bauten wird Bericht verlangt. Sup. 1. 1855. V.
— Reparaturen an alten Kirchen, Pfarrhäusern und Schulen sind unter Vorlage des Baurisses anzumelden. Sup. 557. 1856. I.
— Für verarmte vaterländische Kirchen ist außer der am Neujahrstage üblichen Almosensammlung von Haus zu Haus, eine zweite zwischen Ostern und Pfingsten zu veranstalten und ihr Betrag den Bezirks-Consistorien einzusenden; auch ist eine Almosenbüchse für arme vaterländische Kirchen allsonntäglich in jeder Kirche auszustellen. Ob.-Cons. 286. 1856.
— Reparaturen an Kirchengebäuden sollen nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Conservator vorgenommen werden. Ob.-Cons. 290. 1858.
— Die an die Kirchen angebauten Speck- und Fruchtkammern sind wegzuschaffen. Ob.-Cons. 124. 1858.
— Kirchen und Kirchhöfe sollen gegen die Ankunft des Gouverneurs Fürst Liechtenstein rein gemacht werden. Sup. 649. 1858.

Kirchenbesuch. Verordnung bezüglich des Kirchenbesuchs von Seiten der Gensdarmerie. Sup. 806. 1856. III.

Kirchendiener müssen zur Erlangung der Steuerfreiheit vom Dechanten und ersten Kreisbeamten ein Zeugniß haben. Ob.-Consf. 53. 1835.

Kirchengemeinde. Ein Ausweis aller mit Volksschulen versehenen Haupt- und Filial-Kirchengemeinden A. C. in Siebenbürgen nach dem mitgetheilten Formulare wird verlangt. Sup. 576. 1848. IV.
— Dieselben sollen mit ihren Pfarrern rücksichtlich deren Besoldung dem Ministerium einzusendende Verträge abschließen. Sup. 174. 1849.
— Der Pfarrer hat in Differenzen mit seiner Kirchengemeinde z. B. bei Einhebung des Schullohnes, Strenge und Milde walten zu lassen. Sup. 201. 1851. IV.
— In welchem Wege dieselbe gegen Schullehrer, Prediger und Pfarrer zu klagen hat. Sup. 381. 1837. V.

Kirchengrundstücke s. Grundstücke.

Kirchenmatrikel s. Matrikel.

Kirchenrechnungen. Aus denselben hat der Pfarrer alljährlich die Einnahmen dem Dechanten auszuweisen. Sup. 1807 $^{4}/_{7}$.
— Dieselben sind genau zu prüfen und das Kirchenvermögen gewissenhaft zu verwalten. Ob.-Conf. 1807 $^{11}/_{10}$. 1812 $^{27}/_{10}$.
— Wie dieselben zu verfassen, zu prüfen und dem Domest. Consist. einzusenden sind. Dom. Consist. 1816 $^{3}/_{1}$.
— Das Formular zu den dem Domestical-Consistor. alljährlich einzusenden Kirchenrechnungs-Ausweisen wird mitgetheilt. Dom. Cons. 1837 $^{19}/_{1}$.
— Die über abgelieferte Kossuthnoten erhaltenen Bestätigungen sind in den Kirchenrechnungen nicht mehr unter den Activen aufzuführen. Sup. 367. 1855. II.
— Ein neues Formular zum Uebersichts-Ausweise aus den Kirchenrechnungen und zur Berechnung der von sämmtlichen Kircheneinnahmen in den Consistorialfond bis Ende Januar alljährlich abzuführenden 2 % wird mitgetheilt. Ob.-Conf. 822. 1856.
— Die Kirchenrechnungen sind von 1859 angefangen in österr. Währung zu führen. Ob.-Conf. 641. 1858.

Kirchenrecht. Bod's Kirchenrecht gilt in gewissen Fällen auch für die evangel. Kirche A. C. als Autorität. Sup. 1821 $^{13}/_{4}$.
— Materialien zu dem herauszugebenden siebenbürgischen evangel. Kirchenrechte zu sammeln und zu verarbeiten wird aufgefordert. Sup. 529. 1851. 262. 1852. V.
— Zur Pränumeration auf das protestantische Kirchenrecht von Kuzmany wird aufgefordert. Sup. 56. 1856. VI.
— Die Herausgabe des evang. siebenb. Kirchenrechts durch J. Rannicher wird angekündigt. Sup. 268. 1858. II.

Kirchenvater. Ob die Kirchenväter und auf Grund welcher Verordnung von den Gemeindelasten befreit sind, soll berichtet werden. Ob.-Conf. 1831 $^{19}/_{5}$. Sup. 1831 $^{14}/_{8}$.

Kirchenverfassung. Eine vom Ober-Consistorium entworfene provisorische Kirchenverfassung für die evangel. Gemeinden A. C. in Siebenbürgen wird den Local-Consistorien zur Einführung mitgetheilt. Ob.-Conf. 25. 1850.
— Kurzer Bericht über den Stand der neuen Kirchen-Verfassungs-Angelegenheit. Sup. 528. 1854. I.
— Die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herabgelangte provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen wird den Local-Consistorien und Pfarrern mitgetheilt. Sup. 301. 1855. I.
— Die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangel. Landeskirche in Siebenbürgen hat mit 1. Oct. 1855 ins Leben zu treten. Sup. 600. 1856. I.
— Der Ministerial-Erlaß betreffend die Durchführung der provisorischen Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangel. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen wird den Local-Consistorien im Auszuge mitgetheilt. Ob.-Conf. 389. 1856.

Kirchenvermögen. Die gewissenhafte Verwaltung des Kirchenvermögens wird den Localconsistorien zur Pflicht gemacht. Ob.-Conf. 1807 $^{11}/_{10}$.
— Statt des jährlichen Beitrags von 2 fl. aus jeder Kirchenkasse sollen diese künftighin 1 % von ihrem Jahreseinkommen zum Consistorialfond beisteuern. Ob.-Conf. 1809 $^{12}/_{1}$.
— Die bei jeder Kirche bestehenden Stiftungen sollen ausgewiesen werden. Ob.-Conf. 22. 819. 7. 820.
— Das Kirchen- und Schulvermögen soll in die neu eingeführten Grundbücher eingetragen werden. Ob.-Conf. 59. 836.

L.

Legata principis sind nach dem Ableben der dieser Taxe unterliegenden Pfarrer im November des nächstfolgenden Jahres an die Superintendentur einzusenden. Sup. 77. 1839. II.

Lehrer s. Schullehrer.

Lehrlinge. Statthalterei-Kundmachung betreffend den Religions- und Schul-Unterricht der Lehrlinge. Sup. 367. 1854. VIII.

Leibesfrucht-Abtreibung. Vor derselben haben die Pfarrer zu warnen. Sup. 360. 1851. I.

Leichen siehe auch Beerdigung.
- — Offene Särge dürfen nicht zur Einsegnung in die Kirche getragen werden. Gub. 1789 $^{24}/_{1}$.
- — Leichenmähler werden verboten. Officiolat. 1790 $^{14}/_{2}$.
- — Die Leichenmähler werden beschränkt. Gub. 1805 $^{7}/_{9}$.
- — Nicht sehr riechende Leichen können während der Predigt in der Kirche aufgestellt werden. Gub. 1809 $^{20}/_{12}$.
- — In Fäulniß übergegangene Leichen dürfen nicht in der Kirche ausgesetzt werden. Sup. 1812 $^{30}/_{9}$.
- — Leichen dürfen gar nicht in die Kirche getragen werden. Hofdekret 456. 1808. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. I.
- — Leichen dürfen nicht vor 48 Stunden begraben werden. Gub. 1788 $^{12}/_{12}$. 1789 $^{24}/_{1}$. $^{13}/_{3}$. 1809 $^{20}/_{12}$. Sup. 1826 $^{28}/_{8}$.
- — Die Beerdigung der Leichen darf auch nach Ablauf von 24 Stunden nach Besichtigung des Todten durch den Pfarrer und das Ortsamt oder durch einen Arzt stattfinden. Sup. 1811 $^{4}/_{12}$. II.
- — Was bei Beerdigungen fremder Glaubensgenossen auf dem evangel. Friedhofe zu beobachten ist. Sup. 1821 $^{17}/_{12}$.
- — Auch die ohne geistliche Amtshandlung beerdigten Leichen sind in die Todtenmatrikel einzutragen. Sup. 466. 1839. II.

Liga. Die mit der Liga belegten Individuen dürfen nicht copulirt werden. Sup. 1816 $^{28}/_{10}$.

Lutherdenkmal. Beiträge zu dem in Worms zu errichtenden werden verlangt. Sup. 688. 1857. V.
- — Der Dank des Lutherdenkmal-Vereins-Ausschusses für geleistete Beiträge wird bekannt gegeben. Sup. 668. 1858. I.

M.

Magazin. Fruchtmagazine für Zeiten der Noth sind in jeder Gemeinde anzulegen. Sup. 1825 $^{8}/_{4}$.

Matrikel. Die Matrikeln sind nach dem Ableben eines Pfarrers von seinem nächsten Amtsbruder in die Kirchenlade einzuschließen und der Schlüssel dem Dechanten zu überschicken. Dech. 1796 $^{23}/_{4}$.
- — In die Matrikeln darf nur der Pfarrer die vollzogene Amtshandlung eintragen. Sup. 1834 $^{2}/_{1}$.
- — Die Matrikeln sind mit aller Genauigkeit zu führen und Abschriften derselben alljährlich an den Dechanten zur Aufbewahrung im Capitels-Archiv einzusenden. Sup. 1834 $^{16}/_{10}$. IV.
- — Neue Matrikeln werden eingeführt. Sup. 1837 $^{17}/_{1}$.
- — Die neuen Matrikeln sind nach dem Militjahre zu führen. Sup. 252. 1837. III.
- — In die Matrikeln sind alle, auch an Militärpersonen vollzogene, Amtshandlungen einzutragen. Sup. 402. 1839. II.
- — Die Matrikeln sind nach dem bürgerlichen Jahre zu führen. Sup. 451. 1845. I.
- — Für die richtige Führung der Matrikeln wird der Dechant verantwortlich gemacht. Sup. 351. 1847. V. 633. 1851. II.
- — Wo ungarisch gepredigt wird, da sind auch die Matrikeln und die Amtscorrespondenz des Pfarrers in ungarischer Sprache zu führen. Sup. 240. 1848.
- — Die Matrikeln der evangel. Gemeinden und die die Führung derselben betreffenden Normen werden vom Gouvernement bestätigt. Sup. 575. 1851. III.
- — Dieselben sind den weltlichen Beamten nur im Pfarrhause zur Einsicht vorzulegen, nicht aber ohne ausdrücklichen höhern Auftrag zu verabfolgen. Sup. 470. 1854. III.

a. Tauf-Matrikel.
- — Die Taufmatrikel ist mit der strengsten Genauigkeit zu führen. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. 1828 $^{20}/_{9}$. II. 1835 $^{25}/_{1}$. IV. 406. 1850. I. 534. 1850. II.

Matrikel. Die Taufmatrikel gilt als Beweis, daß Jemand der Vater eines unehelichen Kindes sei. Sup. 1788 $^{13}/_{1}$.
— In die Taufmatrikel ist auch der Familienname der Mutter einzutragen. Sup. 1822 $^{13}/_{5}$. II.
— In derselben ist auch der Name und Wohnort der Hebamme anzugeben. Sup. 1828 $^{8}/_{7}$.
— Auch die zu Hause vollzogenen Taufen sind in die Matrikel einzutragen. Sup. 1833 $^{14}/_{4}$.
— Vorschrift betreff der genauen Führung der Taufmatrikeln. Sup. 1834 $^{8}/_{12}$.
— In dieselben sind keine Taufen auf bloßes Hörensagen einzutragen. Auch dürfen in denselben keine Radirungen, wohl aber Correcturen vorgenommen werden. Sup. 191. 1854. I.
— In den Taufmatrikeln ist von 1837 herwärts der Tod und Todestag der gestorbenen Täuflinge vorzumerken. Sup. 263. 1854. VI.
— In den Taufmatrikeln hat in die Rubrik „Anzeiger der Taufe" der Vater oder der eigenhändig geschriebene Name seines bevollmächtigten Stellvertreters eingetragen zu werden. Sup. 1004. 1855. IV.

b. Trauungs-Matrikel.

— Dieselben sind in steter Evidenz zu halten. Ob.-Consf. 1811 $^{29}/_{3}$. Sup. 406. 1850 I. 534. 1850. II.
— In derselben ist die ertheilte Altersdispensation vorzumerken. Sup. 1816 $^{31}/_{10}$. 1835 $^{19}/_{9}$. VI.
— Auch die zu Hause vollzogenen Trauungen sind in dieselbe einzutragen. Sup. 1833 $^{14}/_{4}$.
— Vorschrift betreffend die genaue Führung der Trauungsmatrikeln. Sup. 1834 $^{8}/_{12}$.
— In derselben ist die dreimalige Erklärung der Brautleute rücksichtlich der freien Eheverwilligung und ihre dreimalige Proklamation vorzumerken. Sup. 1835 $^{19}/_{9}$. V.
— In derselben sind die Motive der ertheilten Altersdispens in Kürze anzugeben. Sup. 142 1844. III.
— In denselben ist vorzumerken, daß bei Verlobung gerichtlich geschiedener Personen, deren Scheidungsdeliberat dem andern Brauttheile vor Zeugen vorgelesen wurde. Sup. 633. 1851. IV.
— In denselben sind auch die Proklamationen der angemeldeten Mischehen vorzumerken. Sup. 434. 1853. VII.
— In dieselben darf keine Trauung auf bloßes Hörensagen eingetragen, auch dürfen darin keine Radirungen, wohl aber Correcturen vorgenommen werden. Sup. 191. 1854. I.

c. Todten-Matrikel.

— Auch die ohne geistliche Amtshandlung Beerdigten sind in die Todten-Matrikel einzutragen. Sup. 466. 1839. II.
— In dieselben sind keine Beerdigungen auf bloßes Hörensagen einzutragen; auch dürfen darin keine Radirungen wohl aber Correcturen vorgenommen werden. Sup. 191. 1854. I.

Matrikular-Auszüge siehe auch Tauf-, Verlobungs-, Trauungs- und Todten-Scheine.
— Wie die Matrikular-Auszüge für Militärpersonen und Patental-Invaliden auszufertigen sind. Sup. 1820 $^{25}/_{4}$. 1821 $^{15}/_{12}$. Formulare dazu Sup. 1823 $^{9}/_{9}$.
— Die Verfälschung der Matrikular-Auszüge ist sowohl an dem Aussteller, als auch an dem Verführer zur Fälschung zu strafen. Sup. 1834 $^{8}/_{12}$. I.
— Strafe für falsche Matrikular-Auszüge. Sup. 1835 $^{25}/_{1}$. $^{17}/_{10}$.
— Alle Titulaturen sind in den Matrikular-Auszügen zu vermeiden. Sup. 1836 $^{23}/_{2}$. IV.
— Die Matrikular-Auszüge sind den Eheprozeßakten vollständig, also mit dem Amtssiegel versehen, beizuschließen. Sup. 531. 1837. III.
— Dieselben sind, wenn auch nicht immer in tabellarischer Form, doch jedesmal vollständig nach allen in den Matrikeln vorkommenden Rubriken und Titeln mit der größten Genauigkeit zu verfassen. Sup. 77. 1839. 510. 1844. V. 201. 1847. I.
— Dieselben sind den Eheprozeßakten bei Eröffnung des Prozesses beizuschließen. Sup. 587. 1845. I.
— Ohne Vorlage der Matrikular-Auszüge darf kein Eheprozeß in Verhandlung genommen werden. Sup. 760. 1846. VI.
— In den Matrikular Auszügen ist außer dem Orte, auch der Bezirk, Kreis und das Kronland anzugeben. Sup. 310. 1852. II.
— Ueber die üblichen Taxen für Matrikular-Auszüge und andere pfarrämtlichen Zeugnisse wird Bericht verlangt. Sup. 573. 1853. VII.
— Die Matrikular-Auszüge der Juden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von dem Rabbinats-Verweser ausgestellt wurden. Sup. 268. 1854. I.

Militärpersonen. Von den copulirten Militärpersonen sind die Copulationsscheine, und von den getauften Kindern derselben die Taufscheine dem betreffenden Regiments-Geistlichen zuzustellen. Sup 1802 $^{7}/_{4}$.

— Beurlaubte Militärfuhrknechte dürfen ohne Bewilligung des Militärfuhrwesens-Commando nicht copulirt werden. Sup. 1803 $^{16}/_{4}$. 1813 $^{20}/_{8}$. 1826 $^{13}/_{12}$.

— Vorschrift bezüglich der Gesuche um Todeserklärung eines abwesenden Militärs und um die Erlaubniß für seine Gattin eine zweite Ehe eingehen zu dürfen. Gub. 1804 $^{28}/_{1}$.

— Militärpupillen dürfen ohne Bewilligung der Militärbehörde nicht copulirt werden. Sup. 1808 $^{10}/_{5}$. 1820 $^{27}/_{7}$. 1828 $^{16}/_{4}$.

— Die Verordnung des k. k. Hofkriegsrath Z. 153. 1809, betreffend die Jurisdictionsverhältnisse der Militär- und Civil-Geistlichkeit, die an die letztere von Militär-Parteien zu entrichtenden Stolgebühren, dann die von Militär-Parteien und von den bei denselben dienenden Civil-Parteien bei vorhabenden Verehelichungen auszuweisenden Erlaubnisse und Dispensen, wird mitgetheilt. Sup. 1810.

— Nähere Weisungen bezüglich der Abfassung der Berichte über die an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen. Sup. 1817 $^{4}/_{8}$. 1821 $^{15}/_{12}$. 1829 $^{19}/_{9}$.

— Ueber jede an einer Militärperson vollzogene geistliche Amtshandlung hat der Pfarrer den nach den mitgetheilten Weisungen auszustellenden Tauf-, Trauungs- oder Todtenschein seinem Ortsvorstande unentgeldlich auszuhändigen. Sup. 1820 $^{25}/_{4}$.

— Welche Amtshandlungen und unter welchen Umständen der Civil-Geistliche an Militärpersonen vollziehen darf. Sup. 1820.

— Das Formulare zu dem Ausweise der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen wird mitgetheilt. Sup. 1823 $^{9}/_{9}$.

— Für Militär-Wittwen und Waisen sind allsonntäglich eigne Almosenbüchsen bei den Kirchen auszustellen und deren Erträgnisse vierteljährig einzusenden. Sup. 1825 $^{30}/_{3}$. 1826 $^{6}/_{3}$.

— Den Militärpensionisten sind in den Ortschaften, wo keine Militärbehörden sind, die Lebensbestätigungen vom betreffenden Pfarrer auszustellen. Sup. 1827 $^{9}/_{5}$.

— Militärpersonen sind von der Zahlung der Impftaxe frei. Sup. 1828 $^{20}/_{9}$.

— Dieselben haben der Vorladung des Civilgeistlichen in Religions- und Seelenpflege-Angelegenheiten Folge zu leisten. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. **II.**

— Militärpersonen, selbst Offiziere, haben den in Ehestreitsachen entsendeten geistlichen Commissionen auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Sup. 1833 $^{1}/_{8}$.

— Zur Szekler-Militär-Grenze gehörige Individuen beiderlei Geschlechtes dürfen ohne Erlaubniß der betreffenden Militärbehörde weder copulirt noch beerdigt werden. Sup. 296. 1836. **I.**

— Militärpersonen sind in den dem Gubern. jährlich zu unterlegenden Tabellen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen nicht aufzunehmen, wohl aber alle an denselben vollzogenen geistlichen Amtshandlungen in die betreffenden Matrikeln einzutragen. Sup. 402. 1839. **II.**

— Todesfälle von ungarländischen Militärpensionisten oder Provisionisten sind der betreffenden Civilbehörde nach dem mitgetheilten Formulare sogleich anzuzeigen. Sup. 281. 1840. **II.**

— Die Ausweise der Todesfälle von Militär- und Civilpensionisten sind absonderlich einzusenden. Sup. 170. 1845. **I.**

— Die Ehestreitigkeiten solcher Militärpersonen, die erst nach dem Beginne des Prozesses zum Militär gegangen, sind durch das geistliche Gericht zu entscheiden. Sup. 351. 1847. **IV.**

— Die Gensdarmerie untersteht hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction und Seelenpflege dem Feldsuperior. Sup. 529. 1851. **II.** 474. a. 1852. **VII.**

— Die Militär-Polizeiwache untersteht hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction und Seelenpflege-Angelegenheiten dem Feldsuperior. Sup. 676. 1851. **II.** 474. a. 1852. **VII.**

— Copulationen von Wittwen und weiblichen Waisen von Militär- und Civilbeamten oder Offizieren sind sogleich anzuzeigen. Sup. 252. 1852.

— Was bei Dispensationen vom dreimaligen Aufgebote bei Militär-Parteien zu beobachten ist. Sup. 474. a. 1852. **II.**

Wegen Verpflichtung der Militärpflichtigen zu Unterrichtsschriften J. 331/77 die fernere J. 18/77, sowie die Unterrichtsschriften im Jahrbuch für [illegible] S. 152–157, sowie 247.

Militärpersonen. Die Impftaxe ist vom 1. November 1852 an auch in den Ortschaften der ehemaligen Grenz-Regimenter zu erheben und einzusenden. Sup. 771. 1852. **III.**
— An Militärpersonen vollzogene geistliche Amtshandlungen sind nicht mehr zu Ende des Verwaltungsjahres der Superintendentur, sondern sogleich nach Vollziehung derselben der betreffenden Civilbehörde anzuzeigen. Sup. 771. 1852. **IV.**
— Die Reserve-Mannschaft, so lange sie nicht zur activen Dienstleistung einberufen ist, untersteht der civilgeistlichen Jurisdiction. Sup. 155. 1853. **VI.** 268. 1854. **III.**
— Beurlaubte Soldaten dürfen ohne Bewilligung des betreffenden Regiments-Commando nicht copulirt werden. Sup. 181. 1853. **I.**
— Sterbenden und gestorbenen Militärpersonen A. C. ist das heil. Abendmahl und ein anständiges Begräbniß zuzuweisen. Sup. 434. 1853. **VIII.**
— Wenn ein nicht activer Reservemann mit Bewilligung der Militärbehörde von dem Civilgeistlichen getraut wurde, ist der Trauungsschein sogleich der Militärbehörde, welche die Heirathslicenz ertheilte, einzusenden. Sup. 268. 1854. **III.**
— Das Militär-Geographen-Corps ist der militärgeistlichen Jurisdiction untergestellt. Sup. 470. 1854. **VII.**
— Militärpersonen sind ohne Erlaubniß des Ober-Armeecommando nicht in Civildiensten anzustellen. Sup. 277. 1855. **II.**
— Welche Rubriken der für Militärpersonen ausgestellte Todtenschein haben muß. Sup. 301. 1855. **II.**
— Was Militärpersonen bei der etwa beabsichtigten Religionsveränderung zu beobachten haben. Sup. 1004. 1855. **VII.**
— Eine Uebersicht der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen ist mit der Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung der betreffenden Civilbehörde einzusenden. Sup. 332. 1856. **II.**
— In den den Assentirungs-Commissionen zu übergebenden Tauf-Matrikular-Auszügen sind auch die etwaigen Spitznamen der militärpflichtigen Individuen anzugeben. Sup. 243. 1857. **I.**
— Verzeichniß der Militärpersonen, Truppenkörper und Branchen, welche der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen. Sup. 300. 1857. **II.**
— Die nicht active Reservemannschaft wird wieder der Militär-Geistlichkeit untergestellt. Sup. 716. 1858. **III.**
— Militärpersonen aus Siebenbürgen haben zu ihrer Verheirathung keinen politischen Eheconsens nöthig. Sup. 818. 1858. **I.**

Militärpflicht. Jedem Pfarrer ist nur ein Knecht von der Militärpflicht frei zu halten. Sup. 1813 $^{12}/_{2}$.
— Wer zur Umgehung der Militärpflicht sich selbst verstümmelt, ist von Amtswegen zum Militär abzustellen. Sup. 1815 $^{21}/_{11}$.
— Die Candidaten der Theologie sind von der Mitärpflicht befreit, wenn sie sich mit einem von der Superintendentur bestätigten Studienzeugniß ausweisen. Sup. 515. 1857. **IV.**
— Schullehrer, welche das militärpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt haben, sind nur dann von der Militärpflicht frei, wenn ihr Anstellungsdekret von dem Militärdistrikts-Commando bestätiget wurde. Sup. 772. 1853. **IV.** 277. 1855. **III.**
— In welcher Form die Anstellungsdekrete für die das militärpflichtige Alter noch nicht hinter sich habenden Schullehrer behufs der Bestätigung durch das Militärdistrikts-Commando auszustellen sind. Sup. 833. 1853. **V.**
— Die Anstellungsdekrete der noch im militärpflichtigen Alter stehenden Schullehrer sind behufs ihrer Befreiung von dieser Pflicht jener Kreisbehörde, welcher ihr Geburtsort untersteht, zur Bestätigung vorzulegen. Sup. 332. 1856. **V.**
— Formulare für die Nachweisung der die Militärbefreiung der Schullehrer bedingenden Erforderniſſe. Dom.-Conſ. 56. 1856.

Mischehen. Dieselben sind immer von dem kathol. Geistlichen einzusegnen. Reverse über die religiöse Erziehung der Kinder dürfen von keiner Seite abgefordert werden. Gub. 1803 $^{19}/_{1}$.
— Prozesse in Mischehen sind von dem kathol. Ehegerichte zu entscheiden. Gub. 1803 $^{19}/_{1}$. Sup. 700. 1853. **I.**
— Auch bei zu schließenden Mischehen sind die Brautleute über die freie Ehevverwilligung zu befragen. Sup. 1834 $^{15}/_{3}$.

Mischehen. Ein Ausweis der Mischehen, auch der durch den Tod getrennten, und der darin erzeugten Kinder ist alljährlich nach dem mitgetheilten Formulare gegen Ende April einzusenden. Sup. 142. 1844. IV.
— Bei Mischehen ist darauf zu sehen, daß die Kinder nicht alle in der kathol. Religion, sondern nach der Bestimmung der Landesgesetze erzogen werden. Sup. 364. 1846. IV. 699. 1855. II.
— Der evangel. Theil gemischter Verlobten ist vor Verletzung des Landesgesetzes betreffend die religiöse Erziehung der Kinder zu warnen. Sup. 364. 1846. IV.
— Reverse bei der Trauung von Mischehen über die religiöse Erziehung der Kinder abzuverlangen ist nicht erlaubt und sind alle Fälle dieser Art anzuzeigen. Sup. 406. 1849. III. 155. 1853. VIII.
— Mischeheprozesse sind vor dem Ehegerichte des Beklagten zu führen. Sup. 406. 1849. V.
— Mischehen sind in der Kirche der Braut einzusegnen. Sup. 406. 1849. IV. 1004. 1855. V. 731. 1856. I.
— In welchem Falle der protest. Theil einer gerichtlich geschiedenen Mischehe wieder heirathen darf. Sup. 406. 1849. VI.
— Der Pfarrer hat bei zu schließenden Mischehen darauf hinzuwirken, daß evangel. Bräute sich in der evangel. Kirche trauen lassen, und daß der protest. Theil keinen Revers über die kathol. Erziehung aller Kinder ausstelle, und soll, wenn in diesem Falle der kathol. Geistliche die Copulation verweigert, dieselbe vollziehen. Sup. 201. 1851. III.
— Ein Ausweis der im Jahre 1853 geschlossenen Mischehen nach dem mitgetheilten Formulare wird verlangt. Sup. 181. 1853. II.
— Die Proklamationen der angemeldeten Mischehen sind auch in die Matrikel einzutragen. Sup. 434. 1853. VII.
— Ein Verzeichniß der bestehenden Mischehen und der unehelichen Kinder evangel. Mütter ist zu Ende jeden Sonnenjahres einzusenden. Sup. 699. 1855. I. 173. 1856. I.
— Was bei Dispensationsbedürftigen Mischehen zu beobachten ist. Sup. 1004. 1855. VIII.

Musik. Der Schulmeister hat alljährlich 4 Knaben im Gesang nach Noten zu unterrichten. Sup. 1829 $^{6}/_{12}$.
— Statt der lateinischen Messen sollen deutsche Texte in den Kirchen gesungen werden. Sup. 1830 $^{29}/_{11}$. XII.

N.

Namen. Eigenmächtige Veränderungen der Tauf- und Zunamen durch Spitznamen sind hintanzuhalten, und wo selbe üblich, in den den Assentirungs-Commissionen zu unterlegenden Tauf-Matrikular-Auszügen anzugeben. Sup. 243. 1857. I.

Nations-Universität petitionirt bei dem Ober-Consistorium auch für die zweiten Conflux-Deputirten Sitz- und Stimmrecht in den Ober-Consistorial-Versammlungen. Sup. 346. 1845.
— Dieselbe theilt die kaiserlichen Manifeste vom 21. und 22. Dec. 1848 und vom 19. Juli 1849 und die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich den Pfarrämtern mit. Sup. 360. 1851. V.

Naturerscheinungen, merkwürdige, sollen die Pfarrer einberichten. Sup. 191. 1854. IX.

Nepotismus darf unter den Capitelsbeamten nicht stattfinden. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$. III.
— Von den in nepotischem Verhältnisse stehenden Capitularen hat in Ehegerichts-Angelegenheiten nur einer das Votum. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$ III.

Neogamen }
Neuverheirathete } siehe Contribuenten.

Normalalter für Brautleute wird festgesetzt, und zwar für Jünglinge das vollendete 20., für Mädchen das vollendete 15. Lebensjahr. Gub. 1805 $^{7}/_{4}$. Sup. 1816. 1825 $^{19}/_{12}$. 38. 1838. IV. 529. 1851. V.
— Das für Ordinanden festgesetzte Normalalter ist vom Dechanten nicht zu übersehen, daher erstere dem Superintendenten den Taufschein vorzulegen haben. Sup. 1829 $^{4}/_{6}$.
— Vor erreichtem Normalalter darf ohne Dispensation auch die Verlobung nicht stattfinden. Sup. 293. 1844 IV. 11. 1845. IV. 587. 1845. IV. 360. 1851. III. 529. 1851. V.
— Nur vom Militärdienst gesetzlich befreite Individuen dürfen die Altersdispensation nachsuchen. Sup. 529. 1851. V.

Normalalter. Das Normalalter für heirathsfähige Jünglinge wird auf das vollendete 22. Lebensjahr festgesetzt. Sup. 310. 1852. 517. 1855. **III.**

— Die Fälle, wo Ehewerber vom 18 — 22. Lebensjahr um Altersdispensation dem Militärdistrikt-Commando empfohlen werden dürfen, werden näher bestimmt. Sup. 191. 1854. II.

— Für die zu ordinirenden Diakonen wird das Normalalter auf das 25. Lebensjahr festgesetzt, doch können sie mit Dispensation auch mit 22 Jahren ordinirt werden. Sup. 818. 1855. V.

Normatage s. auch Stephanstag.

— Dieselben sind äußerlich von allen Religionsparteien zu feiern. Sup. 1833 $^{25}/_{3}$. 86. 1850 **IX.** 370. 1853. I.

— An welchen Normatagen Aufführungen von musikalischen Akademieen gestattet, und an welchen sie untersagt sind. Sup. 86. 1850. **IX.**

— Ueber die bisherige Feier der Normatage wird Bericht verlangt. Sup. 434. 1853. **III.**

— Die Gouvernements-Verordnung betreffend die Heilighaltung der Sonn-, Feier-, Norma- und gebotenen Festtage wird mitgetheilt. Sup. 370. 1853. I.

Notarien sollen vom Pfarrer aus der Dorfsjugend gebildet werden. Ob.-Conf. 1825 $^{19}/_{6}$. Sup. 1825 $^{5}/_{12}$.

— Prediger und Schullehrer dürfen nicht zugleich Notarien sein. Sup. 1834 $^{26}/_{6}$. IV.

— Wenn die Ortsverhältnisse die Vereinigung des Notariates mit dem Prediger- oder Schulmeisteramte fordern, ist die Bewilligung dazu vom Superintendenten einzuholen. Sup. 191. 1854. VII.

Nothtaufe durch die Hebammen wird angeordnet. Sup. 1782 $^{20}/_{12}$. I.

Novisirte Eheprozesse. Eheprozesse dürfen auch ohne novum gratiosum selbst nach erfolgter Hofentscheidung novisirt werden. Sup. 1836 $^{28}/_{9}$.

— Ohne Vorlage der Acten vom vorigen Prozeß darf kein novisirter Eheprozeß verhandelt werden. Sup. 1839 $^{28}/_{7}$. 19. 1844. **III.** 155. 1853. **VII.**

— Die den Eheprozeß novisirenden Parteien sind zur Vorlage der Acten des frühern Prozesses verpflichtet. Sup. 19. 1844.

— Novisirte Eheprozesse sind mittels pfarrämtlichen Berichts unter Beilage des civilämtlichen Zeugnisses über die erlittenen Zwangsmaßregeln an das Ehegericht zu leiten. Die frühern Zeugenverhöre behalten ihre Gültigkeit. Sup. 19. 1844. **III.**

— Bei novisirten Eheprozessen reicht e i n pfarrämtlicher Sühnversuch hin. Sup. 1846 $^{28}/_{1}$.

— Novisirte Eheprozesse dürfen nie als Fortsetzung der frühern Eheprozesse behandelt werden. Sup. 155. 1852 **VII.**

— Wie streitende Eheparteien zur Novisirung ihres Prozesses zu verhalten sind. Sup. 277. 1855. **VIII.**

Nullität der Ehe. Die Deliberate auf Nullität der Ehe oder auf Ehescheidung dürfen vor Publikation der Hofsentenz nicht verlautbart werden. Sup. 1836 $^{28}/_{9}$.

O.

Obstbaumzucht s. Baumschule.

Offiziere müssen sich zur Zeugnißablegung in Ehestreitsachen bereit finden lassen. Sup. 1833 $^{1}/_{6}$.

Ordination. Niemand soll vor Erreichung des für die Ordination festgesetzten Normalalters zur Ordination befördert werden, und hat jeder Ordinirende sein Alter durch den Taufschein auszuweisen. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. V.

— Welche Dokumente die Ordinirenden zur Ordination mitzubringen haben. Sup. 1835 $^{30}/_{5}$. 77. 1839. II.

— Bewerber um Diakonate und mindere Pfarrstellen sind, wenn dem Trunke ergeben, nicht zur Ordination zu empfehlen. Sup. 252. 1841. **III.**

— Akademische Ordinanden sollen nebst den übrigen Dokumenten auch eine selbstverfaßte Predigt mitbringen. Sup. 466. 1843. **VI.**

— Die Ordination wird wegen einer Deputationsweise des Superintendenten sistirt. Sup. 271. 1848. **II.** 358. 1848. **II.** 560. 1849. **II.**

— Die Religionslehrer an den evangel. Gymnasien sollen ordinirt werden. Sup. 367. 1855. **IX.**

— Für die Ordinanden wird das Normalalter auf das 25. Lebensjahr festgesetzt, doch können sie mit Dispensation auch mit 22 Jahren ordinirt werden. Sup. 818. 1855. V.

Organist. Jeder Organist soll sich die Caudella'sche Tabulatur anschaffen. Sup. 1823 $^{27}/_{7}$.

P.

Parentatoren und Präsentatoren von Pfarrern haben kein Honorar anzusprechen. Synodbeschl. 1834. **XIII.**

Patental=Invaliden s. Invaliden und Pensionisten.

Patronatsrecht. Bestimmungen über das von akatholischen und nicht unirten Gutsbesitzern auszuübende Patronatsrecht. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$.

Pensionisten s. auch Invaliden und Quittungen.

— In den Quittungen derselben hat der Pfarrer ihr Leben, und wenn es Wittwen oder Waisen sind, ihren ledigen Stand zu bestätigen. Der Tod derselben ist sogleich der Superintendentur anzuzeigen. Sup. 1812 $^{15}/_{7}$. 1819 $^{12}/_{2}$. 1830 $^{30}/_{11}$.

— In den Quittungen der Pensionisten, oder einen Gnadengehalt genießenden Individuen hat der lebensbestätigende Pfarrer nebst seinem Namen auch das Amtssiegel beizufügen. Sup. 1812 $^{15}/_{7}$. 1819 $^{12}/_{2}$. 1827 $^{9}/_{5}$. 1829 $^{30}/_{7}$. **II.**

— Die Quittungen der Pensionisten sind nur in ihrer Gegenwart und für den laufenden Monat zu bestätigen. Sup. 1813 $^{20}/_{8}$. 1819 $^{12}/_{2}$.

— Ueber die in seinem Pfarrorte lebenden Pensionisten hat jeder Pfarrer ein Verzeichniß zu führen, und zu Ende Januar alljährlich der Superintendentur einzuschicken. Sup. 1813 $^{9}/_{12}$.

— Die Lebensbescheinigungen für Patental-Invaliden sind unentgeldlich auszustellen. Sup. 1824 $^{29}/_{8}$. **II.** 510. 1844. **III.** 99. 1852. **I.**

— Der Pfarrer ist verpflichtet nicht nur den Civil-, sondern auch den Militär-Pensionisten, wenn im Orte keine Militärbehörde ist, die Lebensbestätigung auszufertigen. Sup. 1827 $^{9}/_{5}$.

— Todesfälle und Trauungen von Militär-Pensionisten oder Provisionisten, so wie die Volljährigkeit oder Verehelichung der in gleichen Verhältnissen stehenden Waisen sind sogleich der Civilbehörde anzuzeigen. Sup. 1829 $^{20}/_{2}$. 1830 $^{30}/_{11}$. **II.** 117. 1842. **II.** 262. 1852. **VII.** 474. a. 1852. **V.** Welcher Civilbehörde? Sup. 772. 1853. **VI.**

— Normalvorschrift bezüglich der Behandlung der Quittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quiescentengehalte, Erziehungsbeiträge rc. wird zur Darnachachtung mitgetheilt. Sup. 1835 $^{25}/_{1}$. **V.** eingeschärft 1836 $^{14}/_{5}$. **II.** 163. 1843. **I.**

— Der Tod ungarländischer Militär-Pensionisten oder Provisionisten ist nach dem mitgetheilten Formulare sogleich der betreffenden Civilbehörde anzuzeigen. Sup. 281. 1840. **II.**

— Die Todesfälle der Civil- und Militär-Pensionisten sind absonderlich auszuweisen. Sup. 170. 1845. **I.**

Pensionsfond. Ein allgemeiner Pensionsfond für evangel. Pfarrer-, Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen soll begründet werden. Sup. 611. 1856. **V.**

— Zu Gunsten desselben wird das „Handbuch für die evangel. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen" herausgegeben. Ob.-Consf. 940. 1857. Sup. 611. 1856. **V.**

Personalstand des Clerus ist alle 4 Jahre durch den Druck zu veröffentlichen. Synodbeschl. 1834 **XV.**

— der Kirchen und Schullehrer ist alljährlich zum Behufe des Staatsschematismus nicht mehr zu Ende des Militärjahres, sondern zur Hälfte September einzusenden. Sup. 38. 1838. **II.**

— der Capitularbeamten, Gymnasial-Inspectoren, Rectoren und Professoren ist vierteljährig nach dem Militärjahre einzusenden. Sup. 466. 1839. **V.** 151. 1841. **IV.**

— In diesem Personalstands-Ausweise ist auch die Gymnasial-Schülerzahl anzugeben, und ist derselbe bis 1. Sept. alljährlich einzusenden. Sup. 293. 1844. **II.**

Pest. Das Volk soll über die zur Abwendung des Pestübels nothwendigen Maßregeln belehrt werden. Gubern. 1796 $^{3}/_{1}$. 1818 $^{5}/_{12}$. 27. 1830.

— Das Pestpatent ist von der Kanzel zu publiciren, und das Volk über die Natur dieser Krankheit zu belehren. Sup. 1813 $^{27}/_{9}$. 1814 $^{15}/_{1}$. 1824 $^{27}/_{6}$. $^{10}/_{11}$.

— Uebertreter des Pestpatentes sind standrechtlich zu behandeln. Sup. 1824 $^{17}/_{8}$. 1826. 1829 $^{30}/_{7}$.

Pfarramts-Candidaten. Die Dechanten haben nach dem mitgetheilten Formulare Verzeichnisse der Pfarramts-Candidaten für Comitats-Ecclesien der Superintendentur einzusenden. Sup. 142. 1844. I.
— Die Pfarramts-Candidaten sind von der Militärpflicht bedingungsweise befreit. Sup. 515. 1857. IV.

Pfarrer. Die Hinterlassenschaften ohne Intestat-Erben verstorbener Pfarrer fallen ihren Gemeinden zu. Sup. 1782 $^{20}/_{12}$. II.
— dürfen die Uebertreter der Kirchengesetze nicht selbst mit Geld- oder Kirchenstrafen belegen, sondern haben der politischen Behörde zur Bestrafung zuzuweisen. Gub. 1786 $^{15}/_{4}$. Sup. 1792 $^{13}/_{3}$.
— Mit ihren ämtlichen Berichten und Meldungen nicht Termin haltende Pfarrer sind zu strafen. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. 1829 $^{16}/_{11}$. Synodbeschl. 1834. VII. Sup. 67. 1854. V. 1. 1855. III.
— Die den Pfarrern von den Gemeinden stipulirte Grasung und Beholzung soll denselben gegeben werden. Ob.-Conf. 1788 $^{16}/_{9}$.
— Dieselben haben der Verbreitung der Grundsätze der französischen Revolution entgegenzuwirken. Sup. 1793 $^{14}/_{5}$.
— Dieselben sollen ihr Einkommen von 1788 — 94 behufs der Regelung der Confirmationstaxe einbekennen. Gub. 1794 $^{8}/_{12}$.
— Denselben wird das Schankrecht genommen. Sup. 1797 $^{18}/_{9}$. $^{29}/_{11}$.
— Dieselben dürfen keine Almosenbriefe ausstellen. Gub. 1798 $^{8}/_{9}$.
— Dieselben dürfen keine in verbotenem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade stehende, oder nicht der evang. Kirche angehörigen Personen trauen. Dech. 1799 $^{10}/_{12}$.
— Dieselben haben die Brautleute wegen freier Eheverwilligung vor Zeugen zu befragen, und dieselben drei Mal zu proclamiren. Sup. 1799 $^{10}/_{12}$.
— Dieselben haben sich bei den Sühnversuchen mit streitigen Eheleuten an das Josephinische Ehepatent zu halten. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$.
— Dieselben haben reversales de arcanis societatibus auszustellen. Gub. 1801 $^{27}/_{6}$.
— Wie sich die Pfarrer bei der Zumuthung ihre Grundstücke, Vieh und sich selbst besteuern zu lassen, zu benehmen haben. Sup. 1804 $^{16}/_{7}$. $^{6}/_{8}$.
— Dieselben haben ihren Dechanten alljährlich aus den Kirchenrechnungen einen Ausweis der Einnahmen einzusenden. Sup. 1807 $^{4}/_{7}$.
— Der Pfarrer hat die ihm unterstehenden Schulleute und Prediger zum Bibelstudium anzuhalten und anzuleiten. Sup. 1809 $^{14}/_{12}$.
— Derselbe hat in den Quittungen der Pensionisten oder einen Gnadengehalt beziehenden Individuen ihr Leben, und wenn es Wittwen sind, ihr Witthum zu bestätigen. Sup. 1812 $^{15}/_{7}$.
— Nur ein Dienstknecht des Pfarrers ist von der Militärpflicht frei zu halten. Sup. 1813 $^{14}/_{2}$.
— Die Pfarrer sollen die Armen ihrer Gemeinden mit Früchten unterstützen. Sup. 1814 $^{22}/_{3}$.
— Die Pfarrer haben etwaige Klagen wider die Zehner nicht unmittelbar, sondern im Wege der Superintendentur bei dem Thesaurariate anzubringen. Sup. 1816 $^{10}/_{6}$.
— Den Pfarrern wird für das Parochial-Archiv ein Exemplar der Instruction für die Domestical- und Local-Consistorien, dann der Visitations-Artikel und Ordnung und das Candidations- und Wahlnormativ mitgetheilt. Sup. 1819 $^{10}/_{4}$.
— Für jedes evangel. Pfarramt wird ein Amtssiegel bestellt. Sup. 1819 $^{10}/_{6}$.
— Zur Präsentation jedes Pfarrers werden aus der betreffenden Allodialcasse 50 fl. bewilligt. Ob.-Conf. 35. 1820.
— Der neuerwählte Pfarrer hat von dem Tage der Wahl längstens binnen Monatsfrist seine Pfarre zu beziehen. Ob.-Conf. 35. 1820.
— Der Pfarrer soll ausschweifende Ehegatten durch Vorstellungen zu bessern suchen und nöthigenfalls die Mitwirkung der politischen Behörde dazu in Anspruch nehmen. Sup. 1820 $^{30}/_{6}$.
— Derselbe ist verpflichtet, etwaige Lücken in dem Verordnungs-Protokolle seiner Parochie zu ergänzen. Sup. 1820 $^{27}/_{7}$.
— Wie sich der Pfarrer bei Beerdigung nicht evangel. Gemeindeinsassen auf dem evangel. Friedhof zu benehmen hat. Sup. 1821 $^{17}/_{12}$.

Pfarrer. Der Pfarrer hat durch öffentlichen Unterricht und im Privatverkehr auf Hebung der Sittlichkeit im Volke hinzuwirken. Sup. 1824 $^{16}/_{11}$.
— Derselbe soll die Schule fleißig visitiren. Sup. 1825 $^{10}/_{1}$.
— Derselbe soll geeignete Individuen aus der Dorfsjugend zu Notarien bilden. Gubern. 1825 $^{25}/_{3}$. Ob.-Consf. 1825 $^{19}/_{6}$. Sup. 1825 $^{5}/_{12}$.
— Derselbe darf keine im Ehestreite lebenden Dienstboten halten. Dech. 1827 $^{15}/_{9}$.
— Derselbe hat den Tod solcher Personen, die Pupillen hinterlassen, den betreffenden Waisen-Vorstehern bekannt zu geben. Sup. 1828 $^{19}/_{3}$.
— Derselbe hat bei dem Tode von Patental-Invaliden die Verpflegsurkunde abzufordern und nebst dem Todtenscheine der betreffenden Civilbehörde einzusenden. Sup. 1829 $^{27}/_{2}$.
— Derselbe hat die seiner ämtlichen Vorladung nicht Folge leistenden Personen durch die Civilbehörde zum schuldigen Gehorsam bringen zu lassen. Sup. 1829 $^{30}/_{7}$.
— Derselbe hat die seiner ämtlichen Vorladung nicht Folge leistenden Militärpersonen bei der betreffenden Militärbehörde zu belangen. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. **II.**
— Derselbe hat vor dem übermäßigen Genuß des Branntweins in Predigten zu warnen. Sup. 1830 $^{8}/_{2}$.
— Derselbe hat alle Todesfälle und Trauungen von Pensionisten und Provisionisten anzuzeigen. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. **II.** 117. 1842. **II.** 262. 1852. **VII.** 474. a. 1852. **V.**
— Derselbe hat in dem pfarrämtlichen Berichte bei Eheprozessen die Zahl der Vorstände der Parteien vor dem Pfarramte und deren Erfolg anzugeben. Synodbeschl. 1834. **VII.**
— Derselbe hat nach dem Schema agendorum seine Berichte und Lieferungen ohne besondere Aufforderung rechtzeitig einzusenden. Synodbeschl. 1834. **VII.**
— Für Pfarrersleichen und Präsentationen ist kein Honorar zu zahlen. Synodbeschl. 1834. **XIII.**
— Der Pfarrer hat nach Anleitung der Consistorial-Instruction eine Schulmatrikel einzuführen. Synodalbeschl. 1834 **XIV.**
— Wie die Pfarr-Archive bei dem Tode oder der Beförderung eines Pfarrers zu behandeln sind. Sup. 1834 $^{16}/_{10}$. **IV.**
— Die Pfarrer haben die Kirchenmatrikeln mit aller Genauigkeit zu führen und alljährlich dem Dechanten Abschriften derselben einzusenden. Sup. 1834 $^{16}/_{10}$.
— Den langwierig-kranken oder altersschwachen Pfarrern ist von Amtswegen ein Substitut beizugeben. Sup. 1835 $^{6}/_{12}$. **I.**
— Quiescirte Pfarrer dürfen keine geistlichen Amtshandlungen vornehmen. Synodalbeschl. 1835. **I.**
— Der Pfarrer hat am Schluße des Militär-Jahres die vorgekommenen Todesfälle französischer Unterthanen einzuberichten. Sup. 221. 1836. **IV.**
— Der Pfarrer hat die Gesuche um Dispensation vom dreimaligen Aufgebote mit einem gutächtlichen Berichte einzubegleiten. Sup. 1836 $^{17}/_{10}$.
— Wie die pfarrämtlichen Berichte, mit welchen streitige Eheleute an das Ehegericht gewiesen werden, zu halten sind. Sup. 115. 1837. **IV.** 231. 1838. **VI.**
— Der Pfarrer hat den Tod im Ehestreite lebender Personen sogleich einzuberichten. Sup. 252. 1837. **IV.**
— Derselbe darf den Schulkurs nicht zur Versendung von Privatschreiben benützen. Sup. 381. 1837. **IV.**
— In welchem Wege die Gemeindeglieder gegen den Pfarrer, Prediger und Schullehrer, und wiederum der Pfarrer gegen seine Untergebenen und Vorgesetzten zu klagen hat. Sup. 381. 1837. **V.** 299. 1839. **VII.**
— Der Pfarrer darf die der Fiscal-Action unterworfenen Geschiedenen vor Vollzug der Fiscal-Action nicht trauen. Sup. 21. 1839. **IV.**
— Den Pfarrern wird eine Uebersicht aller ihnen obliegenden Meldungen, Berichte und Sendungen zur Darnachachtung zugestellt. Sup. 17. 1839. **I.**
— Die Pfarrer haben ihre ämtlichen Berichte, Meldungen und Sendungen mit der größten Genauigkeit zu machen, dieselben, wo keine besondere entgegengesetzte Anordnung stattfindet, in Folio zu expediren und nie in der Mitte des Schriftstückes zu siegeln. Matrikular-Auszüge sind, wenn auch nicht in tabellarischer Form, doch vollständig nach allen in den Matrikeln vorkommenden Rubriken und Titeln zu fertigen. Sup. 77. 1839 Nachschrift.

Pfarrer. Die Ministerialverfügungen betreff der Anstalten zur Abwendung der der ungarischen Freiheit durch die russische Intervention drohenden Gefahren werden bekannt gegeben. Sup. 174. 1849. II.

— Die Pfarrer sollen die gegen die Russeninvasion veranstalteten Gebete widerrufen und das Volk durch Lehre und Beispiel zur Treue und zum Gehorsam gegen den angestammten Herrscher anhalten. Sup. 249. 1849.

— Ungenügend dotirte Pfarrer sind von den Gemeindelasten freizuhalten. Sup. 455. 1850. II.

— Der Pfarrer hat nur die im Wege seiner geistlichen Oberbehörde zu diesem Zwecke erhaltenen Verordnungen in der Kirche zu verlautbaren. Gub. 1788 $^{16}/_{9}$. Sup. 214. 1850. III. 58. 1856. VII.

— Derselbe hat die Rekrutirungs-Commissionen bei ihrem Geschäfte zu unterstützen. Sup. 650. 1850. IX. 99. 1852. V. 1. 1853. V.

— Derselbe darf keine Lieferungen und Pachtungen übernehmen. Sup. 1. 1851. II.

— Derselbe hat jährlich einen Ausweis der von einer christlichen Confession zur andern Uebergetretenen einzusenden. Sup. 84. 1851. II.

— Wie der Pfarrer die Impftaxen am Ende des Verwaltungsjahres einzusenden hat. Sup. 84. 1851. III.

— Was derselbe bei Schließung von Mischehen wahrnehmen soll. Sup. 201. 1851. IV.

— Derselbe hat vor Leibesfrucht-Abtreibung zu warnen. Sup. 360. 1851. I.

— Derselbe hat mit Ende jedes Verwaltungsjahres die Todesfälle bayerischer Unterthanen einzuberichten. Sup. 529. 1851. I.

— Derselbe hat bei Differenzen mit seiner Gemeinde z. B. wegen Einhebung des Schullohnes stets Strenge und Milde zugleich walten zu lassen. Sup. 201. 1851. IV.

— Derselbe hat der Gerichts-Einführungs-Commission alle verlangten Auskünfte zu geben. Sup. 575. 1851. I. 99. 1852. VI.

— Der Pfarrer darf zwistige Ehegatten, um sie zum Zusammenleben oder zur Einleitung des Eheprozesses zu bewegen, nicht selbst mit Arrest strafen, sondern muß sie zu diesem Zwecke dem Dechanten bekannt geben. Sup. 201. 1851. VI.

— Der Pfarrer darf Bräutigame aus den vormals deutsch-erbländischen Provinzen, die ihre frühere Zuständigkeit beibehalten, ohne Eheconsens ihrer Zuständigkeits-Gemeinde nicht trauen. Sup. 262. 1852. IV.

— Derselbe darf Bräutigame aus andern Provinzen des Kaiserreichs ohne Ausweise über Auswanderungs-Erlaubniß, Glaubensbekenntniß, ledigen Stand und Militärfreiheit nicht trauen. Sup. 262. 1852. IV.

— Derselbe hat die Todesfälle der Civil- und Militärpensionisten und Provisionisten und die Trauungen von Wittwen und weiblichen Waisen der Civil- und Militär-Beamten sogleich der competenten Behörde anzuzeigen. Sup. 262. 1852. VII. 772. 1853. VI.

— Derselbe hat den Ausbruch epidemischer Krankheiten anzuzeigen. Sup. 262. 1852. VI. 191. 1854. V.

— Derselbe darf nicht seine subjectiven Religionsansichten als öffentlicher Kirchenlehrer geltend machen. Sup. 389. a. 1852. II.

— Derselbe soll jedem Berichte ein besonderes Blatt widmen. Sup. 77. 1839. 530. 1849. III. 633. 1851. V. 581. 1852. 67. 1854. VI. 58. 1856. IX. 515. 1857. IX. 527. 1858. V.

— Derselbe hat des ehebrecherischen Zusammenlebens beschuldigte Personen nur durch belehrende Worte mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit zu einem sittlichen Lebenswandel zu bewegen. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$. I.

— Derselbe hat vom 1. Nov. 1852 an auch von den gewesenen Grenzsoldaten die Copulations- oder Impftaxe einzuheben und zu verrechnen. Sup. 771. 1852. VI.

— Derselbe soll sich keine Uebergriffe in die Rechte anderer Kirchen erlauben. Sup. 434. 1853. VI.

— Derselbe hat auch die dreimalige Proclamation gemischter Brautleute in die Matrikel einzutragen. Sup. 434. 1853. VII.

— Derselbe hat bei sterbenden und gestorbenen Militäristen A. C. seine Amtspflicht bezüglich des heil. Abendmahls und einer anständigen Beerdigung in Acht zu nehmen. Sup. 434. 1853. VIII.

— Die Pfarrer werden zur Aufsuchung und Beschreibung von Alterthümern aufgefordert. Sup. 700. 1853. IV.

— Derselbe hat die Patental- oder Vorbehalts-Urkunde eines verstorbenen Invaliden sammt dem Todtenscheine desselben dem betreffenden Werbbezirks-Commando einzusenden. Sup. 772. 1853. VI. 515. 1857. VIII.

— Derselbe darf keine Taufen, Trauungen und Beerdigungen auf bloßes Hörensagen in die Matrikel eintragen, noch in denselben Radirungen vornehmen. Sup. 191. 1854. I.

Pfarrer. In welchen Fällen derselbe Altersdispensations-Gesuche zur Berücksichtigung empfehlen darf. Sup. 191. 1854. **II.**

— Ohne pfarrliche Bescheinigung der sittlichen Reife darf die Civilbehörde keinem Jünglinge unter 20 und keinem Mädchen unter 15 Jahren die Altersdispens ertheilen. Sup. 191. 1854. **II.**

— Der Pfarrer soll über merkwürdige Naturerscheinungen berichten. Sup. 191. 1854. **VI.**

— Derselbe hat sogleich nach Vollzug der Trauung eines nicht activen Reservemannes den Copulationsschein desselben der die Heirathslicenz ertheilenden Militärbehörde einzusenden. Sup. 204. 1854. **III.**

— Derselbe hat die ordentliche Herstellung und Einrichtung der Leichenfriedhöfe zu betreiben. Sup. 420. 1854. **II.**

— Die Pfarrer werden vor Eingriffen in die Amtssphäre der k. k. Gerichte gewarnt. Sup. 470. 1854. **VI.** 791. 1854. **VIII.** 1. 1855. **I.**

— Dieselben haben den weltlichen Behörden Einsicht in die Matrikeln im Pfarrhause zu gestatten, oder ämtliche Auszüge daraus zu geben; nie aber die Matrikel selbst ohne ausdrückliche höhere Weisung hinauszugeben. Sup. 470. 1854. **III.**

— Dieselben haben zu Ende des Sonnenjahres einen Jahresbericht — **Schema annuum** — über ihre Gemeinde der Superintendentur einzusenden. Sup. 528. 1854. **III.** 648. 1854. **III.**

— Dieselben sollen statt der in den Visitations-Artikeln im Winter gestatteten **Haustaufe** die **Kirchentaufe** empfehlen; Wöchnerinnen aber nie zu Hause, sondern nur in der Kirche vorsegnen lassen. Sup. 565. 1854. **II.**

— Derselbe hat seine Gemeinde in den ersten 14 Tagen des festgesetzten **Reclamationstermines** die Statthalterei-Kundmachung über die Eröffnung der Reclamationen gegen die Anschläge des Flächenmaaßes und Ertrages der Grundstücke und Classificirung der Gebäude vorzulesen und zu erklären. Sup. 708. 1854. **I.**

— Derselbe hat gemeinschaftlich mit der politischen Behörde alle die Sittlichkeit und Religiosität der Dienstboten betreffenden Vorschriften zu handhaben und zu überwachen. Sup. 405. 1855. **II.**

— Derselbe soll das Volk vor den Verirrungen des Aberglaubens warnen. Sup. 818. 1855. **IV.**

— Derselbe hat alle auf allgemeine Geltung Anspruch machenden kreis- oder bezirksämtlichen Verfügungen abzuweisen, und die dießfällige ihm im Wege seiner vorgesetzten Behörde zukommende Statthaltereiverfügung abzuwarten. Sup. 58. 1856. **VII.**

— Derselbe hat zugleich mit den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung der betreffenden Civilbehörde auch eine Uebersicht der an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen einzusenden. Sup. 332. 1856. **II.**

— Derselbe hat die Heiligenbilder, Herzen Jesu u. dgl. unprotestantische Bilder aus den Wohnungen seiner Pflegebefohlenen zu entfernen. Sup. 243. 1857. **V.**

— Derselbe darf für Privatparteien keine Gesuche, Bittschriften u. s. w. verfassen. Sup. 243. 1857. **IV.**

— Derselbe hat bis 20./10. jeden Jahres die vorgekommenen Todesfälle churhessischer Unterthanen einzuberichten. Sup. 688. 1857. **III.**

— Der Pfarrer hat für die wissenschaftliche und musikalische Fortbildung der ihm unterstehenden Schulleute Sorge zu tragen. Sup. 1. 1857. **II.**

— Derselbe hat die unterstehenden Schullehrer in sittlicher Beziehung streng zu überwachen. Sup. 1. 1857. **III.**

— Derselbe soll zur Einführung und Emporbringung der Seidencultur thätig sein. Sup. 51. 1857. **IV.**

— Die Pfarrer haben ihre Urlaubsgesuche an den Dechanten zu richten von welchem dieselben an die Superintendentur gutächtlich einzubegleiten sind. Sup. 626. 1857. **IV.**

— Was der Pfarrer bei Sammlung und Einsendung von Almosen zu beobachten hat. Sup. 668. 1858. **IV.**

— Derselbe hat die Vollmacht zur Abschließung von Urbarialvergleichen bezüglich der Commassation der Kirchengrundstücke, Ausscheidung der Hutweide u. s. w. von dem Superintendenten einzuholen. Sup. 527. 1858. **II.**

— Derselbe hat zu Ende jeden Verwaltungsjahres über die Todesfälle badischer Unterthanen zu berichten. Sup. 216. 1858. **II.**

— Ebenso über etwaige Todesfälle königlich sächsischer Unterthanen. Sup. 216. 1858. **III.**

Pfarr-Grundstücke s. Grundstücke.

Pfarrorte. Eine tabellarische Uebersicht der in 9 Kirchenbezirke eingetheilten evangel. Pfarrorte **A. C.** in Siebenbürgen wird mitgetheilt. Ob.-Consf. 455. 1856.

Pocken s. Impfung.

Politik. Dieselbe ist in geistlichen Reden nicht zu berühren. Sup. 192. 1844. I.

Population s. Bevölkerung.

Portorium. Dasselbe besteht in je 2 Kreuzern von jedem Gulden der Confirmationstaxe. Sup. 1811 $^{2}/_{4}$. III.
- — Dasselbe wird erhöhet. Sup. 1817 $^{5}/_{6}$.
- — Dasselbe beträgt bei der in 3 fl. bestehenden Confirmationstaxe 1 fl., und wenn die Taxe 1 fl. übersteigt, von jedem Gulden mehr 2 Kreuzer. Sup. 77. 1839.

Post. Die unentgeldliche Benützung der Post zur Beförderung ämtlicher Schriften in Religions- und Schulangelegenheiten wird den Pfarrämtern zugestanden. Sup. 281. 1840.
- — Den durch die Post zu versendenden ämtlichen Schriften ist die Geschäftszahl zu indorsiren. Sup. 201. 1847. II.

Prämien. Hoffmanns landwirthschaftlicher Anschauungsunterricht wird zu Prämien für Volksschulen empfohlen. Sup. 880. 1853. III.

Präsentation. Bei den Präsentationsmählern ist aller Luxus zu vermeiden. Ob.-Conf. 35. 1820. 1831 $^{7}/_{2}$.
- — Ein Betrag von 50 fl. wird aus der betreffenden Allodial-Casse zu jeder Pfarrers Präsentation bewilligt. Ob.-Conf. 35. 1820.
- — Der Präsentator darf kein Honorar aussprechen. Synodbeschl. 1834. XIII.
- — Jeder neugewählte Pfarrer hat bis zur Präsentation in seiner frühern Anstellung zu fungiren, und die damit verbundenen Genüsse zu beziehen. Sup. 416. 1840. IV.
- — Vor erfolgter Präsentation eines Pfarrers darf sein Nachfolger nicht zur Ordination empfohlen werden. Sup. 252. 1841. III.

Prediger. Derselbe hat, wenn der Pfarrer ein ganzes Jahr dienstesunfähig war, für jede gehaltene Rede einen ungrischen Gulden zu erhalten. Synodbeschl. 1793 $^{15}/_{1}$.
- — Der Prediger hat die reversales de arcanis societatibus auszustellen. Gub. 1801 $^{27}/_{6}$.
- — Den Predigern sind alle an die Pfarrämter erflossenen Verordnungen bekannt zu geben. Sup. 1810 $^{6}/_{2}$.
- — Wenn der Prediger ein unverbesserlicher Flucher und Schelter ist, soll er des Dienstes entlassen werden. Sup. 1816 $^{22}/_{2}$. IV.
- — Jedem Dorfs-Prediger wird ein immer dem Amtsnachfolger zu übergebendes Exemplar der Visitations-Artikel übergeben. Sup. 1819 $^{10}/_{4}$.
- — Jeder Prediger hat einen Dienstesrevers bezüglich seines Verhaltens gegen seinen Pfarrer und bezüglich seiner Dienstesobliegenheiten auszustellen. Sup. 1822 $^{12}/_{9}$.
- — Jeder nicht in der Predigerwohnung, sondern in dem eigenen Hause wohnende Prediger hat zur Erhaltung der erstern jährlich 18 fl. in die Kirchenkasse zu zahlen. Sup. 1822 $^{12}/_{9}$.
- — Die Prediger dürfen keine Eheprozeßschriften verfassen oder Notärsdienste leisten. Sup. 1827 $^{15}/_{9}$. 1828 $^{20}/_{9}$. III.
- — Predigtamts-Candidaten sollen vor erreichtem Normalalter ohne vorher erlangte Dispens nicht zur Ordination geschickt werden. Sup. 1829 $^{3}/_{10}$. 818. 1855. V.
- — Jeder Prediger soll sich bei Strafe von 30 Kreuzer C. M. die Augsburgische Confession anschaffen und fleißig studiren. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. X. 1831 $^{22}/_{6}$. III.
- — Berichte über die in jedem Orte angestellten Prediger sind nach dem mitgetheilten Formular einzusenden. Sup. 1832 $^{13}/_{6}$.
- — In welchem Wege die Gemeindeglieder über ihre Prediger, und diese über den Pfarrer zu klagen haben. Sup. 381. 1837. V.
- — Prediger dürfen nicht dem Trunke ergeben sein, noch öffentliche Wirthshäuser besuchen. Sup. 601. 1846. IV.
- — Dieselben dürfen keine Pachtungen und Lieferungen übernehmen. Sup. 1. 1851. II.
- — Als Prediger sind nur solche Individuen anzustellen, welche an einem öffentlichen Volksschullehrer-Seminar studirt, oder die Maturitäts-Prüfung abgelegt haben. Sup. 676. 1851.
- — Wenn die Ortsverhältnisse die Vereinigung des Predigerdienstes mit dem Notariate fordern, so sind die dießfälligen Gesuche durch den Dechanten der Superintendentur zur Entscheidung vorzulegen. Sup. 191. 1854. VII.
- — Vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre kann ohne Dispens Niemand ordinirt werden; die Dispensation aber wird nur 22jährigen Individuen ertheilt. Sup. 818. 1858. V.

Prediger. Die Erhöhung der Gehalte der städtischen Prediger und Schulmänner im Wege der Sammlungen und Umlagen wird getadelt. Sup. 478. 1858. V.
— Die Einkünfte der Prediger dürfen nicht herabgesetzt werden. Sup. 818. 1858. III.

Prediger-Grundstücke f. Grundstücke.

Presbyterium. Die Constituirung der größern Gemeindevertretungen und der Presbyterien wird angeordnet. Ob.-Conf. 455. 1856.
— Denselben wird die Wahl eines weltlichen Deputirten zur ersten Bezirkskirchenversammlung unter Bekanntgabe der Wahlmodalität aufgetragen. Ob.-Conf. 528. 1856.
— Dieselben haben von den Local-Consistorien das Kirchenvermögen und die laufenden Geschäfte inventarmäßig zu übernehmen und ein par des Inventars dem Bezirks-Consistorium vorzulegen. Ob.-Conf. 616. 1856.
— Den Mitgliedern der Presbyterien und der Gemeindevertretungen ist der Zutritt zu den Pfarramts-Candidaten-Prüfungen gestattet. Ob.-Conf. 742. 1856.
— Die Neuwahl der Presbyterien wird angeordnet, und über den Vollzug derselben Bericht verlangt. Ob.-Conf. 583. 1858.

Procentualbeitrag. Statt des jährlichen Beitrags von 2 fl. aus jeder Kirchenkasse sollen dieselben künftighin 1 % von dem reinen Jahreseinkommen zum Consistorialfond beisteuern. Ob.-Conf. 1809 $^{12}/_{1}$.
— Das aus den Kirchenkassen in den Consistorialfond abzuliefernde 1 % soll nicht blos von dem sich ergebenden Kassareste, sondern von sämmtlichen Jahres-Einkünften der Kirche berechnet und eingesendet werden. Ob.-Conf. 462. 1812.
— Der Procentualbeitrag zum Consistorialfond ist nur von den laufenden Jahreseinnahmen der Kirchenkasse mit Ausschluß des jedesmaligen vorjährigen Kassarestes und frommer Stiftungen zu berechnen und einzusenden. Dom.-Conf. 1816 $^{31}/_{1}$. Ob.-Conf. 480. 1854.
— Wird angefragt, ob die Local-Consistorien statt der bisherigen 2 % von den jährlichen Kircheneinnahmen künftighin 3 % zum Consistorialfonde beisteuern wollen. Ob.-Conf. 105. 1839. 187. 1846.
— Zur Einsendung der Procentualbeiträge zum Consistorialfond wird der 31. December festgesetzt. Ob.-Conf. 84. 1853. 480. 1854.
— Die gewissenhafte Berechnung der 2 % von sämmtlichen Kircheneinnahmen für den Consistorialfond und die Einsendung derselben bis längstens Ende Jannar jeden Jahres nach dem mitgetheilten Formulare wird eingeschärft. Ob.-Conf. 822. 1856.
— Die Procentualbeiträge sind von den Comitats-Ecclesien nicht mehr dem Superintendenten, sondern den betreffenden Bezirks-Consistorien einzusenden. Sup. 161. 1857. I.

Proceß f. Eheproceß.

Proclamation. Vor dreimaliger Proclamation darf — Nothfälle ausgenommen — Niemand copulirt werden. Gub. 1785 $^{10}/_{1}$. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$.
— Den nur einmal proclamirten Brautleuten soll bei der Copulation kein Eid abgenommen werden. Sup. 1785 $^{14}/_{9}$.
— Die Proclamation soll, wenn die Brautleute zur Ehe gezwungen wurden, sistirt werden. Sup. 1815 $^{18}/_{8}$. I. und II.
— Den Gesuchen um Dispensation von der dreimaligen Proclamation ist ein Zeugniß über die freie Eheverwilligungs-Erklärung der Brautleute beizuschließen. Sup. 1815 $^{18}/_{8}$. III.
— Die dreimalige Proclamation soll bei allen Brautleuten und zwar an drei verschiedenen Sonn- oder Festtagen vorgenommen werden. Gehören die Brautleute verschiedenen Kirchen an, oder wohnen sie in verschiedenen Pfarrgemeinden, so hat die Proclamation in beiden Kirchen oder Pfarrgemeinden zu geschehen. Sup. 1824 $^{13}/_{1}$. 1833 $^{1}/_{7}$. 96. 1834.
— Die Dispensation von der dreimaligen Proclamation wird im Hermannstädter Capitel von dem Dechanten ertheilt, welcher das darüber geführte Protocoll alljährlich der Superintendentur vorzulegen hat. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$. II.
— Der Vollzug der dreimaligen Proclamation ist in der Trauungs-Matrikel vorzumerken. Sup. 1835 $^{19}/_{9}$. V.
— Die Proclamations-Dispensations-Gesuche sind mit einem pfarrämtlichen Berichte an den Superintendenten oder dießfalls berechtigten Dechanten zu leiten. Sup. 1836 $^{17}/_{10}$.

Proclamation. Was bei Ertheilung der Proclamationsdispens an militärische Ehewerber zu beobachten ist. Sup. 474. a. 1852. II.

— Die Proclamation der angemeldeten Mischehen ist gleichfalls in der Traunngs-Matrikel vorzumerken. Sup. 434. 1853. VII.

— Die Proclamations-Dispensation ist ausschließlich von der Geistlichkeit zu ertheilen. Was bei Ertheilung dieser Dispens zu berücksichtigen ist. Sup. 420. 1854. I.

Professoren dürfen keine Advokatendienste leisten. Sup. 1828 $^{20}/_{9}$. III.

— Dieselben dürfen keine Vollbärte tragen. Sup. 1. 1853. I.

Protocoll. Ueber alle durch die Landesdicasterien oder den Superintendenten an die Pfarrer erflossenen Verordnungen soll ein Protocoll angelegt, und dasselbe auf Verlangen den betreffenden politischen Behörden zur Einsicht vorgelegt werden. Sup. 1782 $^{13}/_{4}$.

— Das Verordnungs-Protocoll ist dem Dechanten bei der Kirchenvisitation vorzulegen. Gub. 1783 $^{21}/_{1}$.

— Die Superintendential-Umlaufschreiben sollen nicht nur im Auszuge, sondern vollinhaltlich in das Verordnungsprotocoll eingetragen werden. Sup. 1810 $^{6}/_{2}$. 1823 $^{9}/_{9}$. 807. 1851. X.

— Ein Protocoll über den täglichen Gottesdienst soll in jeder Kirche geführt werden. Sup. 1818 $^{28}/_{12}$. 1820 $^{25}/_{1}$.

— Der Pfarrer ist verpflichtet die Lücken in dem Verordnungs-Protocoll seiner Parochie zu ergänzen. Sup. 1810 $^{27}/_{7}$.

— Die Protocolle über den täglichen Gottesdienst sind den Dechanten vorzulegen. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. IX.

— Zum Verordnungs-Protocoll soll durch den Generalsyndicus ein Index verfaßt, und ein lithographirtes Exemplar davon jedem Pfarramte zugestellt werden. Synodbeschl. 1834. VIII.

— In den Ehegerichts-Verhandlungs-Protocollen soll das Begehren der streitenden Parteien — ob Fortsetzung oder Scheidung der Ehe — ausdrücklich angemerkt werden. Sup. 299. 1839. VI.

— Der Dechant hat alle bemerkten Mängel in dem Verordnungs-Protocolle auf den Parochien seiner Diöcese durch die betreffenden Pfarrer ergänzen zu lassen. Sup. 402. 1839. IV.

— Jedes Pfarramt hat ein ämtliches Geschäftsprotocoll anzulegen, und darin auch alle vor dasselbe gebrachten Ehehändel, Klagepunkte, Vorstände u. s. w. einzutragen. Sup. 19. 1844. III.

— Die Dechanten haben die genaue Führung der Verordnungs-Protocolle der ihnen unterstehenden Pfarrer zu überwachen. Sup. 633. 1851. II.

— Die strenge Führung des Verordnungs-Protocolles wird den Pfarrern zur Pflicht gemacht. Sup. 99. 1852. VIII.

Prüfungen s. Candidaten-Prüfungen.

Publication. Nur jene Verordnungen sind in der Kirche zu publiciren, welche den Pfarrämtern im Wege der Superintendentur oder des Ober-Consistorium zu diesem Zwecke mitgetheilt werden. Sup. 1788 $^{16}/_{8}$. 1810 $^{6}/_{4}$. 214. 1850. III. 58. 1856. VII.

— Nach Publication des Endbeliberates in einem Eheprocesse darf dieselbe Gerichtsstelle in dem abgeschlossenen Processe ohne höheren Auftrag keine weitere Amtshandlung vornehmen. Sup. 319. 1838. III.

— Bezüglich der Ehegerichts-Gebühren ist unter „Publication des Endspruchs“ die Hoffentenz zu verstehen. Sup. 299. 1839.

Pupillen von Militärpersonen sind ohne Bewilligung der Militärbehörde nicht zu copuliren. Sup. 1803 $^{22}/_{4}$. 1808 $^{10}/_{5}$. 1828 $^{16}/_{4}$.

— Der Tod solcher Personen, die Pupillen hinterlassen, ist den betreffenden Waisenvorstehern bekannt zu geben. Sup. 1828 $^{19}/_{2}$.

— Noch nicht 24jährige Pupillen dürfen ohne schriftliche Bewilligung ihres Vormundes, oder der betreffenden Vormundschaftsbehörde weder verlobt noch getraut werden. Sup. 515. 1857. I.

— Minderjährige, d. h. noch nicht 24jährige Frauen unterstehen ihren Ehemännern nur rücksichtlich ihrer Person, aber nicht rücksichtlich ihres Vermögens. Sup. 515. 1857.

Q.

Quittungen der Pensionisten und Provisionisten. In den Quittungen der eine Pension oder Gnadengehalt beziehenden Wittwen und Waisen ist außer ihrem Leben, auch ihr lediger Stand zu bestätigen. Sup. 1812 $^{15}/_{7}$. 1819 $^{11}/_{2}$. 1829 $^{30}/_{7}$. II.

Quittungen der Pensionisten und Provisionisten. In denselben hat der Pfarrer außer seinem Namen auch das Amtssiegel beizufügen. Sup. 1812 $^{15}/_{7}$. 1819 $^{12}/_{2}$. 1827 $^{9}/_{5}$. 1829 $^{30}/_{7}$. II.

— Die Quittungen der Pensionisten sind nur in ihrer Gegenwart und für den laufenden Monat zu bestätigen. Sup. 1813 $^{20}/_{8}$. 1819 $^{12}/_{2}$.

— Die Lebensbestätigungen in den Quittungen der Patental-Invaliden sind unentgeldlich auszustellen. Sup. 1824 $^{29}/_{8}$. II. 510. 1844.

— Der Pfarrer hat die Quittungen nicht nur der Civil- sondern auch der Militärpensionisten — wenn im Orte keine Militärbehörde ist — zu bestätigen. Sup. 1827 $^{9}/_{5}$.

— Was der Pfarrer bei Ausstellung der Lebensbestätigung für Pensionisten u. s. w. zu beobachten hat. Sup. 1834 $^{17}/_{4}$.

— In den Quittungen über Erziehungsbeiträge für Waisen ist beizufügen, ob und in welcher Erziehungsanstalt dieselben aufgenommen sind, oder nicht. Sup. 1836 $^{14}/_{5}$.

— Vorschrift über die Behandlung der Quittungen für Pensionisten. Sup. 1835 $^{25}/_{1}$; eingeschärft 1836 $^{14}/_{5}$. II. 163. 1843. I.

— Die Quittungen auch der wegen Krankheit nicht persönlich vor dem Pfarramte erschienenen Invaliden sind zu bestätigen. Sup. 163. 1843. II. 293. 1844. I. 99. 1852. I.

Quittungen über Zehntentschädigungs-Vorschüsse. Wie die Quittungen über die den einzelnen Pfarrern ausgezahlten Zehntentschädigungsvorschüsse auszustellen sind. Sup. 676. 1851. V.

— Ein Formular zur Quittung über die den Pfarrern auszuzahlenden Zehntentschädigungsvorschüsse wird mitgetheilt. Sup. 99. 1852. I. 133. 1853. III.

— Quittungen über Zehntentschädigungs-Vorschüsse sind stempelfrei. Sup. 605. 1853. II.

R.

Rechnung s. auch Kirchenrechnung.

— Wie die Rechnungen über Krankenhäuser, Leichengesellschaften und andere Wohlthätigkeits-Anstalten zu legen sind. Sup. 1834 $^{22}/_{9}$. I.

Rectifications-Commission s. Contribuenten.

Reformationsfest. Die Feier des 100jährigen Reformationsfestes wird angeordnet. Sup. 1817 $^{9}/_{12}$. III. Ob.-Conf. 1817 $^{16}/_{12}$.

— Zur Anbahnung einer jährlichen Feier des Reformationsfestes auch in unserer evangel. Landeskirche soll an dem auf den 31. October fallenden 21. Trinitatissonntage 1852, als dem 300jährigen Jahrestag der vollendeten Reformation in Siebenbürgen, das Volk in allen evangel. Kirchen über das Wesen und die Früchte der Reformation belehrt werden. Sup. 727. 1852. V.

— Als Reformationsfestgabe widmet Rector Teutsch 3000 Exemplare seiner „Geschichte der Reformation im Sachsenlande" zur unentgeldlichen Vertheilung an ärmere Gemeindeglieder. Sup. 727. 1852. V.

— Die ausgetheilten Exemplare der Reformationsgeschichte von Teutsch sind mit je 6 Kreuzer C.-M. zu bezahlen und können nur wenige ganz arme Gemeindeglieder damit unentgeldlich betheiligt werden. Dech. 210. 1852.

— Die Feier des alljährlichen Reformationsfestes wird in Erinnerung gebracht. Sup. 772. 1853. II. 818. 1854. I. 818. 1855. VII.

Regulativpunkte. Die 4., den Sachsen ihre alten Rechte und Freiheiten restituirende Section der Regulativpunkte wird mitgetheilt. Sup. 1805 $^{22}/_{5}$.

Reisekosten s. Diäten.

Reklamationen gegen die Anschläge des Flächenmaaßes und Ertrags der Grundstücke — wie und wenn dieselben eröffnet werden. Sup. 708. 1854.

— Damit die Steuer für die Kirchengrundstücke nicht zu hoch bemessen werde, haben die Presbyterien bei den bevorstehenden Reklamationsverhandlungen nach dem mitgetheilten „Gutachten" vorzugehen. Ob.-Conf. 618. 1857.

Rekrutirung. Das neue Rekrutirungsgesetz wird den Pfarrern zur Verlautbarung von der Kanzel mitgetheilt. Sup. 1. 848. I.

Rekrutirung. Die Pfarrer sollen die Rekrutirungs-Commissionen bei ihrem Geschäfte unterstützen. Sup. 650. 1850. IX. 99. 1852. V. 1. 1853. V.

Religion. Für Beschwerden in Religionsangelegenheiten wird der Instanzenzug bekannt gegeben. Sup. 1786 $^{21}/_{9}$.

— Die Taufe hat auf die religiöse Erziehung der Kinder keinen Einfluß. Sup. 1825 $^{19}/_{12}$.

— Uneheliche Kinder protestantischer Mütter sind immer in der evangel. Religion zu erziehen. Sup. 364. 1846. VI. 173. 1856. II.

— In Mischehen erzeugte Kinder sind in Rücksicht der Religion nach den Landesgesetzen zu erziehen. Sup. 364. 1846. V.

— Reverse bezüglich der religiösen Erziehung der anzuhoffenden Kinder dürfen gemischten Brautleuten nicht abgefordert werden. Sup. 406. 1849. III.

Religions-Uebertritt. Die von einer recipirten Religion zur andern Uebertretenden sind nicht mehr wegen des Verbrechens der apostasie zu belangen. Hofresc. 1782 $^{16}/_{1}$.

— Die von einer christlichen Confession zur andern Uebertretenden sind nicht zu beeidigen. Gub. 1782 $^{26}/_{6}$.

— Ohne Zeugniß über den vorausgegangenen 6wöchentlichen Unterricht darf kein Katholik in eine andere Kirche aufgenommen werden. Sup. 1782 $^{23}/_{11}$. $^{20}/_{12}$. Gub. 1783 $^{12}/_{6}$. 1784 $^{20}/_{7}$. 1803 $^{19}/_{1}$. Sup. 1833 $^{23}/_{12}$.

— Zu einem während des 6wöchentlichen Unterrichts erkrankten Katholiken darf nur der katholische Geistliche zugelassen werden. Gub. 1783 $^{5}/_{6}$.

— Selbst nach erfolgtem Religions-Uebertritt sind die mit gerichtlichem Bande — Liga — belegten Personen nicht zu copuliren. Sup. 1816 $^{28}/_{10}$.

— Ohne vorhergegangenen 6wöchentlichen Unterricht darf Niemand von einer christlichen Confession zur andern übertreten. Sup. 1833 $^{25}/_{7}$.

— Auch ohne 6wöchentlichen Unterricht sind über 18 Jahre alte Katholiken in die evangel. Kirche aufzunehmen. Sup. 406. 1849. I.

— Kinder unter 12 Jahren ändern dem Geschlechte nach mit dem Vater oder mit der Mutter im Uebertrittsfalle derselben die Religion. Sup. 406. 1849. II.

— Kinder zwischen 12 und 18 Jahren dürfen die Religion nicht ändern. Sup. 406. 1849. III.

— Der Ministerial-Erlaß vom 30./1. 1849 bezüglich des Uebertritts von einer christlichen Confession zur andern wird den Pfarrämtern mitgetheilt. Sup. 214. 1850. V. 1004. 1855. VI.

— Ein Ausweis der von einer christlichen Confession zur andern Uebergetretenen ist zu Ende jeden Verwaltungsjahres einzusenden. Sup. 84. 1851. II.

— Das Formulare zu dem Ausweise der von einer christlichen Confession zur andern Uebergetretenen wird mitgetheilt. Sup. 807. 1851. IX.

— In diesem Ausweise ist ersichtlich zu machen, von und zu welcher Kirche der Uebertritt stattgefunden. Sup. 155. 1853. V.

— Welche Erleichterung bei dem Religionsübertritte den in großer Entfernung von ihrem Truppenkörper beurlaubten oder stationirten Militärpersonen zugestanden ist. Sup. 1004. 1855. VII.

— Der Ministerial-Erlaß vom 30./1. 1849 betreffend den Religionswechsel wird bezüglich des Uebertritts der Kinder unter 12 Jahren ergänzt. Sup. 300. 1857. II.

— Die vollständige Vorschrift bezüglich des Uebertritts von einer Religion zur andern wird den Presbyterien mitgetheilt. Ob.-Cons. 213. 1857.

— Der Uebertritt mehrerer evangel. Familien in Holzmengen zur kathol. Kirche wird unter Andeutung der Mittel, wodurch dem in der evangel. Landeskirche eingerissenen Indifferentismus gesteuert werden könne, bekannt gegeben. Sup. 731. 1856. I.

Religionsunterricht. Den Gefängniß- und Zuchthaus-Sträflingen ist regelmäßiger Religions-Unterricht zu ertheilen. Sup. 1834 $^{27}/_{1}$. 21. 1839. II. 127. 1840. V.

— Vorschläge zur zweckmäßigen Einrichtung des Religionsunterrichts an den confessionellen Gymnasien werden von den Capiteln abverlangt. Sup. 833. 1853. III.

— Vorschrift bezüglich des Religionsunterrichts jener Schüler, welche öffentliche oder private Schulen einer andern Confession besuchen. Sup. 268. 1854. IV. 470. 1854. IV.

S.

Schema annuum s. auch Jahresbericht.
- Derselbe soll nach dem mitgetheilten Formulare von jedem neugewählten Pfarrer bis Ende December eingeschickt werden. Sup. 1809 20/12. (das Formulare abgeändert 1814 27/12.) 1815 13/12. 1824 2/12. 528. 1854. III. 648. 1854. III.
- Auf der Rückseite desselben ist von jedem neugewählten Pfarrer der Todestag seines Anteceſſors, der Tag seiner Erwählung und die testes vocationis — Kirchenväter — anzugeben. Sup. 1808 7/12. 1811 2/4. III.

Schematismus. Vorarbeiten zu einem historisch-statistischen Schematismus der evangel. Landeskirche in Siebenbürgen werden den Pfarrern abverlangt. Sup. 117. 1847. I. 782. 1847. IV. 633. 1851. VII. 517. 1855. I.

Schema vocationis ist nach jeder neuen Pfarrerswahl sammt der Confirmationstaxe und dem Portorium einzusenden. Sup. 1808 14/3. 1811 2/4.

Schießen. Das ärgerliche Singen bei dem Hahnenschießen der Bruderschaften wird eingestellt. Ob.-Cons. 1804 25/4.
- Das Schießen bei Hochzeiten wird verboten. Sup. 1833 24/6.

Schlüsselmahl s. Präsentation.

Schmauserei. Die Capitelsmähler werden verboten. Sup. 151. 1841. I.
- Die Schulmeister sollen die Schulmähler nicht mehr alljährlich, sondern nur in jedem 4., als dem Verleihungsjahre geben. Ob.-Cons. 1831 7/2.
- Die Präsentationsmähler sollen beschränkt werden. Aus den Allodial-Cassen werden dazu 50 fl. bewilligt. Ob.-Cons. 1820 14/3. 1831 1/2.

Schulbücher. Der Liederkranz von Krafft und Mauß, Kronstadt, wird zur Einführung in den Volksschulen empfohlen. Sup. 650. 1850. X.
- Hoffmann's landwirthschaftliche Anschauungslehre wird als Prämienbuch für Volksschulen empfohlen. Sup. 880. 1853. III.
- Fibel und erstes Sprach- und Lesebuch für evangel. Volksschulen, im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration erschienen, wird zur Einführung in den Volksschulen empfohlen. Sup. 950. 1854. III.
- Die Einführung der von der Schulbücher-Verschleiß-Administration herausgegebenen Fibel und ersten Sprach- und Lesebuchs in den Volksschulen wird von den betreffenden Kirchen- und Schulbehörden abhängig gemacht. Sup. 332. 1856. Ob.-Cons. 159. 1856.
- Behufs der Auftheilung der vom k. k. Schulbücher-Verlage herabgelangten Armenbücher — Fibel und erstes Sprach- und Lesebuch — soll berichtet werden, in welchen Schulen dieselben eingeführt sind. Ob.-Cons. 350. 1857. 908. 1857.
- Der Bedarf an Armenbüchern ist alljährlich auszuweisen. Ob.-Cons. 908. 1857.
- Die Handbücher von Mocnik für den Unterricht im Kopf- und Schriftrechnen sind in den Volksschulen einzuführen. Ob.-Cons. 603. und 767. 1857.
- Größere Gleichmäßigkeit der Volksschulbücher ist nothwendig. Ob.-Cons. 1007. 1857.
- Uebungsbuch beim Rechnungs-Unterricht für Landschulen im Kaiserthum Oesterreich wird empfohlen. Ob.-Cons. 642. 1858.

Schul-Curs. Nur ämtliche Schriften dürfen durch den Schul-Curs befördert werden. Sup. 381. 1837. IV.

Schule öffentliche. In akathol. Schulen dürfen keine kathol. oder unirten Kinder als Schüler aufgenommen werden. Gub. 1783 5/6.
- Den Schulkindern ist das Fluchen streng zu verbieten. Sup. 1816 22/2.
- Behufs der Verbesserung des Volksschulwesens werden den Pfarrern und Schulmeistern Fragen über ihre unterstehenden Schulen zur Beantwortung vorgelegt. Sup. 1818. ?
- Tabellen über den Stand und die Fortschritte der Volksschulen sind alljährlich einzusenden. Sup. 1822 10/9.
- Von einer kathol. Schule ausgeschlossene Schüler dürfen in keine evangel. aufgenommen werden, und umgekehrt. Sup. 1822 25/5. III.
- Die Einführung des neuen Schulplanes wird angeordnet. Dech. 1824 3/7.
- Die Schulen sind von den Pfarrern fleißig zu visitiren. Sup. 1825 10/1. II.
- Kinder von Ausländern dürfen ohne Allerhöchste Bewilligung in keine öffentliche Schule aufgenommen werden. Sup. 1826 30/11.

Schule öffentliche. Gub.-Verordnung die Hebung des Volksschulwesens betreffend. Ob.-Cons. 1829 $^{4}/_{9}$.
— Dem Schul-Versäumniß ist nöthigenfalls durch die Kreis-Inspectoren zu steuern. Ob.-Cons. 7. 1830.
— Zur Bekleidung armer Schulkinder sind bei den begüterten Ortseinwohnern Almosen zu sammeln. Ob.-Cons. 1834 $^{1}/_{11}$.
— Schulmatrikeln sind von den Schul-Inspectoren nach Anleitung der Consistorial-Instruction einzuführen. Synodalbeschl. 1834. XIV.
— Die in den Schulen obwaltenden Mängel sind von den Local-Consistorien nicht blos anzuzeigen, sondern dieselben haben auch zweckdienliche Mittel zur Behebung derselben in Antrag zu bringen. Ob.-Cons. 1834 $^{1}/_{11}$.
— Die Schuljugend ist in anzulegenden Gemeindebaumschulen in der Obstbaumzucht zu unterrichten. Ob.-Cons. 1834 $^{1}/_{11}$.
— Alle schulfähigen Kinder vom 5. — 13. Lebensjahre haben die Volksschule das ganze Jahr, oder wenigstens die Wintermonate hindurch zu besuchen, und sind die Eltern im Unterlassungsfalle zu strafen. Ob.-Cons. 121. 1838.
— In den Schulhäusern dürfen außer den gesetzlich bestehenden Schulmählern keine Trinkgelage stattfinden. Ob.-Cons. 47. 1842.
— Ob und wie die Dorfsschulen zu Kleinkinderbewahranstalten eingerichtet werden können, soll berichtet werden. Sup. 240. 1848. V.
— Beim Schulunterrichte ist durchaus die hochdeutsche Sprache zu gebrauchen. Sup. 754. 1848. III.
— Ein Ausweis der wallachischen schulpflichtigen Kinder wird den evang. Pfarrern abverlangt. Sup. 86. 1850. VIII.
— Die Einsendung von Volksschultabellen nach dem mitgetheilten Formulare wird verlangt. Ob.-Cons. 94. 1850.
— Abgrenzung der Einflußnahme der k. k. Regierungsbehörden auf das Volksschulwesen. Sup. 406. 1850. II. Ob.-Cons. 164. 1853.
— Maßregeln zur Hebung des Volksschulwesens als: Aufstellung und Dotation des nöthigen Lehrerpersonals, Bau zweckmäßiger Schulhäuser, Verpflichtung zum Schulbesuch u. s. w. werden den Pfarrern und Local-Consistorien zur Durchführung aufgetragen. Ob.-Cons. 287. 1851. Sup. 99. 1852. IV.
— Jedes nicht gerechtfertigte Schulversäumniß ist mit 6 Kreuzer C.-M. zu strafen. Sup. 262. 1852. I.
— Schul-Errichtungs-Urkunden oder Schul-Unterhaltungs-Reverse sind stempelfrei. Sup. 791. 1854. IV. Ob.-Cons. 388. 1854.
— Was in Beziehung des Religions-Unterrichts in den Schulen bezüglich der nicht zur Confession der Schule gehörigen Schüler zu beobachten ist. Sup. 268. 1854. IV. 470. 1854. IV.
— Statthalterei-Kundmachung betreffend den Schul- und Religions-Unterricht der Lehrlinge. Sup. 367. 1855. VIII.
— Volksschulen sind auf Kosten der Gemeinden zu errichten, zu dotiren und zu erhalten. Sup. 470. 1854. VIII.
— Zur Beförderung des Volksschulbesuchs soll überall die Winkelhut abgestellt werden. Sup. 367. 1855. VII. Ob.-Cons. 202. 1855.
— Gutachten über die Regelung der Ferien für die Volksschulen wird abverlangt. Ob.-Cons. 237. 1855.
— Gutachten über die Regelung des Volksschulbesuchs wird abverlangt. Ob.-Cons. 202. 1855.
— Beiträge zur Geschichte des sächs. Volksschulwesens werden abverlangt. Sup. 1004. 1855. I.
— Die Ferien in den Volksschulen sind zu beschränken und wenigstens Wiederholungsschulen für den Sommer einzurichten. Sup. 250. 1856. II. Ob.-Cons. 55. 1856.
— Die Baupläne für neue Schulgebäude sind im Wege der Bezirks-Consistorien der competenten Baubehörde vorzulegen. Ob.-Cons. 603. 1857. 667. 1857.
— Jede selbstständige Schule hat eine Baumschule für Obst- und Maulbeerbäume einzurichten. Sup. 51. 1857. IV. Ob.-Cons. 127. 1857.
— Statthalterei-Kundmachung über die Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen und über die Bestrafung der Vernachlässigung derselben. Ob.-Cons. 556. 1857. Sup. 515. 1857. X.
— Gesetz über die Modalität der Strafverfügungen wegen Vernachlässigung des Volksschulbesuchs. Ob.-Cons. 258. 1858. Sup. 240. 1858. III.
— Schullehrer können ihrer Pflicht, im Schulgebäude zu wohnen, nur von dem Ober-Consistorium entbunden werden. Ob.-Cons. 1007. 1857.
— Ueber den Erfolg des Gesetzes über die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule und über die Vernachlässigung derselben wird Bericht verlangt. Sup. 527. 1858. Ob.-Cons. 480. 1858.

Schule öffentliche. Die Schulhäuser sollen gegen die Ankunft des Gouverneur Fürsten Liechtenstein gereiniget werden. Sup. 649. 1858.

— Die Schulpflicht erstreckt sich bei Knaben bis zum vollendeten 15. bei Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Sup. 716. 1858. I.

Schule private. Confessionelle Privatschulen unterstehen der betreffenden Kirchenbehörde; paritätische Privatschulen dagegen der politischen Behörde. Sup. 268. 1854. V.

— Privatschulen dürfen ohne Bewilligung des k. k. Gouvernement nicht eröffnet werden. Sup. 268. 1854.

Schulgrundstücke s. Grundstücke.

Schullehrer. Schulgehülfen. Schulmeister. Scholaren.

— Dieselben dürfen ohne Beistimmung des Pfarrers von den Gemeinden nicht aufgenommen werden. Gubern. 1790 $^{10}/_{2}$.

— Dieselben sollen die Friedhöfe mit Maulbeerbäumen bepflanzen. Gub. 1790 $^{10}/_{2}$.

— Dieselben sollen **reversales de arcanis societatibus** ausstellen. Gub. 1801 $^{27}/_{6}$.

— Dieselben dürfen ohne Zeugniß über die **vita anteacta** nicht angestellt werden. Sup. 1809 $^{20}/_{4}$.

— Wenn dieselben unverbesserliche Flucher sind, sind sie des Dienstes zu entlassen. Sup. 1816 $^{22}/_{2}$. IV.

— Jedem Schulmeister wird ein seinem Nachfolger zu überlassendes Exemplar der Visitations-Artikel übergeben. Sup. 1819 $^{10}/_{4}$.

— Alle Verträge über Verleihung des Schulmeisterdienstes haben mit dem 31./10. 1830. aufzuhören, und ist derselbe von diesem Zeitpunkte an überall auf je 4 Jahre zu verleihen. Ob.-Conf. 1827 $^{13}/_{2}$.

— Schullehrer dürfen keine Eheproceßschriften verfassen. Sup. 1828 $^{20}/_{9}$. III.

— Die Schulmeister sollen jährlich 4 Knaben im Gesang nach Noten unterrichten. Sup. 363. 1829. VIII.

— Die die musikalische Bildung von 4 Knaben unterlassenden Schulmeister sind mit 20 fl. zu Gunsten der Kirchencasse zu strafen. Sup. 363. 1829. VIII. 1830 $^{30}/_{11}$. VII. 1831 $^{25}/_{4}$.

— Jeder Schullehrer soll die Bibel und die Augsburgische Confession besitzen, und die vom Pfarrer daraus zu gebenden Aufgaben fleißig lösen. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. IX. X. 1831 $^{25}/_{4}$. III.

— Die Schulmeister haben das Schulmahl nicht mehr alljährlich, sondern nur im Verleihungsjahre, d. i. in jedem 4. Jahre zu geben. Ob.-Conf. 1831 $^{7}/_{2}$.

— Schullehrer dürfen Trauungen, Taufen, Verlöbnisse und andere dem Pfarrer zukommende Amtshandlungen weder verrichten noch in die Matrikeln eintragen. Sup. 1834 $^{2}/_{1}$.

— Dieselben dürfen keine Notariatsdienste leisten. Sup. 1834 $^{26}/_{6}$.

— Dieselben haben die Jugend in der Baumzucht zu unterweisen, und der Pfarrer hat über den Erfolg dieses Unterrichtes alljährlich zu berichten. Ob.-Conf. 1834 $^{1}/_{11}$.

— In welchem Wege die Gemeindeglieder über die Schullehrer, und diese wider den Pfarrer zu klagen haben. Sup. 381. 1837. V. 299. 1839. VII.

— Zu Schulmeistern sollen nur absolvirte Homileten aufgenommen werden. Ob.-Conf. 106. 1840. Sup. 676. 1851. III.

— Schullehrer dürfen keinen Weinschank halten. Ob.-Conf. 47. 1842.

— Die gegenwärtigen Schullehrer sind, wiewohl das l. J. das vorgeschriebene Schulverleihungsjahr ist, provisorisch in allen Schulen beizubehalten. Ob.-Conf. 79. 1850. 603. und 767. 1857.

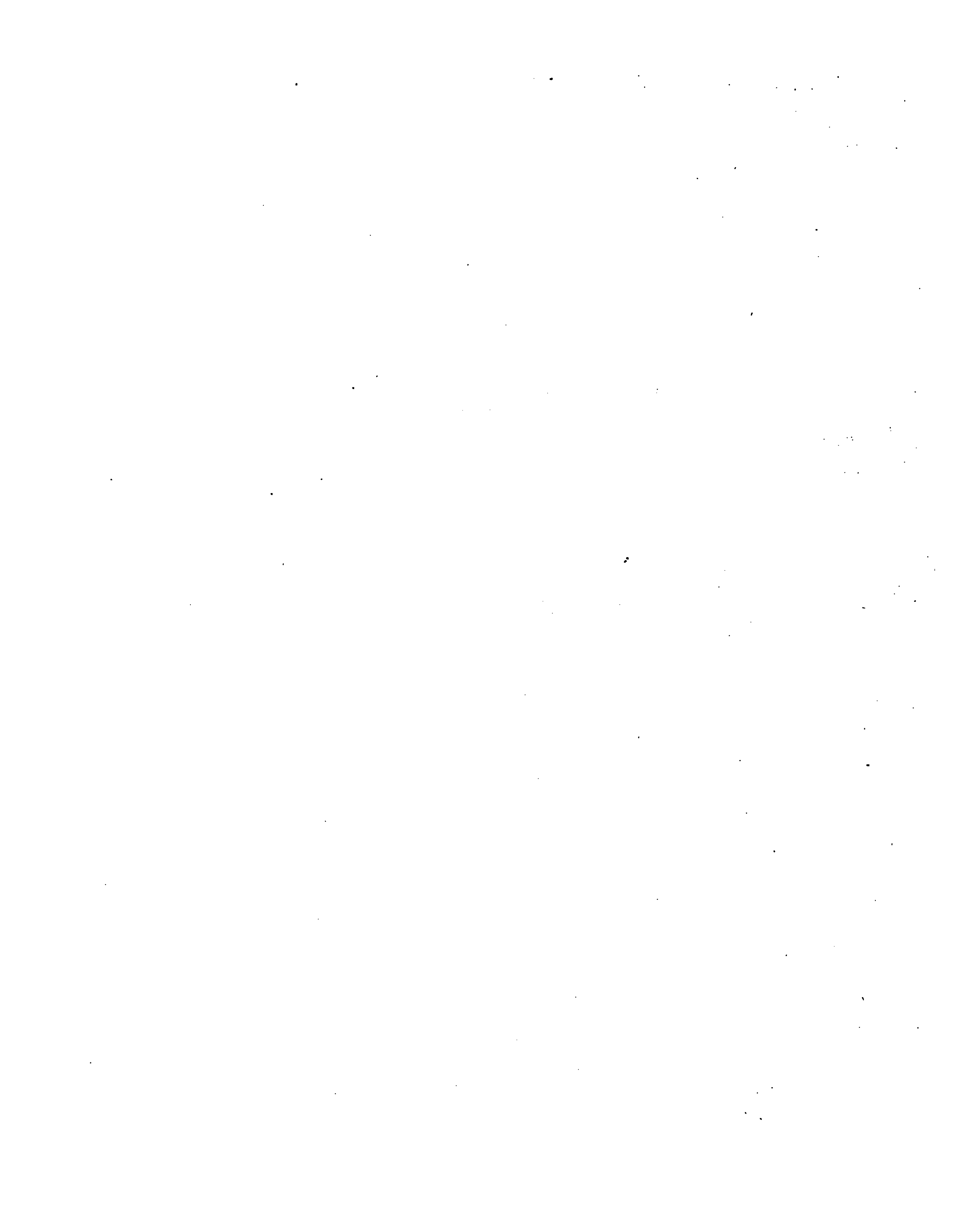
— Die Schullehrer haben genaue Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder und der Schulversäumnisse zu führen, die letztern alle Wochen dem Pfarrer vorzulegen, und ist jedes ungerechtfertigte Schulversäumniß von diesem mit 6 Kreuzer C.-M. zu strafen; die Strafbeträge sind von dem Ortsrichter einzuheben und dem Pfarrer zu Schulzwecken zu übergeben. Sup. 262. 1852. I.

— Ungenügend dotirte Schullehrer sind von den Gemeindelasten frei zu halten. Sup. 455. 1850. II.

— Schullehrer dürfen keine Vollbärte tragen. Sup. 1. 1853. I.

— Anzustellende Schullehrer sind im Vornhinein dem betreffenden Bezirksamte zur Beurtheilung ihrer politischen Haltung namhaft zu machen. Ob.-Conf. 159. 1853.

— Die Gouvernements-Verordnung betreffend die Militärbefreiung der Schullehrer und Schulgehülfen wird mitgetheilt. Ob.-Conf. 258. 1853.



Schullehrer. Schulgehülfen. Schulmeister. Scholaren. Schullehrer sollen archäologische Ueberreste aufsuchen und beschreiben. Sup. 700. 1853. V.
— Schullehrer, welche das militärpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt haben, sind nur dann von dieser Pflicht befreit, wenn ihr Anstellungsdekret von dem Militärdistrikts-Commando bestätigt wurde. Sup. 772. 1853. IV. 277. 1855. III. Ob.-Conf. 111. 1855.
— In welcher Form die Anstellungsdekrete für die das militärpflichtige Alter noch nicht hinter sich habenden Schullehrer behufs der Bestätigung durch das Militärdistrikts-Commando auszustellen sind. Sup. 833. 1853. V.
— Schullehrer-Vereine sollen gegründet werden. Sup. 772. 1853. V.
— Die Schullehrer-Vereine sind durch die Orts- und Kreis-Schul-Inspectorate zu überwachen. Sup. 405. 1855. IX.
— Schullehrer haben über wahrgenommene seltene Naturerscheinungen zu berichten. Sup. 191. 1854. VI.
— Wenn die Ortsverhältnisse die Vereinigung des Schulmeister- und Notariatsdienstes bringend fordern, sind die dießfälligen Gesuche im Wege des Dechanten der Superintendentur zur Entscheidung vorzulegen. Sup. 191. 1854. VII.
— Schullehrer aus der Militärgrenze sind ohne Bewilligung des Ober-Armee-Commando nicht in Civildiensten anzustellen. Sup. 277. 1855. II.
— Die Strafe eines Schullehrers wegen grober Angriffe auf die Schamhaftigkeit 12 — 13jähriger Mädchen wird bekannt gegeben. Sup. 405. 1855. III.
— Die Schulgehülfen (Cantoren) sind nicht mehr von den Schulmeistern zu dingen, sondern auch durch die Orts-Consistorien anzustellen. Sup. 588. 1855. VI.
— Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Verträge zwischen den Gemeinden und ihren Schullehrern. Sup. 898. 1855. II. 173. 1856. V. Ob.-Conf. 487. 1855.
— Die Anstellungsdekrete der noch im militärpflichtigen Alter stehenden Schullehrer sind behufs ihrer Befreiung von dieser Pflicht jener Kreisbehörde, welcher ihr Geburtsort untersteht, zur Bestätigung vorzulegen. Sup. 332. 1856. V.
— Die Dechanten sollen sich die Förderung der Zwecke der Schullehrer-Vereine angelegen sein lassen. Sup. 611. 1856. III.
— Formular für die Nachweisung der die Militärbefreiung der Schullehrer bedingenden Erfordernisse wird mitgetheilt. Dom.-Conf. 56. 1856.
— Die Schullehrer sind von dem Schul-Inspector unter Mitwirkung der politischen Behörde bezüglich ihrer Sittlichkeit streng zu überwachen. Sup. 1. 1857. II.
— Die Schulmeister sollen ihre Discantisten nach Maßgabe der Visitations-Artikel für den Unterricht im Seminarium vorbereiten. Ob.-Conf. 603. und 767. 1856.
— Tüchtige Schullehrer sind ohne Rücksicht auf ihre abgelaufene Contractszeit provisorisch beizubehalten. Ob.-Conf. 603. und 767. 1856.
— Der periodische Wechsel der Volksschullehrer hat aufzuhören. Ob.-Conf. 1007. 1857.
— Die Schullehrer sollen durch die Pfarrer zu ihrer wissenschaftlichen und musikalischen Fortbildung angehalten werden. Sup. 1. 1857. II.
— Dieselben haben sich die Einführung und Emporbringung der Seidencultur angelegen sein zu lassen. Sup. 51. 1857. IV.
— Die Hülfslehrer (Cantoren und Collaboratoren) sollen einer Prüfung unterzogen, und nicht mehr von den Schulmeistern gedungen, sondern von den Presbyt. angestellt werden. Ob.-Conf. 1007. 1857.
— Die Dotationen der Schullehrer sollen aus den Kirchen- und Allodialcassen aufgebessert werden. Ob.-Conf. 1007. 1857.
— Die Dotationen der Schullehrer sind in österr. Währung zu berechnen und auszuzahlen. Ob.-Conf. 691. 1858.
— Die Schullehrer sind bleibend mittels Anstellungsdekretes nach dem mitgetheilten Formular anzustellen. Ob.-Conf. 716. 1858.

Schullehrer-Seminar. Nur jene Individuen, welche in einem öffentlichen Seminar studirt, und die Maturitäts-Prüfung abgelegt haben, sind als Volksschullehrer und Dorfsprediger anzustellen. Sup. 676. 1851. III.
— Zur Unterstützung der Seminarien werden die Gemeinden aufgefordert. Ob.-Conf. 227. 1856. Sup. 478. 1858. III.

Stempelgesetz. Stempelpflicht. Stempelfreiheit. Alle den Ehegerichten vorzulegenden Zeugnisse, Protocolle, Berichte u. s. w. sind stempelfrei, nicht aber die den Parteien hinaus zu gebenden Deliberate, Protocolls-Auszüge u. s. w. Sup. 1. 1851.
— Die Beobachtung der Vorschriften des Stempelgesetzes wird den Pfarrern eingeschärft. Sup. 99. 1852. VI. 1. 1853. VI.
— Die Schul-Errichtungs-Urkunden oder Schul-Erhaltungs-Reverse der Gemeinden sind stempelfrei. Sup. 791. 1854. IV. Ob.-Conf. 388. 1855.
— Die Stempelpflichtigkeit der Verträge zwischen Gemeinden und ihren Schullehrern wird bestimmt. Sup. 173. 1856. V. 898. 1855. II. Ob.-Conf. 487. 1855.

Stephanstag. Die kirchliche Feier desselben wird angeordnet. Sup. 1824 $^{31}/_{7}$.
— Die kirchliche Feier desselben wird der freien Entschließung der evangel. Gemeinden anheimgestellt. Sup. 1833 $^{6}/_{5}$. Ob.-Conf. 1832 $^{16}/_{9}$.
— Die kirchliche Feier desselben wird gänzlich eingestellt. Sup. 573. 1853. II.

Sterbefall s. Todesfall.

Steuer. Was die Pfarrer in dem Falle, daß ihre Grundstücke, ihr Vieh und sie selbst besteuert werden wollen, zu thun haben. Sup. 1804 $^{16}/_{7}$. $^{6}/_{8}$.
— Beschwerden wegen Besteuerung der Organisten, Schullehrer und Pfarrmeirer sind im Wege der Dechanten vor die Superintendentur zu bringen. Sup. 1811 $^{2}/_{4}$. V.
— Vor Steuer-Celationen soll das Volk von der Kanzel gewarnt werden. Sup. 1816 $^{18}/_{11}$. 1818 $^{18}/_{11}$.
— Der Steuer-Rectifications-Commission ist von dem Pfarrer ein Ausweis der im nächstverflossenen Militärjahre getrauten und verstorbenen Steuerträger zu geben. Sup. 202. 1842. III. 12. 1846. IV.
— Die Geistlichen haben die Bekenntnisse über ihr Einkommen zur Bemessung der Einkommensteuer beizubringen. Sup. 771. 1852. II.
— Von wem die Grundsteuer für Pfarrer-, Prediger- und Schulgrundstücke zu zahlen sei, wird vorläufig verfügt. Sup. 529. 1851. X.
— Die Grundsteuer für sämmtliche Kirchengrundstücke hat die Kirchenkasse zu zahlen. Sup. 434. 1853.
— Auch die von den Geistlichen benützten Kirchengrundstücke unterliegen der Steuer. Sup. 420. 1854. IV.
— Damit die Steuer für die Kirchengrundstücke nicht zu sehr erhöht werde, haben die Presbyterien bei den Reclamationsverhandlungen nach dem mitgetheilten „Gutachten" vorzugehen. Ob.-Conf. 618. 1857.
— Vorschrift über die Besteuerung des Grundbesitzes der Geistlichkeit. Sup. 478. 1858. IV.

Stiftungen Ein Ausweis aller frommen Stiftungen wird verlangt. Sup. 1782 $^{28}/_{4}$.
— Ein Ausweis aller milden Stiftungen bei den Ecclesien seit 1784 ist einzusenden, und alljährlich über den Zuwachs derselben zu berichten. Dom.-Conf. 1816 $^{24}/_{3}$. Ob.-Conf. 75. 1840. 44. 1846. 90. 1847.
— Derselbe Ausweis soll mit Berücksichtigung des beweglichen und unbeweglichen Stiftungsgutes eingesendet werden. Ob.-Conf. 22. 1819.
— Die Jahresrechnungen über milde Stiftungen sind dem Gubernium zu unterbreiten. Sup. 1834 $^{16}/_{10}$.
— Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Anlegung von Stiftungs-Capitalien bei Privaten wird zur Darnachachtung mitgetheilt. Ob.-Conf. 103. 1855.
— Die obigen Vorschriften werden nachträglich erläutert. Ob.-Conf. 575. 1856
— Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches zur Wahrung der frommen Stiftungen vor Nachtheilen werden mitgetheilt. Sup. 367. 1855. III. Ob.-Conf. 187. 1855.
— Stiftungen müssen abgesondert vom Kirchenvermögen verwaltet werden. Ob.-Conf. 822. 1856.
— Stiftung zum Gedächtnisse der Verdienste des Superintendenten Binder wird beantragt. Sup. 171. 1858.

Stipendien an der Wiener theolog. Facultät können nur von welchen Studirenden bezogen werden? Sup. 216. 1858. V.

Stolargebühren für die Taufe werden abgeschafft. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. 676. 1851. I.
— Welche Stolargebühren von Militärpersonen an die Civilgeistlichkeit zu entrichten sind. Hof-Kriegsrath. 153. 1809.
— Die Stolargebühren dürfen nicht erhöht werden. Sup. 1825 $^{14}/_{12}$. 676. 1851. I.

Szekler. Zur Szekler-Militärgrenze gehörige Individuen beiderlei Geschlechtes dürfen ohne Erlaubniß ihrer Militärbehörde weder getraut noch beerdiget werden. Sup. 296. 1836. I.
— Szekler-Grenzoffiziere unterstehen in spiritualibus der geistlichen Gerichtsbarkeit. Gub. 1800 $^{10}/_{10}$.

T.

Tabak. Die Bewohner jener Ortschaften, wo vor Einführung des Tabakmonopols Tabak gebaut wurde, sollen zum Tabakbau für das Aerar aufgefordert werden. Sup. 474. a. 1852. VI.
Tabelle. In der dem Gubernium zu unterlegenden Tabelle der Copulirten, Getauften und Gestorbenen sind die Militärpersonen nicht aufzuführen. Sup. 402. 1839. II.
— Weisung wie die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung zu verfassen sind. Sup. 1. 1852. IV.
— Die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung sind von 1856 herwärts nach dem Sonnenjahre zu verfassen. Sup. 332. 1856. II.
— Ein Amtsunterricht betreffend die Verfassung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung wird mitgetheilt. Sup. 600. 1856. III.
— Eine tabellarische Uebersicht der in 9 Kirchenbezirke eingetheilten evangel. Pfarren in Siebenbürgen wird mitgetheilt. Ob.-Cons. 455. 1856.
Tabulatur. Die Caudella'sche Tabulatur hat sich jeder Organist anzuschaffen. Sup. 1823 $^{27}/_{7}$.
Taubstummen-Institut für das in Elisabethstadt zu errichtende sollen Beiträge gesammelt werden. Sup. 1833 $^{1}/_{5}$.
Taufe. Die Kindertaufe ist von den Priestern der Kirche, zu welcher sich die Eltern bekennen zu vollziehen, auch ist die Nothtaufe durch die Hebamme gestattet. Sup. 1782 $^{20}/_{12}$.
— Die Taufe akathol. Kinder ist in den Ortschaften, wo keine akathol. Kirche besteht, durch den kathol. Geistlichen zu vollziehen. Gub. 1783 $^{12}/_{6}$.
— Zur Taufe akatholischer Kinder in den Ortschaften, wo keine akatholische Kirche besteht, kann der akatholische Geistliche aus dem Nachbarorte herbeigeholt werden. Gub. 1783 $^{15}/_{12}$.
— Die Taufstola wird abgeschafft. Sup. 1787 $^{28}/_{5}$. 676. 1851. I.
— Judenkinder dürfen vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre, außer auf dem Todtenbette, nicht getauft werden. Sup. 1789 $^{31}/_{12}$.
— Taufgastmähler (Kindsmessen) werden verboten. Officiol. 1789 $^{11}/_{2}$.
— In der Taufmatrikel ist auch der Familienname der Mutter des Täuflings anzugeben. Sup. 1822 $^{25}/_{5}$.
— Die Taufe hat auf die religiöse (confessionelle) Erziehung der Kinder keinen Einfluß. Sup. 1825 $^{19}/_{12}$.
— In die Taufmatrikel ist auch der Name und Wohnort der Hebamme einzutragen. Sup. 1828 $^{9}/_{7}$.
— Die Taufe ist nach dem vorgeschriebenen Formular in der Agende zu vollziehen. Sup. 1830 $^{30}/_{11}$. XI.
— Auch die zu Hause vollzogenen Taufen sind in die Matrikel einzutragen. Sup. 1833 $^{30}/_{3}$. III.
— Kein der katholischen Kirche zuständiges Kind soll ohne ausdrückliche Erlaubniß in unserer Kirche getauft werden. Sup. 434. 1853. VI.
— Ein Ausweis der Taufen, Trauungen u. s. w. ist alljährlich der Superintendentur einzusenden. Sup. 528. 1854. III.
— Statt der in den Visitations-Artikeln im Winter gestatteten Haustaufe wird die Kirchentaufe empfohlen. Sup. 565. 1854. II.
— Die Taufe ist immer durch den Vater oder einen Bevollmächtigten desselben, der seinen Namen in die Rubrik der Matrikel „Anzeiger der Taufe" eigenhändig eintragen soll, anzuzeigen. Sup. 1004. 1855. IV.
Taufname. Die willkürliche Veränderung der Taufnamen wird verboten. Sup. 243. 1857. I. 527. 1858. IV.
Taufschein s. auch Matrikular-Auszüge.
— Was der Taufschein zu enthalten hat. Sup. 1796 $^{7}/_{9}$.
— In den Taufscheinen ist keine unnöthige Titulatur, sondern blos der Character der Eltern und Pathen anzugeben. Sup. 1836 $^{23}/_{4}$. IV.
— In dem Taufscheine ist außer dem Geburtsort auch der Bezirk, Kreis und das Kronland anzugeben. Sup. 310. 1852. II.

U.

Urbarialvergleiche. Die Vollmacht zur Abschließung von Urbarialvergleichen rücksichtlich der Commassation der Kirchengrundstücke und Ausscheidung der Hutweide u. s. w. haben die Pfarrer von der Superintendentur einzuholen. Sup. 545. 1858. II.

Urlaubsgesuche der Pfarrer sind durch den Dechanten der Superintendentur gutächtlich vorzulegen. Sup. 626. 1857. IV.

V.

Vaccination s. Impfung.

Venerie. Dem Umsichgreifen derselben ist durch Belehrung und Ermahnung zur Keuschheit zu steuern. Sup. 1830 $^{4}/_{8}$.

Verbrechen. Außer dem Ehebruch sollen auch die in Eheprocessen sich herausstellenden Verbrechen des Kindermordes, der Leibesfruchtabtreibung u. dgl. noch vor Ausgang des Eheprocesses der betreffenden Civilbehörde von den Ehegerichten zur Erhebung und Bestrafung zugewiesen werden. Sup. 1838 $^{22}/_{6}$.

Verein. Schullehrer-Vereine sollen gestiftet werden. Sup. 772. 1853. V.

— Dieselben werden der Aufsicht und Leitung der Dechanten untergestellt. Sup. 818. 1858. IV.

Verlobung. Die Brautleute sollen bei der Verlobung wegen freier Eheverwilligung befragt werden. Sup. 1799 $^{11}/_{12}$. 1826 $^{13}/_{12}$. 782. 1847. II.

— Wenn der Pfarrer merkt, daß ein Verlobter zur Ehe gezwungen wird, hat er die Proclamation zu sistiren. Sup. 1820 $^{22}/_{7}$. 1829 $^{16}/_{11}$. 1830 $^{3}/_{6}$.

— Verlobung ansuchende Personen haben ihre Confirmation auszuweisen. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$. V. $^{19}/_{9}$. I.

— Einheimische haben bei ihrer Verlobung keinen Confirmationsschein aufzulegen. Sup. 42. 1835.

— Verlobungsprotocolle sollen von jedem Pfarrer geführt werden. Sup. 466. 1843. II.

— Wenn eines der Brautleute, oder beide das Normalalter nicht erreicht haben, darf ohne Altersdispens auch die Verlobung nicht vollzogen werden. Sup. 293. 1844. IV. 11. 1845. IV. 170. 1845. I. 587. 1845. IV. 360. 1851. III. 529. 1851. V. 310. 1852. I.

— Geschiedene dürfen ohne Vorlage des Scheidungsdeliberates nicht wieder verlobt werden. Sup. 451. 1845. III. 587. 1845. II.

— Noch nicht förmlich geschiedene Ehegatten dürfen nicht wieder verlobt werden. Sup. 451. 1845.

— Verlobte dürfen sich nicht ehelich beiwohnen. Sup. 747. 1845. VI.

— Bei gemischten Verlöbnissen ist der evangel. Brauttheil vor Ausstellung des Reverses über die katholische Erziehung aller Kinder zu warnen. Sup. 364. 1846. IV.

— Bei der Verlobung gerichtlich geschiedener Eheleute ist dem andern Brauttheile das Scheidungsdeliberat vor Zeugen vorzulesen, und daß es geschehen sei, in der Matrikel vorzumerken. Sup. 201. 1847. III. 633. 1851. IV. 434. 1853. IX.

— Die Auflösung der Verlöbnisse steht nicht dem Dechanten, sondern dem Capitel zu. Sup. 1852 $^{7}/_{8}$. II.

— Die zum erstenmal Verlobten sind einer Prüfung über den Katechismus zu unterziehen. Sup. 731. 1856. I.

— Minderjährige, d. h. noch nicht 24jährige Pupillen dürfen ohne schriftliche Einwilligung ihrer Vormünder oder der betreffenden Vormundschaftsbehörde weder verlobt, noch getraut werden. Sup. 515. 1857. I.

Verlobungsschein s. auch Matrikular-Auszüge.

— Dieselben sind der Matrikel ganz conform zu rubriziren und zu copiren. Sup. 510. 1844. V.

— Wenn in einem Verlobungsscheine die Erklärung über die freie Einwilligung nicht ausdrücklich enthalten ist, darf der betreffende Verlobte nicht copulirt werden. Sup. 782. 1847. II.

Verordnung. Ueber alle im Wege der Landesdikasterien, oder des Superintendenten an die Pfarrämter erflossenen Verordnungen hat jeder Pfarrer ein Protocoll zu führen. Sup. 1782 $^{13}/_{4}$.

— Nur die im Wege des Ober-Consistorium oder der Superintendentur den Pfarrern ausdrücklich zu dieser Absicht übermittelten Verordnungen sind in der Kirche zu publiciren. Sup. 1788 $^{16}/_{9}$. 1810 $^{6}/_{2}$. 214. 1850. III. 58. 1856. VIII.

— Alle an die Pfarrämter erflossenen Verordnungen sind auch den Predigern mitzutheilen. Sup. 1810 $^{6}/_{2}$.

Verordnung. Die an die Pfarrämter erlassenen Verordnungen sind nicht nur im Auszuge, sondern von Wort zu Wort in das protocollum altissimarum ordinationum einzutragen. Sup. 1810 $^{6}/_{2}$. 1823 $^{8}/_{9}$. 807. 1851. IX.

Versicherungsanstalten gegen Feuerschäden sind zu empfehlen. Sup. 886. 1853. II.

Verstorbene s. Todesfälle.

Verstümmelte. Wer sich zur Umgehung der Militärpflicht selbst verstümmelt, ist von Amtswegen zum Militär abzustellen. Sup. 1815 $^{21}/_{11}$.

Verträge s. auch Urbarialvergleiche.

— Verträge zwischen den Gemeinden und Schullehrern — über deren Stempelpflichtigkeit wird bestimmt. Sup. 898. 1855. II. Ob.-Cons. 487. 1855.

Verwandtschaft s. Dispensation von verbotenen Verwandtschaftsgraden.

Volkshymne. Die Volkshymne für Kaiser Ferdinand wird mitgetheilt. Sup. 1835 $^{19}/_{9}$. II. 296. 1836. IV.

— Die Volkshymne soll den Schulkindern eingeübt werden. Sup. 1836 $^{12}/_{8}$.

— Der authentische Text der neuen österreichischen Volkshymne wird festgestellt; Exemplare davon werden vertheilt. Sup. 420. 1854. III.

— Authentische Texte der neuen österreichischen Volkshymne in allen Sprachen sind in jedem k. k. Schulbücher-Verlage 100 Stück à 20 Kreuzer C.-M. zu haben. Sup. 152. 1855.

Volksschule s. Schule.

Volkszählung wird angeordnet, und was den Pfarrern bei derselben zu thun obliegt? Ob.-Cons. 66. 1850. Sup. 515. 1857. XIII.

— Die Pfarrer haben den Volkszählungs-Commissionen Ausweise der ihrer Seelsorge anvertrauten Pfarrkinder nach Familien und Gemeinden nach dem mitgetheilten Formulare zu übergeben. Sup. 314. 1850. I. 650. 1850. VIII.

Vollmacht. Von wem die von zwistigen Eheleuten in Krankheitsfällen für ihre Vertreter bei dem Ober-Ehegerichte ausgestellten Vollmachtsscheine zu authentisiren sind. Sup. 596. 1844. II. 772. 1853. VII.

— Der Pfarrer hat die Vollmacht zu Urbarialvergleichen rücksichtlich der Kirchengrundstücke von der Superintendentur einzuholen. Sup. 545. 1858. II.

Vorladung. Der ämtlichen Vorladung des Pfarrers nicht Folge leistende Gemeindeglieder sind durch die Civilbehörde zum Gehorsam zu bringen. Sup. 1829 $^{30}/_{7}$.

Vorschrift, provisorische, für die Vertretung und Verwaltung der evangel. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen wird mitgetheilt. Sup. 301. 1855. I.

Vorsegnungen der Wöchnerinnen sind nie zu Hause, sondern nur in der Kirche vorzunehmen. Sup. 565. 1854. II.

W.

Währung österreichische. Weisungen zur Förderung des Verständnisses derselben im Wege der Schule werden ertheilt. Ob.-Cons. 565. 1858.

— Die Kirchenrechnungen sind von 1859 angefangen in österreichischer Währung zu führen. Ob.-Cons. 641. 1858.

— Schulgelder, Stolargebühren und Gehalte der Geistlichen und Lehrer sind in österreichischer Währung zu berechnen und zu zahlen. Ob.-Cons. 691. 1858.

Waffenverheimlichung. Vor derselben wird gewarnt. Sup. 474. a. 1852. IV.

Wahl. Die unbeschränkte Pfarrerswahl wird aufgehoben und sollen für jede erledigte Pfarrstelle 6 Individuen candidirt werden. Dech. 1804 $^{27}/_{2}$.

— Der neugewählte Pfarrer hat binnen Monatsfrist von dem Tage seiner Erwählung seine Parochie zu beziehen. Ob.-Cons. 35. 1820.

— Bei der Wahl der Capitelsbeamten ist darauf zu sehen, daß die Gewählten nicht in nepotischem Verhältnisse stehen. Sup. 1835 $^{29}/_{3}$.

— Ueber die Aeußerung der Birthälmer Gemeinde bezüglich der Modalität künftiger Superintendenten-Wahlen sollen sich die Capitel gutächtlich äußern. Sup. 601. 1846. II. 782. 1847. III.

Wahl. Vorschrift für die Wahl der zu den Bezirks-Kirchenversammlungen von den Presbyterien zu entsendenden weltlichen Deputirten. Ob.-Conf. 528. 1856.

Wahl-Normativ s. Candidations-Normativ.

Waisen. Wie die Quittungen über Erziehungsbeiträge aus der Provincial- oder Cameralcasse für Waisen durch die Pfarrer zu bestätigen sind. Sup. 1836 $^{14}/_{5}$. III.

— Noch nicht 24jährige Waisen sind ohne Einwilligung des Vormundes oder des betreffenden Gerichtes nicht zu copuliren. Sup. 515. 1857. I.

Wallachen. Dieselben sind nach erlangter Befähigung in die Zünfte, Communitäten und Kreisämter aufzunehmen. Den disunirten Popen soll die portio canonica und alle Vorrechte der Geistlichen der recipirten Religionen zu Statten kommen. Universit. 458. 1848.

— Der wallachische Zehnt wird abgeschafft. Magistr. 2833. 1848. II.

— Ein Ausweis der wallachischen schulfähigen Kinder soll eingeschickt werden. Sup. 86. 1850. VIII.

Wehemutter s. Hebamme.

Weingarten. Die der Kirche zugehörigen Weingärten sollen nicht verpachtet, sondern die jährliche Procreation dem Meistbietenden verkauft werden. Sup. 1809 $^{5}/_{8}$.

Wiederholungsschulen sind im Sommer einzurichten. Sup. 250. 1856. II. Ob.-Conf. 55. 1856.

Winkelhut wird verboten. Sup. 1830 $^{10}/_{2}$.

— Dieselbe soll zur Förderung des Schulbesuchs überall aufhören. Sup. 367. 1855. VII. Ob.-Conf. 202. 1855.

Wittwe. Die Wittwen von Beamten sollen im Wiederverheirathungsfalle angezeigt werden. Sup. 1819 $^{12}/_{2}$.

— Wittwen und Wittwer dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit nicht copulirt werden. Sup. 920. 1853. III.

Wöchnerinnen sollen nie zu Hause, sondern immer in der Kirche vorgesegnet werden. Sup. 565. 1854. II.

Wohlthätigkeitsvereine sollen zur Linderung der Hungersnoth gegründet werden. Sup. 1817 $^{24}/_{6}$.

— Die Rechnungen der Wohlthätigkeitsanstalten sind dem Gub. zu unterbreiten und die Ergebnisse derselben durch den Druck zu veröffentlichen. Sup. 1834 $^{22}/_{9}$.

Z.

Zehnten. Das Thesaurariats-Circulare Nr. 2052, mit welchem den Geistlichen die Wahlquarte streitig gemacht wird, wird mitgetheilt. Gub. 1798 $^{26}/_{7}$.

— Die Geistlichen haben als Zehnten von selbstgezogenen Lämmern, Bienen und Ferkeln nur eine Quarte zu entrichten. Dech. 1800 $^{17}/_{1}$.

— Die Pfarrer werden angewiesen, wie sie sich bei Evocationen und Executionen in Zehntangelegenheiten zu benehmen haben. Dech. 1800.

— Wenn die Fiscaldecimatoren mit einer Quarte der von den Geistlichen selbstgezogenen Lämmer, Ferkel und Bienen nicht zufrieden sind, soll gar nichts gegeben werden. Sup. 1801 $^{30}/_{3}$.

— Instruction für die Pfarrer bezüglich der von dem Fiscus von Pfarrer-, Prediger- und Kirchenländern und einigen von den Geistlichen selbstgezogenen Thierarten angesprochenen Zehnten. Sup. 1801 $^{30}/_{3}$. 1802 $^{1}/_{3}$.

— Anfrage: Ob und warum die Prediger keinen Zehnten geben. Dech. 1801 $^{9}/_{7}$.

— Vor Ausstellung falscher Zehntzeugnisse für die Decimatoren werden die Pfarrer gewarnt. Sup. 1809 $^{5}/_{8}$.

— Ausweise des wirklichen Zehntbesitzes werden von den Pfarrern nach dem mitgetheilten Formulare verlangt. Sup. 1811 $^{27}/_{4}$. II.

— Klagen wider die Decimatoren sind von den Pfarrern nicht unmittelbar, sondern im Wege der Superintendentur vor das Thesaurariat zu bringen. Sup. 1816 $^{10}/_{6}$.

— Die Zehntberechtigten dürfen die Verzehntung der abgeernteten Früchte nicht willkürlich hinausschieben. Gubern. 1491. 1817.

— Daß der Fiskus die sächsische Geistlichkeit wegen des von andern Religionsgenossen erhobenen Zehnts vor das forum productionale evocirt habe, wird bekannt gegeben. Sup. 1819 $^{19}/_{1}$. $^{8}/_{3}$.

— Zeugenverhöre betreff des den sächsischen Pfarrern zustehenden Bezugs der Zehnten von fremden Religionsgenossen sollen veranstaltet werden. Sup. 1819 $^{4}/_{2}$.

Zehnten. Die Pfarrer werden aufgefordert, alle den Proceß wegen Bezug des Zehnts von andern Religionsgenossen betreffenden Acten und Documente der Superintendentur einzusenden. Sup. 1819 $^{8}/_{3}$.
— Bevollmächtigte des Clerus zur Führung des Processes betreff der Zehnten von fremden Religionsgenossen werden aufgestellt. Sup. 1819 $^{6}/_{4}$.
— Vertrauliche Mittheilungen der zur Führung des Processes wegen des Zehntgenusses der sächsischen Pfarrer von fremden Religionsparteien aufgestellten Bevollmächtigten über den Stand dieses Processes. Sup. 1819 $^{8}/_{6}$.
— Die Pfarrer auf dem **fundo regio** haben den Ertrag des Fiscal-Zehntantheils zu bescheinigen, die Zehntregister zu unterschreiben, die Wein- und Fruchtpreise, so wie die Preise der der Verzehntung unterliegenden Thiergattungen zu bestätigen. Sup. 1821 $^{19}/_{12}$. 1823 $^{3}/_{7}$. 262. 1843. III.
— In den pfarrämtlichen Zeugnissen über den eingekommenen Fiscalzehnt dürfen keine Correcturen und Radirungen stattfinden. Sup. 1828 $^{25}/_{7}$.
— Die Zeugnisse über die örtlichen Wein- und Fruchtpreise sind den Decimatoren unweigerlich und der Wahrheit gemäß von den Pfarrern auszustellen. Sup. 240. 1848. II.
— Der wallachische Zehnt wird abgeschafft, und soll der dadurch herbeigeführte Zehntentgang behufs einer Entschädigung ausgewiesen werden. Magistr. 2833. 1848. II.
— Die Gemeinden sollen sich rücksichtlich der ihren Pfarrern im l. J. in **natura** oder in Geld zu gebenden Besoldung erklären. Sup. 108. 1849. I.
— Ein Gutachten über die Versorgung jener Pfarrer, welche durch Aufhebung des wallachischen Zehnts ihr Einkommen verloren haben, wird von jedem Capitel verlangt. Sup. 108. 1849. II.
— Geistliche Deputation in Zehntangelegenheiten an den ungrischen Reichstag in Pest. Sup. 508. 1848. II.
— Bericht über den Stand der Zehntangelegenheiten wird unter Mittheilung eines vom Superintendenten dem Reichspalatin überreichten Gesuchs und einer Denkschrift der siebenbürgischen evangel. Geistlichkeit **A. C.** in dieser Angelegenheit erstattet. Sup. 508. 1848. II.
— Ein Verzeichniß der Kirchen, ihrer Seelsorger und des Einkommens derselben nach der mitgetheilten Instruction wird abverlangt. Sup. 636. 1848.
— Ein Vorschlag bezüglich der Dotation der Pfarrer und Prediger wird von den Capiteln abverlangt. Sup. 322. 1849.
— Der durch Aufhebung des wallachischen Zehnts erlittene Verlust soll von den Pfarrern nach einem 9jährigen Durchschnitte **ex** 1839 — 1847 ausgewiesen werden. Sup. 406. 1849. III. 86. 1850. I.
— Der Zehnten ist von allen Feldgründen, welche evangel. Gemeindegliedern angehören, wenn sie auch von fremden Religionsgenossen bebaut werden, zu entrichten. Sup. 214. 1850. II. 633. 1851. I.
— Eine geistliche Deputation in Zehntangelegenheiten geht nach Wien. Sup. 406. 1850. V.
— Der Zehnt ist auch von den sogenanten **extraneen** evangel. Gemeindegliedern zu entrichten. Sup. 432. 1850. 99. 1852. II.
— Alle Naturalleistungen an Pfarrer, Schullehrer u. s. w. sind von den betreffenden Gemeindegliedern bis zur Ablösung derselben zu leisten. Sup. 455. 1850.
— Bericht der Wiener Deputation über den Fortgang des Zehntentschädigungsgeschäftes. Sup. 600. 1850. I.
— Ein Zehntentschädigungsvorschuß für 1848, 1849 und 1850 wird mit 200/m fl. C.-M. bewilligt. Sup. 650. 1850. II.
— Die Grundsätze, nach welchen die Auftheilung des bewilligten Zehntentschädigungs-Vorschusses zu geschehen hat, werden bekannt gegeben. Sup. 1. 1851. V.
— Wie die Quittungen über die den einzelnen Pfarrern zugekommenen Quoten des 1848 — 1850ger Zehntentschädigungsvorschusses auszustellen sind. Sup. 676. 1851. IV.
— Die Pfarrer haben den jährlichen Zehntempfang von jeder Fruchtgattung sich ämtlich bestätigen zu lassen. Sup. 676. 1851. III.
— Die Zehnteinkommens- und Zehntentgangs-Ausweise liegen im Superintendential-Archive. Sup. 529. 1851. XI.
— Die frühere Verzehntungsweise hat bei anhaltender regnerischer Witterung aufzuhören. Sup. 807. 1851. II.
— Eine Tabelle zur Ausmittlung des Zehntentgangs von 1851 behufs der Erwirkung eines Entschädigungsvorschusses wird in Umlauf gesetzt. Sup. 983. 1851.

Zeugniß. Ueber die üblichen Taxen für [illegible] verlangt. Sup. 573. 1853. VII.

— Alle pfarrämtlichen Zeugnisse, Antworte und andere [illegible] Schriftstücke sind in der [illegible] Beidrückung des Amtssiegels auszufertigen. Cur. 515. 1857. XI.

Zuchthaus s. Gefängniß.

Zwangsmittel zur Wiedervereinigung ehepflichtiger Personen sollen auf Ansuchen des geistlichen [illegible] Civilgerichten, und nicht von den Grundherren angewendet werden. Cur. 1831 [illegible] I.

— Zwangsmittel ꝛc. dürfen nur so lange angewendet werden, bis sich die ehepflichtigen [illegible]gen, oder den Proceß beginnen und zu Ende führen. Cur. 352. 1836. II. 451. 1845. [illegible]

— Zwangsmittel ꝛc. dürfen nicht von den Pfarrern selbst betrieben, sondern müssen im [illegible] Dechanten von der Civilbehörde angesucht werden. Cur. 70[illegible]. 1853. II.

— Was die Ehegerichte zu thun haben, wenn die weltliche Behörde die Anwendung von Zwa[illegible]dervereinigung gerichtlich zusammengesprochener Eheleute verweigert. Cur. 67. 1864. III.

